

11.08.06

Fz - In - R - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - TUG)**

**A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie) sieht Pflichten zur Finanzberichterstattung, zur Mitteilung und Veröffentlichung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils, zur Lieferung von notwendigen Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren und zur Veröffentlichung und Speicherung wichtiger Kapitalmarktinformationen vor und ist bis zum 20. Januar 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese Richtlinie umgesetzt werden.

**B. Lösung**

Der Entwurf sieht zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, im Börsengesetz, in der Börsenzulassungs-

---

Fristablauf: 22.09.06

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

verordnung, im Handelsgesetzbuch, im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Investmentgesetz, im Kreditwesengesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz, im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, im Wertpapierprospektgesetz, im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, im Aktiengesetz und in der Justizverwaltungskostenordnung vor.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Weder für den Bundeshaushalt noch für die Länder und Kommunen entstehen zusätzliche Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Bei Bund, Länder und Kommunen entsteht kein Vollzugaufwand. Im Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fallen über eine Umlage zu finanzierende Kosten für neue Aufgaben der Bundesanstalt und der privaten Prüfstelle für Rechnungslegung an.

### **E. Sonstige Kosten**

Die erweiterten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft und der Anlegerschaft ebenso Kosten wie die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umgelegten Kosten für den Mehraufwand an Aufsichtstätigkeit und an Bilanzkontrolle. Diesen Mehrkosten stehen die positiven Auswirkungen der Transparenzpflichten auf dem Kapitalmarkt gegenüber, die im Ergebnis allen Emittenten und Anlegern zugute kommen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf hat auch keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

11.08.06

Fz - In - R - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - TUG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. August 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG)

mit Begründung und Vorblatt.

---

Fristablauf: 22.09.06

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die EU-Richtlinie bis zum 20. Januar 2007 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG  
(Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - TUG)\***

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2	Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
Artikel 3	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 4	Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
Artikel 5	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Artikel 6	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Investmentgesetzes
Artikel 8	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 9	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 11	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 12	Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
Artikel 13	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 14	Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
Artikel 15	Inkrafttreten

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38).

## Artikel 1

### Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

**Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2b Wahl des Herkunftsstaates“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11 Verpflichtung des Insolvenzverwalters“.

c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Insiderinformationen an das Unternehmensregister“.

d) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Mitteilung von Geschäften, Veröffentlichung und Übermittlung an das Unternehmensregister“.

e) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister“.

f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Mitteilungspflichten beim Halten von sonstigen Finanzinstrumenten“.

g) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister“.

h) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister“.

i) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Befreiungen“.

j) Nach der Angabe zu § 29a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30 Handelstage“.

k) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5a

Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

§ 30a Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern

§ 30b Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung

§ 30c Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten

§ 30d Vorschriften für Emittenten aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum

§ 30e Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister

§ 30f Befreiung

§ 30g Ausschluss der Anfechtung“.

l) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten“.

m) Nach der Angabe zur Überschrift des Abschnitts 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Überwachung von Unternehmensabschlüssen“.

n) Nach der Angabe zu § 37u werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2 Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister

§ 37v Jahresfinanzbericht

§ 37w Halbjahresfinanzbericht

§ 37x Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

§ 37y Konzernabschluss

§ 37z Ausnahmen“.

o) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 46 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11 Unterabschnitt 2“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mit Aktien vergleichbare Anlagewerte und Zertifikate, die Aktien vertreten, sowie“.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Schuldtitel, insbesondere Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen einschließlich Genussscheine, Optionsscheine und Zertifikate, die Schuldtitel vertreten,“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind

1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,
  - a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder
  - b) die ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist,
2. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben, wenn sie im Inland oder in einem Drittstaat ihren Sitz haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt nur im Inland zugelassen sind,
3. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben und nicht unter Nummer 2 fallen,
  - a) wenn sie im Inland ihren Sitz haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt auch oder ausschließlich in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder
  - b) wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt auch oder ausschließlich im Inland zugelassen sind oder
  - c) wenn sie ihren Sitz in einem Drittstaat haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren

anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind,

und sie die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b als Herkunftsstaat gewählt haben. Für Emittenten, die unter Buchstabe a fallen, aber keine Wahl getroffen haben, ist die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat; das gleiche gilt für Emittenten, die unter Buchstabe c fallen, aber keine Wahl getroffen haben, wenn das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist.

(7) Inlandsemittenten sind

1. Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Wertpapiere nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) unterliegen, und
2. Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.“

3. Nach dem § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„ § 2b

Wahl des Herkunftsstaates

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a bis c kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn er nicht innerhalb der letzten drei Jahre einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat. Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, es sei denn, die Finanzinstrumente des Emittenten sind an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen. Die Wahl ist zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln. Mit der Veröffentlichung wird die Wahl wirksam.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung der Wahl des Herkunftsstaates treffen.“

4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „stattgefunden hat“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist,“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Verpflichtung des Insolvenzverwalters

(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, hat dieser den Schuldner bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er der Verwendung der Mittel durch den Verpflichteten zustimmt oder, wenn dem Verpflichteten ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, indem er die Mittel aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Verfügung stellt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Insiderinformationen an das Unternehmensregister“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Inlandsemittent von Finanzinstrumenten muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen; er hat sie außerdem

unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Inlandsemittent gilt im Sinne dieser Vorschrift auch ein solcher, für dessen Finanzinstrumente erst ein Antrag auf Zulassung gestellt ist.“

cc) Im neuen Satz 4 werden das Wort „zeitgleich“ durch die Wörter „gleichzeitig nach Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „veröffentlichen“ die Wörter „und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln“ eingefügt.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt und nach dem Wort „Veröffentlichung“ werden die Wörter „und die Übermittlung“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern „der Geschäftsführung der“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, 4 oder 5 oder Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inlandsemittent hat gleichzeitig mit den Veröffentlichungen nach Absatz 1 Satz 1, Satz 4 oder Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 diese der Geschäftsführung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfassten organisierten Märkte und der Bundesanstalt mitzuteilen; diese Verpflichtung entfällt, soweit die Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 4 gestattet hat, bereits die Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.“

e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Art,“ die Wörter „die Sprache,“ eingefügt und die Angabe „Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Art,“ die Wörter „die Sprache,“ eingefügt, nach der Angabe „Absatz 3 Satz 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 4 und“ die Wörter „Absatz 5 Satz 2 und“ eingefügt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15a  
Mitteilung von Geschäften, Veröffentlichung und Übermittlung an das  
Unternehmensregister“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Inlandsemittent hat Informationen nach Absatz 1 unverzüglich zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt die Veröffentlichung mitzuteilen; er übermittelt sie außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die öffentliche Ankündigung eines Antrags auf Zulassung einem gestellten Antrag auf Zulassung gleichsteht.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Art,“ die Wörter „die Sprache,“ und nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.

8. In § 15b Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.

9. Die Zwischenüberschrift vor § 21 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5  
Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils  
an das Unternehmensregister“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet (Meldepflichtiger), hat dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt, spätestens innerhalb von vier Handelstagen unter Beachtung von § 22 Abs. 1 und 2 mitzuteilen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Zertifikaten, die Aktien vertreten, trifft die Mitteilungspflicht ausschließlich den Inhaber der Zertifikate.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „des Satzes 1“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Handel an einem organisierten Markt 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, hat diesem Emittenten sowie der Bundesanstalt eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu machen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Inlandsemittenten und Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind im Sinne dieses Abschnitts nur solche, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „der börsennotierten Gesellschaft“ durch die Wörter „des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist,“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „anvertraut sind“ die Wörter „oder aus denen er die Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben kann“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der börsennotierten Gesellschaft“ durch die Wörter „des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist,“ und die Wörter „die börsennotierte Gesellschaft“ durch die Wörter „diesen Emittenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 verwaltet werden, nicht als Tochterunternehmen im Sinne des Absatzes 3, wenn es

1. die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) gleichwertig sind, erfolgt und
2. die Stimmrechte unabhängig vom Meldepflichtigen ausübt.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt jedoch dann für die Zurechnung nach dieser Vorschrift als Tochterunternehmen im Sinne des Absatzes 3, wenn der Meldepflichtige oder ein anderes Tochterunternehmen des Meldepflichtigen seinerseits Anteile an der von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwalteten Beteiligung hält und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Meldepflichtigen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Meldepflichtigen erteilt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Vollmacht im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 nur zur Ausübung der Stimmrechte für eine Hauptversammlung erteilt, ist es für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ausreichend, wenn die Mitteilung lediglich bei Erteilung der Vollmacht abgegeben wird. Die Mitteilung muss die Angabe enthalten, wann die Hauptversammlung stattfindet und wie hoch nach Erlöschen der Vollmacht oder des Ausübungsermessens der Stimmrechtsanteil sein wird, der dem Bevollmächtigten zugerechnet wird.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Umstände, unter welchen im Falle des Absatzes 3a eine Unabhängigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens vom Meldepflichtigen gegeben ist, und über elektronische Hilfsmittel, mit denen Weisungen im Sinne des Absatzes 3a erteilt werden können.“

12. § 23 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 23

#### Nichtberücksichtigung von Stimmrechten

(1) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, wenn ihr Inhaber

1. ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, das Wertpapierdienstleistungen erbringt,
2. die betreffenden Aktien im Handelsbestand hält oder zu halten beabsichtigt und dieser Anteil nicht mehr als 5 Prozent der Stimmrechte beträgt und
3. sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

(2) Stimmrechte aus Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, sofern

1. die betreffenden Aktien ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften für höchstens drei Handelstage gehalten werden, selbst wenn die Aktien auch außerhalb eines organisierten Marktes gehandelt werden, oder

2. eine mit der Verwahrung von Aktien betraute Stelle die Stimmrechte aus den verwahrten Aktien nur aufgrund von Weisungen, die schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt wurden, ausüben darf.

(3) Stimmrechte aus Aktien, die die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt bekommen oder die sie bereitstellen, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils am Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, soweit es sich bei den Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden. Satz 1 gilt insbesondere für Stimmrechte aus Aktien, die einem oder von einem Mitglied im Sinne des Satzes 1 zur Sicherheit übertragen werden, und für Stimmrechte aus Aktien, die dem Mitglied als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesem bereitgestellt werden.

(4) Für die Meldeschwellen von 3 Prozent und 5 Prozent bleiben Stimmrechte aus solchen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, die von einer Person erworben oder veräußert werden, die an einem Markt dauerhaft anbietet, Finanzinstrumente im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen (Market Maker), wenn diese Person

1. dabei in ihrer Eigenschaft als Market Maker handelt,
2. eine Zulassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes hat und
3. nicht in die Geschäftsführung des Emittenten eingreift und keinen Einfluss auf ihn dahingehend ausübt, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Preis der Aktien zu stützen.

(5) Stimmrechte aus Aktien, die nach den Absätzen 1 bis 4 bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben, können mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 2 nicht ausgeübt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. eine geringere Höchstdauer für das Halten der Aktien nach Absatz 2 Nr. 1 festlegen,
2. nähere Bestimmungen erlassen über die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte eines Market Maker nach Absatz 4 und
3. nähere Bestimmungen erlassen über elektronische Hilfsmittel, mit denen Weisungen nach Absatz 2 Nr. 2 erteilt werden können.“

13. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Mitteilungspflichten beim Halten von sonstigen Finanzinstrumenten

(1) Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente hält, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, einseitig im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21 und 22 nicht statt.

(2) Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente auf Aktien des gleichen Emittenten, muss der Mitteilungspflichtige die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenrechnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.“

14. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister

(1) Ein Inlandsemittent hat Informationen nach § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich, spätestens drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung zu veröffentlichen; er übermittelt sie außerdem unverzüglich, jedoch

nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Erreicht, überschreitet oder unterschreitet ein Inlandsemittent in Bezug auf eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen, aber für Rechnung dieses Emittenten handelnde Person die Schwellen von 5 Prozent oder 10 Prozent durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Satz 1 eine Erklärung zu veröffentlichen ist, deren Inhalt sich nach § 21 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 bestimmt, und die Veröffentlichung spätestens vier Handelstage nach Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen zu erfolgen hat; wenn für den Emittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, ist außerdem die Schwelle von 3 Prozent maßgeblich.

(2) Der Inlandsemittent hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 diese der Bundesanstalt mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 und
2. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 2.“

15. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister

Ein Inlandsemittent hat die Gesamtzahl der Stimmrechte am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, in der in § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt entsprechend § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 2, die Veröffentlichung mitzuteilen. Er übermittelt die Information außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.“

16. In § 27 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „1a“ die Wörter „oder § 25 Abs. 1“ eingefügt und die Wörter „der

börsennotierten Gesellschaft“ durch die Wörter „des Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist,“ ersetzt.

17. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a  
Befreiungen

(1) Die Bundesanstalt kann Inlandsemittenten mit Sitz in einem Drittstaat von den Pflichten nach § 26 Abs. 1 und § 26a freistellen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen.

(2) Emittenten, denen die Bundesanstalt eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt hat, müssen Informationen über Umstände, die denen der §§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, 25 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 26a entsprechen und die nach den gleichwertigen Regeln eines Drittstaates der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, in der in § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, geregelten Weise veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen. Die Informationen sind außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln.

(3) Für die Zurechnung der Stimmrechte nach § 22 gilt ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, hinsichtlich der Aktien, die von ihm im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verwaltet werden, nicht als Tochterunternehmen im Sinne von § 22 Abs. 3. Das setzt voraus, dass es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 22 Abs. 3a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 5 gleichwertig sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Emittenten nach Absatz 1 und Unternehmen nach Absatz 3 zu erlassen.“

18. Nach § 29 wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30  
Handelstage

(1) Für die Berechnung der Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen nach diesem Abschnitt gelten als Handelstage alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder zumindest in einem Land landeseinheitliche gesetzlich anerkannte Feiertage sind.

(2) Die Bundesanstalt stellt im Internet unter ihrer Adresse einen Kalender der Handelstage zur Verfügung.“

19. Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

#### „Abschnitt 5a

Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

#### § 30a

Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern

(1) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, müssen sicherstellen, dass

1. alle Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden;
2. alle Einrichtungen und Informationen, die die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Inland öffentlich zur Verfügung stehen;
3. Daten zu Inhabern zugelassener Wertpapiere vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind;
4. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens ein Finanzinstitut als Zahlstelle im Inland bestimmt ist, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapiere bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
5. im Falle zugelassener Aktien jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung oder nach deren Anberaumung auf Verlangen in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt wird;
6. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit Ausnahme von Wertpapieren, die zugleich unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 begründen, jeder stimmberechtigten Person zusammen mit der Einladung zur Gläubigerversammlung oder nach deren

Anberaumung auf Verlangen rechtzeitig in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Gläubigerversammlung übermittelt wird.

(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne von Absatz 1 Nr. 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Schuldtitelinhaber mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung eingeladen werden.

(3) Für die Bestimmungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 stehen die Inhaber Aktien vertretender Zertifikate den Inhabern der vertretenen Aktien gleich.

#### § 30b

#### Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung

(1) Der Emittent von zugelassenen Aktien, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie
2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten

unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 30a Abs. 1 Nr. 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss

1. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung und Mitteilungen über das Recht der Schuldtitelinhaber zur Teilnahme daran sowie

2. Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlungen, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die bisher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke

unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

(3) Unbeschadet der Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 den Wertpapierinhabern auferlegt werden und

1. im Falle zugelassener Aktien

- a) die Hauptversammlung zugestimmt hat,
- b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Aktionäre oder der Personen, denen Stimmrechte in den Fällen des § 22 zugerechnet werden, abhängt,
- c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Aktionäre oder derjenigen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zu deren Ausübung erteilen dürfen, getroffen worden sind und
- d) die Aktionäre oder in Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2 die zur Ausübung von Stimmrechten Berechtigten in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben,

2. im Falle zugelassener Schuldtitel im Sinne von § 30a Abs. 1 Nr. 6

- a) eine Gläubigerversammlung zugestimmt hat,
- b) die Wahl der Art der Datenfernübertragung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Schuldtitelinhaber oder deren Bevollmächtigten abhängt,
- c) Vorkehrungen zur sicheren Identifizierung und Adressierung der Schuldtitelinhaber getroffen worden sind,
- d) die Schuldtitelinhaber in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder einer

Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben.

### § 30c

#### Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten

Der Emittent zugelassener Wertpapiere, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, muss beabsichtigte Änderungen seiner Satzung oder seiner sonstigen Rechtsgrundlagen, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, der Bundesanstalt und den Zulassungsstellen der inländischen oder ausländischen organisierten Märkte, an denen seine Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, unverzüglich nach der Entscheidung, den Änderungsentwurf dem Beschlussorgan, das über die Änderung beschließen soll, vorzulegen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlussorgans mitteilen.

### § 30d

#### Vorschriften für Emittenten aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum

Die Vorschriften der §§ 30a bis 30c finden auch Anwendung auf Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, wenn ihre Wertpapiere zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind und ihr Herkunftsstaat für sie keine den §§ 30a bis 30c entsprechenden Vorschriften vorsieht.

### § 30e

#### Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister

(1) Ein Inlandsemittent muss

1. jede Änderung der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte sowie
  - a) im Falle zugelassener Aktien der Rechte, die mit derivativen vom Emittenten selbst begebenen Wertpapieren verbunden sind, sofern sie ein Umtausch- oder Erwerbsrecht auf die zugelassenen Aktien des Emittenten verschaffen,

- b) im Falle anderer Wertpapiere als Aktien Änderungen der Ausstattung dieser Wertpapiere, insbesondere von Zinssätzen, oder der damit verbundenen Bedingungen, soweit die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte hiervon indirekt betroffen sind,
  - c) bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht,
2. die Aufnahme von Anleihen mit Ausnahme staatlicher Schuldverschreibungen im Sinne des § 36 des Börsengesetzes sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen, sofern er nicht eine internationale öffentliche Einrichtung ist, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder er nicht ausschließlich Wertpapiere begibt, die durch den Bund garantiert werden, und
  3. Informationen, die er in einem Drittstaat veröffentlicht und die für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum Bedeutung haben können,

unverzüglich veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt diese Veröffentlichung mitteilen. Er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen, über den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung und der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1.

#### § 30f Befreiung

(1) Die Bundesanstalt kann Inlandsemittenten mit Sitz in einem Drittstaat von den Pflichten nach den §§ 30a, 30b und 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 freistellen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen.

(2) Emittenten, denen die Bundesanstalt eine Befreiung nach Absatz 1 erteilt hat, müssen Informationen über Umstände im Sinne des § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die nach den gleichwertigen Regeln eines Drittstaates der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, nach Maßgabe des § 30e Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2 veröffentlichen und die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt mitteilen; sie müssen die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor der Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Emittenten nach Absatz 1 zu erlassen.“

### § 30g

#### Ausschluss der Anfechtung

Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht auf eine Verletzung der Vorschriften dieses Abschnitts gestützt werden.

20. Die Zwischenüberschrift vor § 37n wird durch folgende Überschriften ersetzt:

#### „Abschnitt 11

#### Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten

##### Unterabschnitt 1

#### Überwachung von Unternehmensabschlüssen“

21. In § 37n werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Wörter „sowie der verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ eingefügt.

22. In § 37o Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ eingefügt.

23. In § 37s Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „des § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor der Angabe „Abs. 7“ die Wörter „auch in Verbindung mit“ eingefügt.

24. Nach § 37u wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister

§ 37v Jahresfinanzbericht

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist. Außerdem muss jedes Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, vor dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich sind. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn die Übermittlung erfolgt nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens

1. den geprüften Jahresabschluss,
2. den Lagebericht und
3. eine den Vorgaben der § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung

zu enthalten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2,
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3,
3. wie lange die Informationen nach Absatz 2 im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen und wann sie zu löschen sind, und
4. eine aufeinander abgestimmte Verfahrensweise, nach der der Jahresfinanzbericht und das Jährliche Dokument nach § 10 des Wertpapierprospektgesetzes der Bundesanstalt zur Kenntnis gelangen.

#### § 37w

#### Halbjahresfinanzbericht

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 begibt, hat für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs einen Halbjahresfinanzbericht zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei den zugelassenen Wertpapieren um Schuldtitel, die zugleich unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen oder die ein zumindest bedingtes Recht auf den Erwerb von Wertpapieren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 begründen. Wird für die ersten drei Monate eines Geschäftsjahrs ein Quartalsfinanzbericht nach § 37x Abs. 3 erstellt, verkürzt sich der Berichtszeitraum für den Halbjahresfinanzbericht auf die folgenden drei Monate. Außerdem muss das Unternehmen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Halbjahresfinanzbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Bericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 3 den Halbjahresfinanzbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

(2) Der Halbjahresfinanzbericht hat mindestens

1. einen verkürzten Abschluss,
2. einen Zwischenlagebericht und
3. eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3 und des § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung

zu enthalten.

(3) Der verkürzte Abschluss hat mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang zu enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die für den Jahresabschluss geltenden Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Tritt bei der Offenlegung an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss im Sinne des § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, sind auf den verkürzten Abschluss die in § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften anzuwenden.

(4) Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahrs zu beschreiben. Ferner sind die wesentlichen Geschäfte des Emittenten mit nahe stehenden Personen anzugeben.

(5) Der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht sind mindestens einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Die prüferische Durchsicht ist so anzulegen, dass bei gewissenhafter Berufsausübung ausgeschlossen werden kann, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widerspricht. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum Halbjahresfinanzbericht zusammenzufassen, die mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist. Sind der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht entsprechend § 317 des Handelsgesetzbuchs geprüft worden, ist der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung vollständig wiederzugeben und mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. § 320 und § 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt und die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts,
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 3,
3. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 4 und
4. wie lange der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss und wann er zu löschen ist.

#### § 37x

#### Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Aktien begibt, hat für den Schluss des ersten und dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zu erstellen und spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Mitteilungszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss das Unternehmen vorher eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln

(2) Die Zwischenmitteilung hat die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den drei Monaten vor Ablauf des Mitteilungszeitraums entwickelt hat. In der Zwischenmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.

(3) Wird ein Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37w Abs. 2 bis 4 erstellt und veröffentlicht, entfällt die Pflicht nach Absatz 1. Der Quartalsfinanzbericht ist unverzüglich, jedoch nicht vor seiner Veröffentlichung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Wird der Quartalsfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen, gelten § 320 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2 und
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3.

#### § 37y

##### Konzernabschluss

Ist ein Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gelten § 37v bis § 37x mit der folgenden Maßgabe:

1. Der Jahresfinanzbericht hat auch den geprüften Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und eine den Vorgaben der § 297 Abs. 2 Satz 3, § 315 Abs. 1 Satz 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung zu enthalten.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben den Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einzubeziehenden Tochterunternehmen zu erstellen und zu veröffentlichen. § 37w Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den in § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen.
3. Die Angaben nach § 37x Abs. 2 Satz 2 in der Zwischenmitteilung eines Mutterunternehmens haben sich auf das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einzubeziehenden Tochterunternehmen zu beziehen.

#### § 37z

##### Ausnahmen

(1) Die §§ 37v bis 37y finden keine Anwendung auf Unternehmen, die ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben.

(2) § 37w findet keine Anwendung auf Kreditinstitute, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, wenn ihre Aktien nicht an einem organisierten Markt zugelassen sind und sie dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel begeben haben, deren Gesamtnennbetrag 100 000 000 Euro nicht erreicht und für die kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurde.

(3) § 37w findet ebenfalls keine Anwendung auf Unternehmen, die als Inlandsemittenten Wertpapiere begeben, wenn sie zum 31. Dezember 2003 bereits existiert haben und ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel begeben, die vom Bund, von einem Land oder von einer seiner Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden.

(4) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, von den Anforderungen der §§ 37v bis 37y, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4, ausnehmen, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Die nach den Vorschriften des Drittstaates zu erstellenden Informationen sind jedoch in der in den §§ 37v Abs. 1 Satz 1 und 2, 37w Abs. 1 Satz 1 und 3 und 37x Abs. 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4, geregelten Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, zu veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Informationen sind außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates und die Freistellung von Unternehmen nach Satz 1 erlassen.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat von der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse nach § 37v und § 37w vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt, ausgenommen, wenn die Unternehmen ihre Jahresabschlüsse nach den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler

Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) genannten international anerkannten Standards aufstellen.“

25. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 4“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d wird nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Satz 2,“ die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Buchstabe e wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ und nach der Angabe „Abs. 1a“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3,“ eingefügt.

dd) Nach Buchstabe e werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

„f) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3,

g) § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 2,

h) § 26a Satz 1,

i) § 29a Abs. 2 Satz 1,

j) § 30c, auch in Verbindung mit § 30d,

k) § 30e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2,

l) § 30f Abs. 2,

m) § 37v Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 2,

- n) § 37w Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 3,
- o) § 37x Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37y, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Abs. 4 Nr. 2, oder
- p) § 37z Abs. 4 Satz 2“.

b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. entgegen

- a) § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 4 oder 5, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1,
- b) § 15a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1,
- c) § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1, oder entgegen § 26a Satz 1 oder § 29a Abs. 2 Satz 1,
- d) § 30b Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 30d,
- e) § 30e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30e Abs. 2 oder entgegen § 30f Abs. 2,
- f) § 37v Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder entgegen § 37z Abs. 4 Satz 2,
- g) § 37w Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37w Abs. 6 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder ,
- h) § 37x Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Abs. 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,“.

c) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15a Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 26a Satz 2, § 29a Abs. 2 Satz 2, § 30e Abs. 1 Satz 2, § 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 4 oder § 37x Abs. 1 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, oder entgegen § 37z Abs. 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

d) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 7; die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.

e) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 bis 14 eingefügt:

„12. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,

13. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,

14. entgegen § 30a Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 oder § 30d, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,“.

f) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die neuen Nummern 15 bis 18.

g) In der neuen Nummer 17 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

h) Nach der neuen Nummer 18 werden folgende neue Nummern 19 und 20 angefügt:

„19. entgegen § 37v Abs. 1 Satz 1, § 37w Abs. 1 Satz 1 oder § 37x Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder

20. entgegen § 37v Abs. 1 Satz 4, § 37w Abs. 1 Satz 5 oder § 37x Abs. 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

26. In § 39 Abs. 4 werden nach der Angabe „Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe c“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „e“ die Wörter „bis i und m bis p“ eingefügt, nach

der Angabe „Nr. 3 und 4“ ein Komma und die Angabe „Nr. 5 Buchstabe c bis h und Nr. 6, 19 und 20“ eingefügt, nach der Angabe „Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 5 Buchstabe b“ ein Komma und die Angabe „Nr. 12 bis 14“ eingefügt und die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt“.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wer am 20. Januar 2007, auch unter Berücksichtigung des § 22, einen mit Aktien verbundenen Stimmrechtsanteil hält, der die Schwelle von 15, 20 oder 30 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 seinen Stimmrechtsanteil mitzuteilen. Das gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2.

Wem am 20. Januar 2007 aufgrund Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ein Stimmrechtsanteil an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, von 5 Prozent oder mehr zusteht, muss diesen dem Emittenten spätestens am 20. März 2007 mitteilen. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat und ihm die Stimmrechtsanteile nicht bereits nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zugerechnet werden konnten; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 21 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2.

Wer am 20. Januar 2007 Finanzinstrumente im Sinne des § 25 hält, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, spätestens am 20. März 2007 mitteilen, wie hoch sein Stimmrechtsanteil wäre, wenn er statt der Finanzinstrumente die Aktien hielte, die aufgrund der rechtlich bindenden Vereinbarung erworben werden können, es sei denn sein Stimmrechtsanteil läge unter 5 Prozent. Dies gilt nicht, wenn er bereits vor dem 20. Januar 2007 eine Mitteilung mit gleichwertigen Informationen an diesen Emittenten gerichtet hat; der Inhalt der Mitteilung richtet sich nach § 25 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3.

Erhält ein Inlandsemittent eine Mitteilung nach Satz 1, 2 oder 3, so muss er diese bis

spätestens zum 20. April 2007 nach § 26 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 veröffentlichen. Er übermittelt die Information außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung. Er hat gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Satz 4 diese der Bundesanstalt nach § 26 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2, mitzuteilen.

Auf die Pflichten nach Satz 1 bis 3 sind die §§ 23, 24, 27 bis 29 und 29a Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Auf die Pflichten nach Satz 4 ist § 29a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4a Satz 1, 3, 5 oder 9 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 7 oder 8 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) In Absatz 6 werden nach der Angabe „Absatzes 5“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen, das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt und die Wörter „und in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ gestrichen.

28. Nach § 45 wird folgender § 46 angefügt:

„§ 46 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11 Unterabschnitt 2

(1) § 37n und § 37o Abs. 1 Satz 4 sowie die Bestimmungen des Abschnitts 11 Unterabschnitt 2 in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahrs Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt.

(2) Auf Emittenten, von denen lediglich Schuldtitel zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl.

EU Nr. L 145 S. 1) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, sowie auf Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel in einem Drittstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck seit dem Geschäftsjahr, das vor dem 11. September 2002 begann, international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden, finden § 37w Abs. 3 Satz 2 und § 37y Nr. 2 in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Emittent für vor dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahre die Rechnungslegungsgrundsätze des jeweiligen Vorjahresabschlusses anwenden kann.“

## Artikel 2

### Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

#### Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern „Diese Verordnung ist anzuwenden auf“ die Wörter „die Wahl des Herkunftsstaates nach § 2b des Wertpapierhandelsgesetzes,“ eingefügt, nach der Angabe „§ 15a des Wertpapierhandelsgesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 15b des Wertpapierhandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 30e des Wertpapierhandelsgesetzes und die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 11, Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Vor- und Familiennamen“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder bei juristischen Personen den Namen und“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Art und Form der Anzeige“

4. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen, Insiderverzeichnisse“

5. Nach der Überschrift des Abschnitts 3 wird folgender Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften

§ 3a

Art der Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Informationen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich ihre Veröffentlichung im Übrigen nach den Absätzen 2 bis 4 und § 3b und ihre Mitteilung nach § 3c.

(2) Bei der Veröffentlichung der Informationen durch Medien nach Absatz 1 ist zu gewährleisten, dass

1. die Information von Medien empfangen wird, zu denen auch solche gehören müssen, die die Information so rasch und so zeitgleich wie möglich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aktiv verbreiten können,
2. der Text der Information an die Medien in einer Weise gesandt wird, dass
  - a) der Absender der Information sicher identifiziert werden kann,
  - b) ein hinreichender Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder Veränderung der Daten besteht und die Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung auch im Übrigen durch die Art des genutzten Übertragungswegs oder durch eine Verschlüsselung der Daten nach dem Stand der Technik sichergestellt ist,
  - c) Übertragungsfehler oder –unterbrechungen unverzüglich behoben werden können,  
und
3. bei der Übersendung der Information an die Medien
  - a) der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift,

- b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
  - c) der Tag und die Uhrzeit der Übersendung und
  - d) das Ziel, die Information als eine vorgeschriebene Information europaweit zu verbreiten,
- erkennbar ist.

Der Veröffentlichungspflichtige ist für technische Systemfehler im Verantwortungsbereich der Medien, an die die Information versandt wurde, nicht verantwortlich.

(3) Der Veröffentlichungspflichtige muss auf Anforderung sechs Jahre lang in der Lage sein, der Bundesanstalt

1. die Person, die die Information an die Medien gesandt hat,
2. die verwandten Sicherheitsmaßnahmen für die Übersendung an die Medien,
3. den Tag und die Uhrzeit der Übersendung an die Medien,
4. das Mittel der Übersendung an die Medien und
5. gegebenenfalls alle Daten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung mitzuteilen.

(4) Beauftragt der Veröffentlichungspflichtige einen Dritten mit der Veranlassung der Veröffentlichung, bleibt er für die Erfüllung seiner Veröffentlichungspflicht verantwortlich; der Dritte muss die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.

### § 3b

#### Sprache der Veröffentlichung

(1) Emittenten, deren Sitz im Ausland ist, oder Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes ist oder die bei der Bundesanstalt einen Prospekt in englischer Sprache für die Wertpapiere, auf die sich die Information bezieht, hinterlegt haben, können die Veröffentlichung ausschließlich in englischer Sprache vornehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Sind Wertpapiere eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist, lediglich zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen, so ist die Information in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Sind die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so ist die Information in deutscher oder englischer Sprache und nach Wahl des Emittenten in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert wird, oder in englischer Sprache zu veröffentlichen.

(3) Ein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Information in deutscher oder in englischer Sprache veröffentlichen. Ein Emittent, der seinen Sitz im Inland hat und dessen Wertpapiere nicht im Inland, sondern in mehr als einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat die Information nach seiner Wahl in einer von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptierten Sprache oder in englischer Sprache zu veröffentlichen; er kann sie zusätzlich auch in deutscher Sprache veröffentlichen.

(4) Sind Wertpapiere eines Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem am Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so hat er die Information abweichend von den Absätzen 2 und 3 in englischer Sprache oder in einer Sprache zu veröffentlichen, die von der Bundesanstalt und im Falle der Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den zuständigen Behörden dieser Staaten akzeptiert wird.

### § 3c

#### Mitteilung der Veröffentlichung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Bundesanstalt die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitgeteilt werden.“

6. Vor § 4 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2  
Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen“.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die internationalen Wertpapierkennnummern der vom Emittenten ausgegebenen Aktien, Options- und Wandelanleihen sowie Genussscheine mit Ausstattungsmerkmalen, die den Aktien vergleichbar sind, soweit sie zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für sie eine solche Zulassung beantragt wurde, sowie die Börse und das Handelssegment, für die die Zulassung besteht oder beantragt wurde; hat der Emittent weitere Finanzinstrumente ausgegeben, für die eine Zulassung besteht oder beantragt wurde, genügt die Angabe einer Internetadresse, unter der er die entsprechenden Angaben für diese Finanzinstrumente in einer stets aktuellen und vollständigen Datei bereit zu stellen hat, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Datei leicht aufzufinden sein muss,“.

bb) In Satz 3 ist die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 und 5“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Angaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,“.

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 den Inhalt der Veröffentlichung der unwahren Information, die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,“.

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

## Art der Veröffentlichung

Unbeschadet der Anforderungen der §§ 3a und 3b hat der Veröffentlichungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Information

1. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, in die Öffentlichkeit gelangt und
2. sofern der Veröffentlichungspflichtige über eine Adresse im Internet verfügt, unter dieser Adresse für die Dauer von mindestens einem Monat verfügbar ist, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

Die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten nicht für Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## „§ 5a

## Mitteilung der Veröffentlichung

Die Mitteilung über die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist mit den von § 3c geforderten Angaben auch an die Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu senden. Für die Versendung der Mitteilung gelten die Anforderungen nach § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.“

10. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 und 5“ und in Nummer 4 die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

11. In der Überschrift des § 9 werden vor dem Wort „Form“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

12. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

## „Unterabschnitt 3

## Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften“.

13. In der Überschrift des § 11 werden vor dem Wort „Form“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

14. In § 12 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Vor- und Familiennamen“ die Wörter „oder bei juristischen Personen den Namen“ eingefügt.

15. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Art der Veröffentlichung

Die Bundesanstalt kann zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3a und 3b die Information im Internet unter ihrer Adresse vornehmen.“

16. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a  
Mitteilung der Veröffentlichung

Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach § 15a Abs. 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3c.“

17. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 4  
Insiderverzeichnis“.

18. Nach § 16 werden folgende Unterabschnitte eingefügt:

„Unterabschnitt 5  
Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils

§ 17  
Inhalt der Mitteilung

(1) Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a des Wertpapierhandelsgesetzes haben zu enthalten:

1. die deutlich hervorgehobene  
Überschrift „Stimmrechtsmitteilung“,

2. den Namen und die Anschrift des Mitteilungspflichtigen,
3. den Namen und die Anschrift des Emittenten,
4. die Schwelle, die berührt wurde, sowie die Angabe, ob die Schwelle überschritten, unterschritten oder erreicht wurde,
5. die Höhe des nunmehr gehaltenen Stimmrechtsanteils in Bezug auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist, und in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung und
6. das Datum des Überschreitens, Unterschreitens oder Erreichens der Schwelle.

(2) Zusätzlich hat im Fall der Zurechnung von Stimmrechten nach § 22 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes die Mitteilung nach Absatz 1 zu enthalten:

1. den Namen des Dritten, aus dessen Aktien dem Mitteilungspflichtigen Stimmrechte zugerechnet werden,
2. gegebenenfalls die Namen der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden.

Die zuzurechnenden Stimmrechte sind in den Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 und 1a des Wertpapierhandelsgesetzes für jede der Nummern in § 22 Abs. 1 und für § 22 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes getrennt anzugeben.

(3) Die Mitteilung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat neben den Angaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Emittenten der Aktien, die mit den Finanzinstrumenten erworben werden können,
2. die Schwelle, die berührt würde, und die Höhe des Stimmrechtsanteils, der bestände, wenn der Mitteilungspflichtige statt der Finanzinstrumente die Aktien hielte, die aufgrund der förmlichen Vereinbarung erworben werden können, sowie die Angabe, ob die Schwelle überschritten, unterschritten oder erreicht würde; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
3. gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Finanzinstrumente gehalten werden,
4. das Datum des hypothetischen Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens der Schwellen,
5. bei Finanzinstrumente mit einem bestimmten Ausübungszeitraum einen Hinweis auf den Zeitpunkt, an dem die Aktien erworben werden sollen oder können, und
6. das Datum der Fälligkeit oder des Verfalls der Finanzinstrumente.

(4) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § 26a des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.

## § 18

### Art, Form und Sprache der Mitteilung

Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind schriftlich oder mittels Telefax in deutscher oder englischer Sprache an den Emittenten und die Bundesanstalt zu übersenden.

## § 19

### Inhalt der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die Angaben der Mitteilung enthalten; der Mitteilungspflichtige ist mit vollständigem Namen, Sitz und Staat, in dem sich sein Wohnort oder Sitz befindet, anzugeben.

## § 20

## Art und Sprache der Veröffentlichung

Die Art und Sprache der Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; jedoch kann abweichend hiervon der Emittent die Mitteilung in englischer Sprache veröffentlichen, wenn er die Mitteilung in englischer Sprache erhalten hat.

## § 21

## Mitteilung der Veröffentlichung

Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach § 26 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3c.

## Unterabschnitt 6

## Veröffentlichung und Inhalt von Finanzberichten

## § 22

## Art und Sprache der Veröffentlichung

Für die Art und Sprache der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach den § 37v Abs. 1 Satz 2, § 37w Abs. 1 Satz 3 und § 37x Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten die §§ 3a und 3b.

## § 23

## Mitteilung der Veröffentlichung

Für die Mitteilung des Unternehmens über die Veröffentlichung der Bekanntmachung an die Bundesanstalt nach den § 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 4 und § 37x Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3c.

## § 24

## Verfügbarkeit der Finanzberichte

Die Informationen im Sinne der § 37v Abs. 2 und § 37w Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen für mindestens fünf Jahre im Unternehmensregister der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Unterabschnitt 7  
Wahl des Herkunftsstaates

§ 25

Art der Veröffentlichung

Die Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b des Wertpapierhandelsgesetzes ist nach Maßgabe des § 3a zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 8  
Veröffentlichung zusätzlicher Angaben

§ 26

Art, Sprache und Mitteilung der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung nach § 30e Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; die Mitteilung nach § 30e Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach § 3c.

22. Der bisherige Abschnitt 6 wird neuer Abschnitt 4 und der bisherige § 17 wird neuer § 27.

**Artikel 3**

**Änderung des Börsengesetzes**

**Das Börsengesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095), wird wie folgt geändert:**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Verpflichtung des Insolvenzverwalters“.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.“

3. § 40 wird aufgehoben.

4. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a  
Verpflichtung des Insolvenzverwalters

(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

(2) Wird vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, hat dieser den Schuldner bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er der Verwendung der Mittel durch den Verpflichteten zustimmt oder, wenn dem Verpflichteten ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde, indem er die Mittel aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Verfügung stellt."

5. § 54 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1, der §§ 41, 42a und 43 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend.“

6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 3, 5 und 6 Buchstabe a“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6 Buchstabe a“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

**Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Erster Abschnitt

(weggefallen)“.

- b) Die Angaben zu den §§ 63 bis 67 werden wie folgt gefasst:

”

§ 63 (weggefallen)

§ 64 (weggefallen)

§ 65 (weggefallen)

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)“.

- b) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zur Überschrift des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Schlussvorschriften“.

- d) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 (weggefallen)“.

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und §§ 62 bis 67 dieser Verordnung“ gestrichen.
3. Im Zweiten Kapitel wird der Erste Abschnitt aufgehoben.
4. Die §§ 63 bis 67 werden aufgehoben.
5. § 70 wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Schlussvorschriften“.

7. § 71 wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Änderung des Handelsgesetzbuchs

**Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BT-Drs. 16/960], wird wie folgt geändert:**

1. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, § 15a Abs. 4, § 26 Abs. 1, §§ 26a, 29a Abs. 2, §§ 30e, 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 bis § 37x Abs. 1, §§ 37y, 37z Abs. 4 und § 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 4 oder Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,“.

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, § 15a Abs. 4, § 26 Abs. 1, §§ 26a, 29a Abs. 2, § 30e, 30f Abs. 2, § 37v Abs. 1 bis § 37x Abs. 1, §§ 37y, 37z Abs. 4 und § 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Speicherung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 3 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 7, 9 und 10, § 7 und § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend."

2. Nach dem Achten Abschnitt wird folgender Neunter Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 104a

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 dort genannte Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht."

3. Dem § 264 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach Satz 2 enthält.“

4. Dem § 289 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 3 haben zu versichern, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.“

5. Dem § 297 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.“

6. Dem § 315 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 haben zu versichern, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.“

7. In § 315a Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 294 Abs. 3,“ die Angabe „§ 297 Abs. 2 Satz 4,“ eingefügt.

8. In § 325 Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „285“ durch die Angabe „264 Abs. 2 Satz 3, § 285“ ersetzt.

9. § 331 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5, § 297 Abs. 2 Satz 4 oder § 315 Abs. 1 Satz 6 eine Versicherung nicht oder nicht richtig abgibt,“.

10. In § 342b Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird nach dem Vierundzwanzigsten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Fünfundzwanzigster Abschnitt  
Übergangsvorschriften zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz  
Artikel 62

§ 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5, § 297 Abs. 2 Satz 4, § 315 Abs. 1 Satz 6, § 315a Abs. 1, § 325 Abs. 2a Satz 3, § 331 Nr. 1 und 2 sowie § 342b Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte und Halbjahresfinanzberichte für das nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

## Artikel 7

### Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S.2676), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 (weggefallen)“.

2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§§ 130 bis 134“ durch die Angabe „§§ 130 bis 133 und § 32 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des

Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, sofern sie ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt und das Sondervermögen nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) verwaltet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft gilt jedoch dann als Tochterunternehmen, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes seinerseits Anteile an dem von dieser Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen hält und die Kapitalanlagegesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder von einem anderen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezial-Sondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden. Für die Mitteilungspflichten nach § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt Satz 3 entsprechend.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Anleger regelmäßig keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen kann.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 bedürfte, wenn es seinen Sitz im Inland hätte, ist hinsichtlich des von ihm verwalteten Investmentvermögens, kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, sofern es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Kapitalanlagegesellschaften nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit

einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, unter denen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und 2 eine Unabhängigkeit der Kapitalanlagegesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist und
2. die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates zur Unabhängigkeit von Kapitalanlagegesellschaften vom Mutterunternehmen.“

4. In § 99 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 9, 10, 16,“ die Angabe „32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5 Nr. 1, §§“ eingefügt.

5. § 134 wird aufgehoben.

6. In § 136 Abs. 5 wird die Angabe „§§ 130 bis 134“ durch die Angabe „§§ 130 bis 133 und § 32 Abs. 3“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Kreditwesengesetzes**

In § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, Satz 2 werden nach der Angabe „§ 22 Abs. 1 bis 3“ die Wörter „sowie 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ und nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 7a Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 1“ das Wort „und“ durch die Wörter „bis 3 sowie 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

**Artikel 10****Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

§ 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom .... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder aus denen er die Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben kann“ eingefügt.

2. Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes verwaltet werden, nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6, wenn es

1. die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) gleichwertig sind, erfolgt und
2. die Stimmrechte unabhängig vom Bieter ausübt.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt jedoch dann für die Zurechnung nach dieser Vorschrift als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6, wenn der Bieter oder ein anderes Tochterunternehmen des Bieters seinerseits Anteile an der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwalteten Beteiligung hält und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen ausüben kann, die ihm vom Bieter oder von einem anderen Tochterunternehmen des Bieters erteilt werden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Umstände

erlassen, unter denen im Falle des Absatzes 3 eine Unabhängigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens vom Bieter gegeben ist.“

## **Artikel 11**

### **Änderung des Wertpapierprospektgesetzes**

§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „25 oder“ gestrichen und nach der Angabe „26“ ein Komma und die Angabe „30b Abs. 1 und 2, 30e, 30f Abs. 2, 37v, 37w, 37x, 37y, 37z Abs. 4“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 des Kapitalanleger-musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) wird das Wort „Zwischenberichten“ durch das Wort „Halbjahresfinanzberichten“ ersetzt.

## **Artikel 13**

### **Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 8 werden die Wörter „einer börsennotierten Gesellschaft“ durch die Wörter „eines Emittenten“ ersetzt.“
2. In § 21 Abs. 5 werden die Wörter „einer börsennotierten Gesellschaft“ durch die Wörter „eines Emittenten“ ersetzt.“
3. In § 160 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1“ ersetzt.“

**Artikel 14****Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**

„In der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch [Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BT-Drs. 16/960] geändert worden ist, wird nach Nummer 501 folgende Nummer 502 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„502	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister geliefert hat .....	50,00 EUR“.

**Artikel 15****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 20. Januar 2007 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie)<sup>1</sup> abgeschlossen und zugleich das nationale Recht an die konkretisierenden Vorschriften des der Durchführung dieser Richtlinie dienenden Entwurfs einer Richtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission<sup>2</sup> angepasst. Ziel der Transparenzrichtlinie ist es sicherzustellen, dass wichtige Unternehmensinformationen europaweit bekannt gegeben und in Datenbanken verfügbar gehalten werden. Die rechtzeitige Veröffentlichung zutreffender und vollständiger Informationen von Emittenten soll Anlegern eine hinreichende Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen geben, das Vertrauen der Anleger in das Funktionieren des Kapitalmarktes stärken und ihre Investitionsbereitschaft am Kapitalmarkt fördern. Damit soll ein Beitrag zum volkswirtschaftlichen Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die Richtlinie dient damit sowohl der Entwicklung eines effizienten, transparenten und integrierten Wertpapiermarktes als Teil des europäischen Binnenmarktes als auch dem Schutz der Anlegerschaft.

Der Gesetzentwurf soll die für die Markteffizienz und den Anlegerschutz erforderliche Transparenz am Kapitalmarkt herstellen, ohne aber die Unternehmen mit bürokratischen Pflichten zu belasten. Der Entwurf folgt daher dem Grundsatz der „Eins zu Eins“ Umsetzung. Davon wird nur in wenigen Fällen abgewichen: Eine wichtige Ausnahme ist eine gegenüber den Anforderungen des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) strengere Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen. Diese ist allerdings bereits geltendes Recht in Deutschland und entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)<sup>3</sup>. Außerdem werden im Bereich der Stimmrechtspublizität Maßnahmen ergriffen, um die Beteiligungstransparenz zu erhöhen und ein unbemerktes „Anschleichen“ an Emittenten zu erschweren. Hierzu werden über die Vorgaben der Richtlinie hinaus die Eingangsmeldeschwelle auf 3 Prozent gesenkt und die Aggregationsvorschriften verschärft.

---

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 390 S. 38.

<sup>2</sup> Die Verabschiedung der Durchführungsrichtlinie ist für das dritte Quartal 2006 angekündigt. Der Entwurf der Kommission ist unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/securities/transparency/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/securities/transparency/index_de.htm) ABl. EG Nr. L XXX S. XX abrufbar.

<sup>3</sup> ABl. EG Nr. L 96 S.16.

Schließlich wird bei Gelegenheit der Umsetzung der Transparenzrichtlinie die notwendige Transparenz bei insolventen Unternehmen wiederhergestellt, um sicherzustellen, dass die kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungspflichten auch im Insolvenzfall erfüllt werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 (BVerwG 6 C 4.04 VG 9 E 4228/03 [V]) hatte aufgrund der bestehenden Rechtslage eine Pflicht des Insolvenzverwalters nicht erkennen können. Die Inpflichtnahme des Insolvenzverwalters zur Bereitstellung der notwendigen Mittel ist aber notwendig, um gerade im Falle einer Insolvenz die Anleger mit den erforderlichen Informationen zu versorgen.

Soweit als möglich lässt der Entwurf bestehendes Recht unangetastet. Er nutzt jedoch auch Spielräume der Richtlinie, um einerseits wichtige Transparenzlücken im Dienste eines angemessenen Anlegerschutzes zu schließen, andererseits um überzogene Transparenzanforderungen zu vermeiden.

Die Transparenzrichtlinie verfolgt einen neuen Ansatz, soweit sie Mitgliedstaaten nicht allein dazu verpflichtet, den Informationsfluss auf ihrem jeweiligen nationalen Markt zu regulieren, sondern ihnen außerdem aufgibt, von den Emittenten eine europaweite Veröffentlichung zu verlangen. Der Entwurf implementiert diese europäische Perspektive und trägt damit zur Schaffung eines integrierten europäischen Kapitalmarktes bei.

## **II. Wesentlicher Inhalt der Transparenzrichtlinie und bereits umgesetzte Vorgaben**

### **1. Transparenzrichtlinie und Entwurf einer Durchführungsrichtlinie**

Die Transparenzrichtlinie richtet ein neues Regime zur Publikation von Kapitalmarktinformationen ein. Zu den Kapitalmarktinformationen im Sinne der Richtlinie gehören Insiderinformationen, Mitteilungen über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben und von Personen, die mit diesen in enger Beziehung stehen (so genannte Directors' Dealings), Stimmrechtsanteilsänderungen, Finanzberichte und Angaben über jede Änderung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (so genannte zusätzliche Angaben). Die Publikation der Informationen ruht auf zwei Säulen: Emittenten müssen diese Informationen zum einen in Form einer aktiven Verbreitung in der gesamten Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum über Medien bekannt geben. Zum anderen haben sie die Informationen einem amtlich bestellten System zur zentralen Speicherung zuzuleiten, das künftig mit Speicherungsmedien anderer Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu einem europäischen Datennetzwerk ausgebaut werden soll. Damit stehen Informationen über jedes börsennotierte Unternehmen in Europa als historische Daten über einen längeren Zeitraum der Anlegerschaft zur Verfügung. Schließlich ist neben der Publikation auch eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Neben der Art und Weise der Publikation begründet die Transparenzrichtlinie auch weitere Pflichten zu einzelnen Kapitalmarktinformationen. So werden von börsennotierten Emittenten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sowie Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung verlangt. Damit soll den Anlegern eine fundierte Beurteilung der Lage eines Emittenten ermöglicht und auch unterjährig verlässliche aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ferner sehen detaillierte Vorschriften vor, die Öffentlichkeit über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten zu unterrichten. Das soll die Markttransparenz großer Kapitalbewegungen erhöhen. Schließlich enthält die Richtlinie Publikationspflichten der Emittenten bei Änderungen der Rechte von Wertpapieren sowie weitere Verpflichtungen zur Lieferung notwendiger Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren.

Die Transparenzrichtlinie trifft nicht zu allen Kapitalmarktinformationen, die ihrem Publikationsregime unterfallen, über die Veröffentlichungsvorschriften hinaus pflichtenbegründende und –ausgestaltende Regelungen. Vielmehr sind die materiellen Vorschriften zu Insiderinformationen und zu Geschäften von Personen mit Führungsaufgaben bereits durch die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgedeckt.

Der Entwurf der Durchführungsrichtlinie (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) konkretisiert die Vorgaben der Transparenzrichtlinie in Hinsicht auf die Wahl des Herkunftsstaates, die Halbjahresfinanzberichte, den Modus der Veröffentlichung der betreffenden Kapitalmarktinformationen, die Regelungen zu den Stimmrechtsmitteilungen sowie die Vorschriften über Drittstaaten.

## 2. Bereits umgesetzte Vorgaben

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) setzt bereits die Vorgaben der zweiten Säule des Publikationsregimes der Transparenzrichtlinie um. Mit der Errichtung eines Unternehmensregisters wird das von der Richtlinie geforderte amtlich bestellte System zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen geschaffen. Unter der Internetadresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) sollen neben anderen Daten die nach der Transparenzrichtlinie vorgeschriebenen Kapitalmarktinformationen für die Anleger jederzeit verfügbar sein. Das Novum besteht darin, dass bislang verstreute Informationen der Emittenten auf einer Plattform zusammengeführt werden, wo sie für Investoren aus aller Welt leicht zugänglich sind.

## III. Wesentlicher Inhalt des Umsetzungsgesetzes

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Damit wird der größte Teil der Transparenzrichtlinie in

innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung in Artikel 2 konkretisiert die im Wertpapierhandelsgesetz niedergelegten Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach den Vorgaben der Transparenzrichtlinie und des Entwurfs einer Durchführungsrichtlinie (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4); insbesondere stellt sie rechtliche und technische Anforderungen an die Art und Weise der Veröffentlichung der Kapitalmarktinformationen, die zu verwendende Sprache und an die Mitteilung der Veröffentlichung. Artikel 3 und 4 enthalten im Wesentlichen Folgeänderungen im Börsengesetz und in der Börsenzulassungs-Verordnung. Die Modifikationen des Artikels 5 im Handelsgesetzbuch folgen zum einen aus den Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes und der Börsenzulassungs-Verordnung und setzen zum anderen einen Teil der Richtlinienvorschriften zu Finanzberichten um. Artikel 6 sieht im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch hierzu Übergangsregelungen vor. Das Investmentgesetz, das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz in den Artikel 7, 8 und 9 müssen in geringem Umfang ebenfalls angepasst werden. Artikel 10 stellt im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz den notwendigen wesentlichen Gleichlauf mit den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes zu Stimmrechtszurechnungen her. Folgeänderungen finden sich in Artikel 11 zum Wertpapierprospektgesetz und in Artikel 12 zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz. Artikel 13 sieht Folgeänderungen im Aktiengesetz vor. Artikel 14 ändert die Justizverwaltungskostenordnung und berücksichtigt den gesteigerten Aufwand beim Unternehmensregister durch die neu vorgesehene Übersendung von weiteren Informationen an das Unternehmensregister.

#### 1. Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (Artikel 1)

##### a) Herkunftsstaatsprinzip

Eine weitreichende Neuerung erfährt das Wertpapierhandelsgesetz durch die Einführung des Herkunftsstaatsprinzips der Transparenzrichtlinie für die Adressaten von Transparenzpflichten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist für die Anwendung der deutschen Veröffentlichungsvorschriften und ihrer Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht grundsätzlich nicht mehr die Zulassung des Emittenten an einer inländischen Börse, sondern sein Sitz in Deutschland maßgebend. Diese Regel erfährt jedoch zahlreiche Durchbrechungen, etwa im Falle der Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von 1000 Euro oder mehr, die ein Wahlrecht erhalten, oder im Falle von Drittstaatsmittenten, für die prinzipiell der Hinterlegungsort des jährlichen Dokuments nach dem Wertpapierprospektgesetz entscheidend ist. In Ausnahmefällen kann auch die Zulassung des Emittenten relevant werden. Die komplexe Regelung der Transparenzrichtlinie, die der Entwurf in das nationale Recht überführt, soll verhindern, dass grenzüberschreitend agierende Emittenten die gleichen Transparenzpflichten in mehreren Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Das ist bei der durch die Richtlinie angestrebten europaweiten Verbreitung von Kapitalmarktinformationen ohnehin nicht länger sinnvoll.

## b) Veröffentlichung und Speicherung der Kapitalmarktinformationen

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, Mitteilungen über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben, Finanzberichte, Stimmrechtsmitteilungen und zusätzlichen Angaben ist als grundrechtlich relevante Regelung im Wertpapierhandelsgesetz niedergelegt. Nähere Bestimmungen zur Art, Sprache, Inhalt und Form der Veröffentlichung finden sich in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Speicherung dieser Kapitalmarktinformationen behandelt bereits der Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E). Zu ergänzen ist noch eine Bestimmung über den Zeitpunkt, zu dem der Emittent die Informationen an das Unternehmensregister übermitteln muss. Daher findet sich im vorliegenden Entwurf neben den Vorschriften zur Veröffentlichung auch eine Regelung zur Übersendung der Kapitalmarktinformation an das Unternehmensregister. Es dient zugleich der Vereinfachung der Rechtsanwendung, wenn der Emittent alle drei Versendungspflichten hinsichtlich einer Information (Veröffentlichung, Übermittlung an das Unternehmensregister und an die Bundesanstalt) gebündelt an einer Stelle im Gesetz findet.

## c) Stimmrechtsmitteilungen

Der Entwurf fügt mit 15 Prozent, 20 Prozent und 30 Prozent die von der Transparenzrichtlinie vorgesehenen neuen Meldeschwellen bei Veränderungen von Stimmrechtsanteilen ein. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, zusätzliche Meldeschwellen unterhalb von 5 Prozent vorzusehen. Der Entwurf macht von dieser Option Gebrauch und sieht eine zusätzliche Meldeschwelle bei 3 Prozent vor. Sie soll die Transparenz der Beteiligungen weiter verbessern und ein unbemerktes „Anschleichen“ an Emittenten erschweren. Erfahrungen in jüngster Vergangenheit haben gezeigt, dass Aktionäre bereits mit einer Beteiligung unterhalb von 5 Prozent entscheidenden Einfluss auf den Emittenten nehmen können. Damit wird zugleich die Rechtslage in Deutschland an die Situation in anderen großen Mitgliedstaaten wie Großbritannien und Italien angepasst. Auch diese geben Eingangsschwellen unterhalb von 5 Prozent vor. Eine erhöhte Markttransparenz soll zudem durch verbesserte Zurechnungsvorschriften, insbesondere durch eine Pflicht zur Zusammenrechnung von Aktienbeständen mit dinglich ausgestalteten Optionen oder eine gegenüber der Richtlinie erweiterte Zurechnung im Mutter-Tochterverhältnis erreicht werden.

Der Entwurf sieht zahlreiche weitere Modifikationen an bestehenden Regelungen zu Stimmrechtsmitteilungen vor. So werden mehrere Ausnahmen von der Mitteilungspflicht geschaffen, etwa für Aktientransaktionen im Rahmen von Market Making, und nähere Regelungen zur Zurechnung bei Stimmrechtsvollmachten gefasst. Die Nichtberücksichtigung von Stimmrechten aus Aktien im Handelsbestand wird gemäß den Richtlinienvorgaben auf 5

Prozent begrenzt. Gleichzeitig wird auf das Erfordernis eines Antrags bei der Bundesanstalt für die Befreiung des Handelsbestands verzichtet und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Kapitalmarktrechts geleistet.

Ein Novum der Transparenzrichtlinie ist die Einführung einer Meldepflicht für das Halten von bestimmten Finanzinstrumenten, die zum Erwerb von Aktien berechtigen. Der Entwurf folgt dem Grundsatz der Richtlinie, wonach diese Finanzinstrumente nicht mit den Aktienbeständen zusammengerechnet werden müssen. Lediglich hinsichtlich dinglich ausgestalteter Optionen sieht er wie bisher eine solche Aggregation vor, um ein unbemerktes „Anschleichen“ an Emittenten zu verhindern.

#### d) Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

Die Umsetzung der Transparenzrichtlinie erfordert die Änderung und Ergänzung von Informations- und Publikationspflichten des Börsengesetzes und der Börsenzulassungsverordnung und ihre Verschiebung in das Wertpapierhandelsgesetz. Denn nach der Konzeption der Richtlinie sollen die Umsetzungsvorschriften auch Emittenten treffen, die an keiner inländischen Börse zugelassen sind. Außerdem verlangt die Richtlinie, dass nicht die Zulassungsstellen der Börsen, sondern die Bundesanstalt als zentrale Behörde nach Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Prospektrichtlinie)<sup>4</sup> für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zuständig sein soll.

#### e) Finanzberichte

Der Entwurf implementiert die Pflichten der Transparenzrichtlinie zu Veröffentlichung, Speicherung und Inhalt von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten sowie Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung. Ein „Bilanzeid“ soll sicherstellen, dass die beim Emittenten verantwortlichen Personen die Verhältnisse des Unternehmens in den Finanzberichten richtig darstellen. Außerdem dehnt der Entwurf das bereits mit dem Bilanzkontrollgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) eingeführte Enforcement-Regime, das eine zweistufige Prüfung durch eine private Prüfstelle und durch die Bundesanstalt vorsieht, auf die Überwachung der Halbjahresfinanzberichte aus. Damit wird die von der Transparenzrichtlinie geforderte effektive Kontrolle der Rechnungslegung hinreichend gewährleistet.

---

<sup>4</sup> ABl. EG Nr. L 345 S. 64.

## f) Pflichten des Insolvenzverwalters

Es wird zudem eine Regelung in das Wertpapierhandelsgesetz eingeführt, die die Erfüllung der Kapitalmarktpflichten des Emittenten im Falle seiner Insolvenz sicherstellt. Damit soll die Informationslage der von der Insolvenz betroffenen und daher besonders schützenswerten Anlegerschaft verbessert werden, nachdem das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 (BVerwG 6 C 4.04 VG 9 E 4228/03 [V]) eine Veröffentlichungspflicht des Insolvenzverwalters nach bestehender Rechtslage abgelehnt hat.

## 2. Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (Artikel 2)

In der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung wird der Veröffentlichungsmodus der Transparenzrichtlinie, der insbesondere im Entwurf der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) näher bestimmt wird, gebündelt für Insiderinformationen, Mitteilungen über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben, Finanzberichte, Stimmrechtsmitteilungen, zusätzliche Angaben und die Wahl des Herkunftsstaates umgesetzt. Hierzu gehören Regelungen zur Art und Weise der Veröffentlichung und ihrer Mitteilung ebenso wie Vorschriften zur Sprache und zu technischen Anforderungen.

Die Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) zur europaweiten Verbreitung werden grundsätzlich „Eins zu Eins“ in die Verordnung eingefügt. Danach ist der Emittent seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen, wenn die Information von Medien empfangen wird, die die Nachricht in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten können. Weder die Transparenzrichtlinie noch der Entwurf der Durchführungsrichtlinie (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) sehen eine Pflicht der Medien zu einer Weiterleitung der Information vor. Letztlich entscheiden daher die Marktkräfte über die tatsächliche Verbreitung der Information. Das ist jedoch hinsichtlich der Insiderinformationen nicht mit den Vorgaben der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie vereinbar, die in jedem Fall eine Herstellung der Öffentlichkeit von Insiderinformationen verlangt. Der Entwurf lässt daher für die besonders kapitalmarktrelevanten preissensiblen Insiderinformationen entsprechend den Vorgaben der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie die bisherige Rechtslage bestehen, die als Resultat eine tatsächliche Öffentlichkeit der Information verlangt.

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung enthält weiterhin nähere Angaben zu Inhalt, Art, Form und Sprache der Stimmrechtsmitteilungen und ihrer Veröffentlichung sowie der Finanzberichte, der Wahl des Herkunftsstaates und der zusätzlichen Angaben.

### 3. Änderungen des Börsengesetzes und der Börsenzulassungs-Verordnung (Artikel 3 und 4)

Die aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie notwendige Verschiebung von Vorschriften aus dem Börsengesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung in das Wertpapierhandelsgesetz macht die Aufhebung zahlreicher Normen dieser beiden Regelwerke erforderlich. Es wird zudem eine Regelung in das Börsengesetz zur Verpflichtung von Insolvenzverwaltern eingeführt, die für die Erfüllung der Kapitalmarktpflichten des insolventen Unternehmens notwendige Mittel bereitzustellen. Hierzu wird auf die Begründung unter 1. f) verwiesen.

### 4. Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Artikel 5 und 6)

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sind zum einen Folge der Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes und der Börsenzulassungs-Verordnung und dienen zum anderen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie mit dem Ziel, durch Einbindung der privaten Prüfstelle eine effektive Überwachung auch der Halbjahresfinanzberichte zu erreichen.

### 5. Änderungen des Investmentgesetzes (Artikel 7)

Die Änderungen des Investmentgesetzes passen die bereits bestehende Ausnahme von der Zurechnung von Stimmrechten im Verhältnis Mutter-Tochterunternehmen an die Vorgaben der Transparenzrichtlinie an, zu denen insbesondere die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung der Tochter gehört. Diese Regelung wird zudem auf Investmentaktiengesellschaften ausgedehnt, da kein Grund für eine andere Behandlung gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften ersichtlich ist.

### 6. Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 8 und 9)

Die Änderungen im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz dienen der Angleichung an die Änderung von Zurechnungsnormen bei Stimmrechtsmitteilungen im Wertpapierhandelsgesetz.

### 7. Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Wertpapierprospektgesetzes, des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, des Aktiengesetzes und der Justizverwaltungskostenordnung (Artikel 10 bis 14)

Die Einfügungen im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz stellen nach Änderungen der Zurechnungsnormen bei Stimmrechtsmitteilungen im Wertpapierhandelsgesetz den

notwendigen wesentlichen Gleichlauf zwischen beiden Gesetzen wieder her. Im Wertpapierprospektgesetz und im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden Anpassungen an die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Börsengesetzes und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgenommen. Im Aktiengesetz werden Folgeänderungen vorgenommen, und in der Justizverwaltungskostenordnung wird die an das Unternehmensregister zu entrichtende Jahresgebühr erhöht, um den durch die neu vorgesehene Übersendung von weiteren Informationen an das Unternehmensregister gesteigerten Aufwand zu berücksichtigen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 GG ergibt sich daraus, dass die Änderungen insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Handelsgesetzbuch, das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, das Investmentgesetz, das Kreditwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das Wertpapierprospektgesetz und das Aktiengesetz betreffen. Die Normen regeln die Erfüllung kapitalmarktrechtlicher Pflichten. Diese Bereiche sind bereits bundesrechtlich geregelt, und das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte nach wie vor gegeben.

Der Entwurf des Umsetzungsgesetzes greift das Ziel der Transparenzrichtlinie auf, zum Schutze der Anleger in Europa und zur Schaffung eines effizienten europäischen Wertpapiermarkts europaweit einheitliche Transparenzanforderungen zu stellen. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreichen. Deutschland hat sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, Regelungen umzusetzen, die der Transparenz am Kapitalmarkt dienen. Dies schließt es aus, innerhalb Deutschlands unterschiedliche Maßnahmen zu erlassen. Die Vorschriften betreffen den Finanzplatz Deutschland ebenso wie den europäischen Kapitalmarkt. Sie haben Auswirkungen auf die Stellung Deutschlands und Europas an den internationalen Finanzmärkten. Eine Zersplitterung der Wirtschaftseinheit durch landesgesetzliche Regelungen brächte erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich. Das Ziel des Gesetzentwurfs, den Schutz der Anlegerschaft und die Markteffizienz zu stärken, liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse. Hierdurch werden die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland und des europäischen Kapitalmarktes gefördert und Impulse für das Wirtschaftswachstum geschaffen. Eine funktionsfähige Überwachung der Transparenzanforderungen erfordert zudem eine internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, die durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder nicht wirksam geregelt werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Weder für den Bundeshaushalt noch für die Länder und Kommunen entstehen zusätzliche Kosten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden voraussichtlich einen zusätzlichen Aufwand für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bewirken. Nach einer ersten überschlägigen Berechnung der BaFin dürften etwa 20 Planstellen zur Erledigung der neuen Aufgaben zusätzlich benötigt werden. Die demzufolge ansteigenden Kosten der Aufsicht werden zu einer Erhöhung der Umlage der zur Finanzierung der BaFin herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche führen. Zudem fallen ebenfalls im Haushalt der Bundesanstalt über eine Umlage zu finanzierende Kosten der Prüfstelle für Rechnungslegung an, die sich aus der von der Transparenzrichtlinie geforderten Erweiterung des Bilanzkontrollregimes auf Halbjahresfinanzberichte ergeben. Diese werden von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. überschlägig auf 1 Millionen Euro für zusätzliches Personal und 1 Millionen Euro für sächliche Ausgaben, externe Dienstleistungen und sonstige Investitionen geschätzt.

## **VI. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau**

Im Bereich der Wirtschaft und der Anlegerschaft entstehen Kosten durch die erweiterten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (und durch die von der Bundesanstalt umgelegten Kosten für den Mehraufwand hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit). Den Mehrkosten stehen die positiven Auswirkungen der Transparenzpflichten auf dem Kapitalmarkt gegenüber, die im Ergebnis allen Emittenten und Anlegern zugute kommen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **VII. Umsetzungsstand in den anderen Mitgliedstaaten**

Soweit bekannt, ist das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie bislang in keinem Mitgliedstaat abgeschlossen.

### **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

In § 2 wird die Definition für Wertpapiere an die Anforderungen der Transparenzrichtlinie angepasst, die auf die Vorgaben der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFiD) verweist. Außerdem führt der Entwurf in Umsetzung des Herkunfts- und Aufnahmestaatsprinzips der Transparenzrichtlinie zwei neue Definitionen ein, die den Emittenten, für den Deutschland der Herkunftsstaat ist, und den Inlandsemitenten näher bestimmt.

**Zu Buchstabe a**

In Nummer 1 werden Aktienzertifikate gestrichen, da diese in einer eigenen Nummer 2 separat aufgeführt werden sollen. Damit werden Verweisungen in den zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie neu geschaffenen Normen wesentlich erleichtert. Schuldverschreibungen, Genussscheine und Optionsscheine sind künftig von der neuen Nummer 3 erfasst.

**Zu Buchstabe b**

Nummer 2 soll die Verweisungstechnik für die im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie neu zu schaffenden Vorschriften erleichtern. Hierzu werden die Aktien gleichzustellenden Anlagewerte und Aktienzertifikate in einer Nummer zusammengeführt. Dies entspricht zugleich den Vorgaben des Art. 4 Nr. 18 Buchstabe a der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD).

**Zu Buchstabe c**

Die Nummer 3 setzt den Begriff der Schuldtitel nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie um. Da der erste Teil der Definition dem Schuldtitelbegriff des Art. 4 Nr. 18 Buchstabe b der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) entspricht, wird die Definition für den allgemeinen Teil des Wertpapierhandelsgesetzes hierauf beschränkt, um eine spätere erneute Änderung dieser Vorschrift zu vermeiden. Soweit eine Regelung für den durch den zweiten Teil der Definition eingeschränkten Schuldtitelbegriff der Transparenzrichtlinie getroffen wird, erfolgt diese Begrenzung in dieser Vorschrift selbst.

Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen unterfallen dem Begriff des Schuldtitels. Das Gleiche gilt für Optionsscheine, Genussscheine und Zertifikate, die Schuldtitel vertreten.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 verankert für die Erfüllung von Transparenzpflichten das Herkunftsstaatsprinzip, das die Transparenzrichtlinie in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 vorgibt. Absatz 6 überträgt die Bestimmung der Transparenzrichtlinie in die nationale Perspektive durch Schaffung einer Definition des Emittenten, für den Deutschland der Herkunftsstaat ist.

Absatz 6 Nr. 1 begrenzt in Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. i) der Transparenzrichtlinie den Personenkreis auf Emittenten von Aktien und Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1000 Euro, die ihren Sitz im Inland oder in einem Drittstaat, also außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wobei im letzteren Fall das Dokument nach § 10 WpPG bei der Bundesanstalt hinterlegt sein muss.

Absatz 6 Nr. 2 betrifft die Emittenten von anderen Finanzinstrumenten als Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1000 Euro, die an sich von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. ii) der Transparenzrichtlinie erfasst werden, aber wegen fehlenden Bezugs zu einem anderen EU- oder EWR-Staat nicht die dort vorgesehene Wahlmöglichkeit besitzen können.

Absatz 6 Nr. 3 setzt die Wahlmöglichkeit nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. ii) der Transparenzrichtlinie für alle Emittenten von anderen Finanzinstrumenten als Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1000 Euro um, die einen Bezug zum Inland und zu einem anderen EU- oder EWR-Staat entweder über ihren Sitz oder die Zulassung ihrer Wertpapiere haben.

Für den Fall, dass ein Emittent keine Wahl trifft, lebt das Grundprinzip aus Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. i) der Transparenzrichtlinie wieder auf, dass der Sitzstaat bzw. die Hinterlegung des jährlichen Dokuments im Sinne des § 10 WpPG über den Herkunftsstaat entscheiden. Demnach kann Deutschland für Emittenten im Sinne der Nr. 3 Buchstabe b nicht Herkunftsstaat sein. Da die Vorschrift die Emittenten abschließend aufzählt, muss dies nicht ausdrücklich geregelt werden.

Die drei Nummern stehen im Ausschlussverhältnis zueinander und beziehen sich auf den Emittenten und nicht auf die jeweilige Emission. Wer als Aktienemittent zum Beispiel bereits unter Nummer 1 fällt, kann nicht hinsichtlich anderer Finanzinstrumente ein Wahlrecht nach Nummer 3 haben.

Absatz 7 definiert den Inlandsemittenten. Diese Bestimmung ist für die von der Transparenzrichtlinie geforderten Veröffentlichungspflichten relevant. Die Adressaten der Publikationspflicht werden zwar im Wesentlichen durch das Herkunftsstaatsprinzip bestimmt,

dieses erfährt jedoch durch die Regelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie eine Modifikation. Einzubeziehen sind nach Nummer 2 auch Emittenten, für die Deutschland nicht der Herkunftsstaat ist, etwa weil ihr Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt, deren Wertpapiere aber ausschließlich im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Sie unterfallen ausnahmsweise den Veröffentlichungsregeln Deutschlands als Aufnahmestaat und diesbezüglich somit auch der Aufsicht durch die Bundesanstalt. Spiegelbildlich verlangt Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie aber auch, dass der Emittent, für den Deutschland nach Absatz 6 der Herkunftsstaat ist, etwa weil er seinen Sitz in Deutschland hat, dessen Wertpapiere aber nur in einem anderen Staat zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, nicht den Veröffentlichungsregelungen und der diesbezüglichen Aufsicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen ist; diese Bestimmung ist in Nummer 1 umgesetzt. Zur Vermeidung von Regelungs- und Aufsichtslücken kann diese Ausnahme aber nur gelten, soweit der Aufnahmestaat diesen Emittenten auch zur Veröffentlichung und Mitteilung verpflichtet. Es entfallen somit für ihn die vom Wertpapierhandelsgesetz für Inlandsemittenten vorgesehenen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nur, soweit der Aufnahmestaat die entsprechenden, auf der Transparenzrichtlinie beruhenden Pflichten für diesen Emittenten vorsieht. Dieser Emittent, für den Deutschland nach Absatz 6 der Herkunftsstaat ist, ist dann kein Inlandsemittent.

Inlandsemittent ist hingegen aber der Emittent, für den Deutschland der Herkunftsstaat ist, etwa weil er seinen Sitz im Inland hat, dessen Wertpapiere aber nicht im Inland, sondern in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Denn in diesem Fall bestimmt die Richtlinie, dass die Anknüpfung an den Sitz wieder den Vorrang erhält.

### **Zu Nummer 3 (§ 2b)**

§ 2b trifft Regelungen zur Wahl des Herkunftsstaates nach § 2 Abs. 6 Nr. 3.

Absatz 1 bestimmt, dass die Wahl Deutschlands unzulässig ist, wenn der Emittent bereits in den letzten drei Jahren einen anderen Mitgliedstaat als Herkunftsstaat gewählt hat. Damit wird ebenfalls ausgeschlossen, dass der Emittent mit der Wahl Deutschlands gleichzeitig einen weiteren Staat wählt. Die Wahl wird mit Veröffentlichung wirksam und ist mindestens für drei Jahre gültig. Damit werden die näheren Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. ii) der Transparenzrichtlinie zur Wahl des Herkunftsstaates umgesetzt.

Absatz 2 sieht eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Verordnung vor, die es ermöglicht, Durchführungsmaßnahmen der Europäischen

Kommission zur Wahl des Herkunftsstaates gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchstabe a und b der Transparenzrichtlinie in nationales Recht auf dem Verordnungswege umzusetzen. Für die Art der Veröffentlichung der Wahl finden sich Regelungsvorschläge in Art. 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4), die in § 25 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) aufgenommen worden sind.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7)**

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird den Vorgaben in Art. 26 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie Rechnung getragen. Ist die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Untersuchung eines Sachverhalts, der der Bundesanstalt Anhaltspunkte für den Verstoß gegen ein Gesetz gibt, zuständig, so hat die Bundesanstalt diese Stelle von ihren Erkenntnissen zu unterrichten. Durch diese gegenseitige Unterstützung soll eine effektivere Überwachung des gemeinschaftlichen Binnenmarkts erreicht werden.

Art. 26 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie verlangt eine subsidiäre Kompetenz der Bundesanstalt für die Fälle, in denen trotz Maßnahmen der zuständigen Herkunftsstaatsbehörde die Rechtsverletzung fortbesteht. Diese nachrangige Aufsicht kann von der Bundesanstalt bereits im Rahmen der Missstandsaufsicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 wahrgenommen werden. Daher bedarf es zur Umsetzung dieser Vorschrift keiner neuen Befugnis der Bundesanstalt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 11)**

Um Transparenz an den Finanzmärkten zu erreichen, ist sicherzustellen, dass die kapitalmarktrechtlichen Pflichten auch im Insolvenzfall erfüllt werden. Diese sind zwar nach wie vor Pflichten des Emittenten, doch muss der Insolvenzverwalter die notwendigen Mittel zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist und die organschaftlichen Vertreter des Emittenten hierauf keinen Zugriff haben.

Insbesondere soll der Insolvenzverwalter im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und im Falle der Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbotes gegen den Schuldner vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendigen Geldmittel bereitstellen, oder bei Nichtbestehen eines allgemeinen Verfügungsverbot vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer entsprechenden Mittelverwendung zustimmen. Der Insolvenzverwalter soll den Schuldner auch in sonstiger Weise unterstützen, soweit dies für eine Erfüllung der kapitalmarktrechtlichen Pflichten erforderlich ist.

Der Beitrag des Insolvenzverwalters wird möglichst gering gehalten, so dass für diesen keine weiteren Haftungsrisiken eröffnet werden. Sollte der Insolvenzverwalter aufgrund seiner Verwaltung des Schuldnervermögens einen Informationsvorsprung gegenüber dem Schuldner

besitzen, so hat er dem Schuldner die zur Erfüllung seiner kapitalmarktrechtlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 (BVerwG 6 C 4.04 VG 9 E 4228/03 [V]) ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig geworden. Eine solche Verpflichtung des Insolvenzverwalters gewährleistet den notwendigen Informationsfluss marktrelevanter Daten.

### **Zu Nummer 6 (§ 15)**

Die Änderungen in § 15 WpHG setzen zusammen mit den konkretisierenden Vorschriften der §§ 3a ff. WpAIV das neue Publikations- und Mitteilungsregime der Art. 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um, das auf eine Veröffentlichung der Insiderinformation durch europaweite Verbreitung, auf ihre Speicherung in einem zentralen Speicherungssystem und auf die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde gerichtet ist.

#### Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Überschrift resultiert aus den in Absatz 1 vorgenommenen Einfügungen.

#### Zu Buchstabe b

Absatz 1 bestimmt den Adressaten der Veröffentlichungspflicht gemäß dem Herkunftsstaatsprinzips der Transparenzrichtlinie und der darin für das Veröffentlichungs- und Mitteilungsregime vorgesehenen Modifikation und regelt die Übermittlung an das Speicherungssystem.

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Pflicht zur Veröffentlichung ergibt sich aus Satz 1 Halbsatz 1, die Art der Veröffentlichung bestimmt Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 3a und 5 WpAIV. Die Beschränkung auf Inlandsemittenten verweist auf die Vorschrift des § 2 Abs. 7, die das Herkunftsstaatsprinzip des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie sowie die Sonderregelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie umsetzt.

Satz 1 Halbsatz 2 regelt die von der Transparenzrichtlinie ebenfalls geforderte Übermittlung der Information an ein Speicherungsmedium. Die Pflicht zur Übersendung ergibt sich bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Daher dient die Vorschrift nur der Klarstellung, vereinfacht die Rechtsanwendung und bestimmt, dass das Speicherungsmedium die Information unverzüglich, aber nicht vor der Veröffentlichung

erhalten darf. Dadurch wird entsprechend der Transparenzrichtlinie die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum gleichmäßig informiert, bevor die Information gespeichert und unter einer Internetadresse abrufbar ist.

Die von der Transparenzrichtlinie in Art. 20 gestellten komplexen Vorgaben für die Sprache der Veröffentlichung sind in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b WpAIV umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 entspricht inhaltlich dem zweiten Teil des bisherigen ersten Relativsatzes in Satz 1, der die betroffenen Finanzinstrumente näher bestimmte. Durch den Bezug auf den Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 wird der Relativsatz überflüssig mit Ausnahme der Regelung zu den Finanzinstrumenten, die noch nicht zugelassen sind, sondern für die erst ein Antrag auf Zulassung gestellt ist, denn dieser Fall wird von § 2 Abs. 6 und 7 nicht erfasst. Der Einbezug solcher Finanzinstrumente beruhte auf der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 der EU-Marktmisbrauchsrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung stellt klar, dass der Emittent auch bei Weitergabe an einen anderen die Insiderinformation nach den Vorgaben des Satzes 1 publik machen muss. Er hat die Information in der nach Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Weise zu veröffentlichen und unverzüglich, frühestens jedoch mit der Veröffentlichung dem Unternehmensregister zu übermitteln. Das Wort „zeitgleich“ wird durch „gleichzeitig“ ersetzt, um die Terminologie im Gesetz zu vereinheitlichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung berücksichtigt die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 und die Pflicht, die Information nicht nur zu veröffentlichen, sondern sie auch dem Unternehmensregister zu übermitteln.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung ist eine Folge der Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzung ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen und nimmt Folgeänderungen vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 berichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Änderung des WpHG durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz. In der bisherigen Form verweist Satz 2 auf Veröffentlichungen nach Satz 1 und begründet damit nach seinem Wortlaut eine Belegübersendungspflicht nur für Veröffentlichungen in sonstiger Weise, nicht aber für die eigentliche Veröffentlichung der Insiderinformation nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2. Der neue Verweis stellt in dieser Hinsicht die in der Praxis bereits bestehende Rechtslage klar.

Außerdem wird in Satz 2 die Begrifflichkeit von Übersenden auf Mitteilen der Veröffentlichung umgestellt. Da die Veröffentlichung über elektronische Medien erfolgen kann, ist kein Beleg der Veröffentlichung etwa in Form eines Zeitungsausschnitts mehr zu übersenden, sondern der Veröffentlichungstext ist der Bundesanstalt mitzuteilen.

Das Erfordernis, die Veröffentlichung der Bundesanstalt gleichzeitig mitzuteilen, ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie. Da die Sonderregelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie nicht nur für die Veröffentlichung, sondern sinngemäß auch auf die Mitteilung der Veröffentlichung Anwendung findet, entspricht der Adressatenkreis der in Deutschland Veröffentlichungspflichtigen dem der Mitteilungspflichtigen. Damit wird erreicht, dass die Mitteilung an die Behörde gesandt werden muss, die auch die Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften überwacht. Ein unmittelbares Versenden hintereinander erfüllt noch die Anforderungen an eine gleichzeitige Mitteilung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen sind zum Teil Folgeänderungen, zum Teil erweitern sie die Verordnungsermächtigung auf die Sprache und schaffen damit die Möglichkeit, das Sprachenregime des Art. 20 der Transparenzrichtlinie in § 3b WpAIV zentral für alle vorgeschriebenen Informationen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie zu regeln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen der Verordnungsermächtigung stellen sicher, dass nähere Regelungen zur Mitteilung an die Bundesanstalt, insbesondere aufgrund künftiger Durchführungsmaßnahmen

der Europäischen Kommission nach Art. 19 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie im Verordnungswege umgesetzt werden können.

### **Zu Nummer 7 (§ 15a)**

Die Änderungen in § 15a WpHG passen zusammen mit den konkretisierenden Vorschriften der §§ 3a ff. WpAIV die Publikations- und Mitteilungspflichten für Directors' Dealings an die Vorgaben der Transparenzrichtlinie an.

#### Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Überschrift resultiert aus den in Absatz 4 vorgenommenen Einfügungen.

#### Zu Buchstabe b

Während Absatz 1 nach wie vor bestimmt, an welchen Emittenten die Person mit Führungsaufgaben oder die Person, die mit ihr in einer engen Beziehung steht, ihre Geschäfte melden muss, regelt Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Umsetzung des Art. 21 Abs. 1, 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i der Transparenzrichtlinie, welche Emittenten diese Information veröffentlichen müssen. Die Vorschrift bestimmt, dass der Inlandsemittent, der eine Mitteilung über Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben oder von Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, erhält, diese Information unverzüglich veröffentlichen muss. Die Art der Veröffentlichung richtet sich nach Absatz 5 in Verbindung mit § 3a WpAIV, die Sprache der Veröffentlichung nach § 3b WpAIV. Zugleich bestimmt Satz 1 Halbsatz 1, dass der Inlandsemittent gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen muss. Dabei stellt der Text die Begrifflichkeit von Übersenden auf Mitteilen der Veröffentlichung aus den gleichen Gründen wie in § 15 Abs. 5 Satz 2 um. Satz 1 Halbsatz 2 regelt die von der Transparenzrichtlinie ebenfalls geforderte Übermittlung der Information an ein Speicherungsmedium. Die Pflicht, die Information an das Unternehmensregister zu senden, ergibt sich bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Daher dient Halbsatz 2 der Klarstellung, vereinfacht die Rechtsanwendung und bestimmt, dass das Speicherungsmedium die Information unverzüglich, aber nicht vor der Veröffentlichung erhalten darf.

Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 an, wonach die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht auch Emittenten trifft, für deren Finanzinstrumente erst der Antrag auf Zulassung gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Diese Regelung ist trotz des Absatzes 1 Satz 4 notwendig geworden, da mit Einführung des Herkunftsstaatsprinzips nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und 3 der Transparenzrichtlinie die Emittenten, an die nach Absatz 1 gemeldet werden muss, nicht mehr

deckungsgleich mit den veröffentlichungs- und mitteilungspflichtigen Inlandsemittenten nach Absatz 4 sind.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterungen der Verordnungsermächtigung werden von den gleichen Erwägungen getragen wie die Änderungen in § 15 Abs. 7.

#### **Zu Nummer 8 (§ 15b)**

Die Einfügung ist Folge der Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1. Wie bisher sollen auch solche Emittenten, die einen Antrag auf Zulassung ihrer Finanzinstrumente gestellt haben, zur Führung von Insiderverzeichnissen verpflichtet sein.

#### **Zu Nummer 9 (Überschrift des Abschnitts 5)**

Die Erweiterung der Überschrift resultiert aus den auf der Transparenzrichtlinie beruhenden Einfügungen und Änderungen in Abschnitt 5.

#### **Zu Nummer 10 (§ 21)**

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einführung der zusätzlichen Schwellenwerte von 15, 20 und 30 Prozent in Satz 1 beruht auf der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie. Zugleich wird nach Art. 3 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie über die Anforderungen der Richtlinie hinaus eine zusätzliche Meldeschwelle bei 3 Prozent festgelegt. Erfahrungen in jüngster Vergangenheit haben gezeigt, dass Aktionäre bereits mit einer Beteiligung unterhalb von 5 Prozent entscheidenden Einfluss auf den Emittenten nehmen können. Damit wird zugleich die Rechtslage in Deutschland an die Situation in anderen großen Mitgliedstaaten wie Großbritannien und Italien angepasst. Auch diese geben Eingangsschwellen unterhalb von 5 Prozent vor. Ein „Anschleichen“ an hohe Beteiligungen wird damit erschwert. Insgesamt wird durch die mit diesen neuen Meldeschwellen einhergehende umfassende Publizitätsdichte die Kontrolle der Emittenten von Aktien gefördert und die Markttransparenz von Kapitalbewegungen erhöht.

Von der Möglichkeit nach Art. 9 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie, statt 30 Prozent eine Schwelle von 1/3 und statt 75 Prozent eine Schwelle von 2/3 einzuziehen, wird kein Gebrauch gemacht, um die bisherige klare Schrittfolge von 5 Prozent oder ein Vielfaches davon

beizubehalten und insbesondere den für die Einführung der Schwelle von 75 Prozent bereits in der Regierungsbegründung zum Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz (BT-Drs. 12/6679 vom 27.1.1994, S. 52) angeführten Gleichklang mit dem Aktienrecht (siehe z.B. §§ 52 Abs. 1, 103 Abs. 1, 111 Abs. 4, 129 Abs. 1 AktG) nicht aufzugeben.

Künftig wird der Inhalt der Mitteilung in § 17 Abs. 1 WpAIV und die Art, Form und Sprache der Mitteilung in § 18 WpAIV geregelt werden. Die dazu in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Bestimmungen sind daher zu streichen.

Das Erfordernis der gleichzeitigen Mitteilung an Emittent und Bundesanstalt dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie. Es genügt die gleichzeitige Absendung. Ein unmittelbares Versenden hintereinander erfüllt noch die Anforderungen an eine gleichzeitige Mitteilung.

Die Verkürzung der Meldefrist von sieben Kalendertagen auf vier Handelstage erfolgt aufgrund der Vorgabe des Art. 12 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 setzt Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. iii der Transparenzrichtlinie um und wird bei Depositary Receipts relevant. Danach gilt ausschließlich der Zertifikateinhaber und nicht der Aussteller des Zertifikats als Aktionär und ist damit nach § 21 Abs. 1 WpHG originär meldepflichtig ist. Damit wird die bisherige Rechtslage, die auf Art. 85 Abs. 2 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.5.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen<sup>5</sup> beruht, fortgeführt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Angabe dient nach Einfügung des Satzes 2 zur Klarstellung, dass die Frist nach Satz 1 geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen passen den Absatz 1a an das Herkunftsstaatsprinzip der Transparenzrichtlinie nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i Nr. i in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 19 Abs. 3, an den Aktionärsbegriff des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. iii und an den nunmehr in Absatz 1 verwandten Emittentenbegriff an. Außerdem erfolgt eine Angleichung an die neue Eingangsmeldeschwelle von 3 Prozent.

---

<sup>5</sup> ABl. EG Nr. L 184 S. 1.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 schränkt den Emittentenbegriff für die Vorschriften zu den Änderungen des Stimmrechtsanteils auf solche Emittenten ein, deren Aktien börsennotiert sind.

Der Absatz 2 in der bisherigen Fassung entfällt, da durch den Hinweis in Absatz 1 auf die Emittenten, für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 der Herkunftsstaat ist, bereits das von der Transparenzrichtlinie verankerte Herkunftsstaatsprinzip in Bezug auf Stimmrechtsmitteilungen umgesetzt ist.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 begründet eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Stimmrechtsmitteilung näher festzulegen. Damit kann das Gesetz von entsprechenden Vorgaben entlastet werden, die zusammen mit den in der Transparenzrichtlinie und den hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen enthaltenen Vorgaben in einer Verordnung geregelt werden. Dies erfolgt in den §§ 17 und 18 WpAIV.

### **Zu Nummer 11 (§ 22)**

In § 22 werden die Zurechnungsvorschriften an die Vorgaben der Transparenzrichtlinie angepasst und eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Einleitungssatz des Absatzes 1 enthält Folgeänderungen, die aus der Streichung des bisherigen § 21 Abs. 2 herrühren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung setzt Art. 10 Buchstabe h der Transparenzrichtlinie um. Ausdrücklich normiert wird nun auch der Fall, dass der Meldepflichtige vom Aktionär zur nicht weisungsgebundenen Stimmrechtsausübung bevollmächtigt ist. Bei Stimmrechtsvollmachten ist in vielen Fällen zwar bereits eine Zurechnung über das Merkmal des Anvertrauens möglich. Für die Einfügung der Bevollmächtigung besteht jedoch ein eigenständiger Anwendungsbereich, da Bevollmächtigung und Anvertrauen nicht vollumfänglich deckungsgleich sind.

Eine Zurechnung erfolgt bei beiden Alternativen wie nach Nummer 6 bisheriger Fassung nur,

wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen und damit der Meldepflichtige die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann.

Vollmachtsstimmrechte der Kreditinstitute (§ 135 AktG) werden durch Nummer 6 wie bisher nicht erfasst. Zwar sind die Kreditinstitute hinsichtlich der Depotstimmrechte als Bevollmächtigte anzusehen; eine Zurechnung dieser Stimmrechte erfolgt jedoch nicht, da dem Kreditinstitut bei der Ausübung der Stimmrechte nach § 135 Abs. 5 AktG kein eigenes Ermessen zusteht (vgl. die Regierungsbegründung zu § 22 Abs. 1 Nr. 7 WpHG in der Fassung des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes, BT-Drs. 12/6679 vom 27.1.1994, S. 54). Ein Kreditinstitut, dem keine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden ist, darf das Stimmrecht grundsätzlich nur entsprechend seinen eigenen Vorschlägen ausüben. Diese Vorschläge dürfen nach § 128 Abs. 2 AktG nur unter ausschließlicher Wahrung der Interessen des Vollmachtgebers unterbreitet und eigene Interessen des Kreditinstituts dabei nicht berücksichtigt werden. Hat der Aktionär auf die Vorschläge hin keine anderen Weisungen erteilt, so wird unterstellt, dass sich der Aktionär diese Vorschläge zu Eigen macht.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzungen sind Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3a Satz 1 setzt Art. 12 Abs. 5 Satz 1 der Transparenzrichtlinie um. Die Vorschrift führt eine Ausnahme von der Zurechnung von Stimmrechten ein. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 2 Abs. 4), das Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 betreibt, gilt bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3a nicht als Tochterunternehmen im Sinne des Absatzes 3. Seine Stimmrechte werden dem Meldepflichtigen als Mutterunternehmen nicht zugerechnet.

Absatz 3a Satz 2 sieht in Umsetzung von Art. 12 Abs. 5 Satz 2 der Transparenzrichtlinie eine Rückausnahme von der Nichtzurechnung gemäß Satz 1 für den Fall vor, dass das Mutterunternehmen Beteiligungen an den gleichen Emittenten wie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung hält und die Ausübung von Stimmrechten aus diesen Beteiligungen an die Weisungen des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens des Mutterunternehmens gebunden sind.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4 nimmt den Regelungsgehalt des Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf und schafft eine Erleichterung für den Bevollmächtigten. Wird der

Bevollmächtigte nur für eine Hauptversammlung zur Ausübung von Stimmrechten nach eigenem Ermessen ohne besondere Weisungen des Aktionärs bevollmächtigt, müsste er zweimal melden: Einmal bei der Bevollmächtigung vor der Hauptversammlung, wenn dabei durch die Zurechnung Schwellen berührt werden, und einmal nach der Hauptversammlung, wenn die Vollmacht oder sein Ausübungsermessen erlischt und dabei wiederum Schwellen berührt werden. Die Vorschrift schränkt das Erfordernis der zweiten Meldung ein. Verändert sich der Stimmrechtsanteil jedoch nach dieser Mitteilung, so dass sich nach Erlöschen der Vollmacht oder des Ausübungsermessens der Stimmrechtsanteil von der Angabe in der Mitteilung unterscheidet, ist dies in einer zweiten Mitteilung zu erklären; von der Erleichterung nach dieser Vorschrift kann dann kein Gebrauch mehr gemacht werden. Absatz 4 in der bisher geltenden Fassung entfällt, da der Inhalt der Mitteilung künftig zentral in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung geregelt wird.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 begründet eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung näher festzulegen, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens vom Meldepflichtigen gegeben ist, damit die Ausnahmeregelung des Absatzes 3a in Anspruch genommen werden kann. Daneben ermächtigt Absatz 5 den Ordnungsgeber, die elektronischen Hilfsmittel näher zu regeln, was bei künftigen Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Art. 2 Abs. 3 Buchstabe c Transparenzrichtlinie zur Erstellung einer Liste der Hilfsmittel, die nicht als elektronische Hilfsmittel anzusehen sind, erforderlich werden wird.

### **Zu Nummer 12 (§ 23)**

§ 23 sieht entsprechend den Vorgaben der Transparenzrichtlinie Ausnahmen von der Berücksichtigung von Stimmrechten bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils vor.

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird neben redaktionellen Anpassungen von der Option in Art. 9 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie Gebrauch gemacht, die Handelsaktivitäten der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen von der Meldepflicht freizustellen und damit die bisherige Rechtslage fortzuschreiben. Der Grund hierfür ist der regelmäßig folgende ständige Wechsel im Bestand und der Umstand, dass keine Daueranlage mit diesen Aktien verfolgt wird. Allerdings verlangt die Richtlinie eine Begrenzung auf 5 Prozent an Aktien eines Emittenten. Zum Abbau bürokratischer Hürden ist das Erfordernis eines Antrags für eine Freistellung bei der Bundesanstalt entfallen.

Absatz 2 in der bisherigen Fassung wird aufgehoben. Diese Ausnahmeregelung, die mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 12.12.1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu

veröffentlichenden Informationen (88/627/EWG)<sup>6</sup> noch vereinbar war, kann mit Inkrafttreten der Transparenzrichtlinie keinen Bestand mehr haben.

Der neue Absatz 2 setzt Art. 9 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie um. Er sieht eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 21 vor, wenn Aktien ausschließlich zum Zwecke der Abrechnung und Abwicklung oder zur Verwahrung für einen kurzen Zeitraum gehalten werden. Da die Institute, die diese Aufgabe wahrnehmen, üblicherweise keinen Einfluss auf die Emittenten ausüben, sollen sie nicht mit Mitteilungspflichten belastet werden.

Gleichzeitig nimmt die Vorschrift den Regelungsgehalt des Art. 5 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf und legt die Höchstdauer des üblichen kurzen Abrechnungszyklus im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie auf den Zeitraum von drei Handelstagen fest. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass auch die Stimmrechte aus Aktien des Emittenten, die außerhalb eines organisierten Marktes (OTC) gehandelt werden, bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt bleiben und auch für diese der Zeitraum von drei Handelstagen gilt.

Absatz 3 setzt Art. 11 der Transparenzrichtlinie um. Danach bleiben Stimmrechte aus Aktien des Emittenten, die die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt bekommen oder die sie bereitstellen, bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils unberücksichtigt, sofern es sich bei den Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden. In Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 19 der Transparenzrichtlinie bezieht sich der Begriff „kurzfristig“ in Absatz 3 Satz 1 auf Kreditgeschäfte, die im Einklang mit dem Vertrag und den Rechtsakten der Europäischen Zentralbank (EZB), insbesondere den EZB-Leitlinien über geldpolitische Instrumente und Verfahren und dem System TARGET stehen, und auf Kreditgeschäfte, die im Einklang mit nationalen Vorschriften zur Durchführung vergleichbarer Aufgaben vorgenommen werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 der Transparenzrichtlinie und regelt eine Ausnahmenvorschrift von der Meldepflicht für Market Maker. Danach darf ein Market Maker Stimmrechte aus Aktien für die von der Transparenzrichtlinie niedrigste Meldeschwelle von 5 Prozent unberücksichtigt lassen, wenn er die den Stimmrechten zugrunde liegenden Aktien in seiner Eigenschaft als Market Maker erwirbt oder veräußert. Da nach diesem Entwurf künftig 3 Prozent die Eingangsschwelle darstellen, muss nach Sinn und Zweck die Ausnahme ebenfalls für diese Schwelle gelten. Hingegen erfolgt keine Ausnahme von der Meldepflicht für alle weiteren Meldeschwellen. Nach dem Wortlaut der deutschen Übersetzung des Art. 9 Abs. 5 der Transparenzrichtlinie findet zwar eine Meldepflicht keine Anwendung für die Schwelle von 5 Prozent oder mehr. Doch ein Vergleich mit anderen Sprachfassungen wie der

---

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 348 S. 62.

englischen und französischen machen deutlich, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt, dessen Inhalt überdies mit Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar ist. Die Definition des Market Maker in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe n der Transparenzrichtlinie stimmt mit derjenigen in Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) überein.

Voraussetzung nach Nummer 1 ist, dass der Market Maker den Erwerb oder die Veräußerung der mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien explizit in Wahrnehmung seiner Aufgabe als Market Maker und nicht nur bei deren Gelegenheit oder etwa im Zuge einer sonstigen Tätigkeit vornimmt.

Nummer 2 berücksichtigt die Vorgabe des Art. 9 Abs. 5 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie, der auf eine Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) Bezug nimmt. Das Market Making ist in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) nicht als eine Wertpapierdienstleistung mit eigenständigem Zulassungstatbestand vorgesehen. Aus der Beschreibung der Wertpapierdienstleistung des Eigenhandels in Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und dem Ausnahmetatbestand in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) folgt aber, dass die Tätigkeit des Market Maker unter die Finanzdienstleistung des Anschaffens und Veräußerns von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) nach § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG fällt. Wer diese Finanzdienstleistung gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, muss nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG zugelassen sein.

Nach Nummer 3 greift die Ausnahme von der Meldepflicht in Umsetzung des Art. 9 Abs. 5 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie nicht, wenn der Market Maker auf die Geschäftsführung des Emittenten oder auf dessen Entscheidungen darüber Einfluss nimmt, die betreuten Aktien zurückzukaufen oder Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Absatz 5 ersetzt den bisherigen Absatz 4. Die Modifikationen im bisherigen Text sind Folgeänderungen.

Absatz 6 bildet die Ermächtigung der Europäischen Kommission zu Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 9 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie ab. Mit dieser Befugnis zum Erlass einer Verordnung lassen sich Durchführungsbestimmungen zu Kontrollmechanismen für den Fall der Nichtberücksichtigung der Stimmrechte der Market Maker und zur Höchstdauer des kurzen Abrechnungszyklus flexibel umsetzen. Darüber hinaus wird der Ordnungsgeber dazu ermächtigt, die elektronischen Hilfsmittel für das Erteilen von Weisungen näher zu regeln, um künftige Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Art. 2 Abs. 3 Buchstabe c Transparenzrichtlinie umzusetzen.

**Zu Nummer 13 (§ 25)**

§ 25 dient der Umsetzung des Art. 13 der Transparenzrichtlinie und sieht neben der Mitteilungspflicht für das Halten von Aktien eine neue Meldepflicht für das Halten von sonstigen Finanzinstrumenten vor.

Die Überschrift verweist auf den Gegenstand der neuen Mitteilungspflicht.

§ 25 erweitert in Umsetzung des Art. 13 der Transparenzrichtlinie die Mitteilungspflicht auf Inhaber von Finanzinstrumenten, die das Recht verleihen, von sich aus im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene, an einem organisierten Markt zugelassene Aktien eines Emittenten zu erwerben. Solche Finanzinstrumente betreffen insbesondere als Kauf, Tausch oder durch anderweitigen Bezug auf den Basiswert ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß des Basiswertes ableitet (Termingeschäfte), mit Aktien als Basiswert. Entscheidend ist nach Erwägungsgrund 12 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4), dass der Erwerb der zugrunde liegenden Aktien nicht von äußeren Umständen, sondern nur vom Ermessen des Inhabers des Finanzinstruments abhängt. Dementsprechend fallen unter § 25 keine Finanzinstrumente, die den Erwerb der Aktien davon abhängig machen, dass der Preis der zugrunde liegenden Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Niveau erreicht.

Die Regelung des § 25 stellt sicher, dass der Emittent und die Anleger darüber informiert werden, dass der Inhaber von Finanzinstrumenten die Möglichkeit hat, mit diesen Finanzinstrumenten Aktien zu erwerben und die aus diesen Aktien resultierenden Stimmrechte auszuüben. Die Eingangsmeldeschwelle bei Finanzinstrumenten liegt bei 5 Prozent. Die niedrigere Schwelle von 3 Prozent ist nur bei bereits bestehenden Beteiligungen nach § 21 und den Zurechnungstatbeständen nach § 22 notwendig. So wird die Belastung der Beteiligten auf das für die Transparenz notwendige Maß reduziert.

Ein mittelbares Halten liegt vor, wenn Finanzinstrumente über Tochterunternehmen oder Verwaltungstreuhänder gehalten werden. Bezieht sich ein Finanzinstrument auf Aktien verschiedener Emittenten, hat bei Schwellenberührung der Stimmrechte aus diesen Aktien eine getrennte Mitteilung an jeden einzelnen Emittenten zu erfolgen. In Satz 1 wird zugleich der Regelungsgehalt des Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 3 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) aufgenommen, wonach eine förmliche Vereinbarung im Sinne des Art. 13 der Transparenzrichtlinie vorliegt, wenn sie rechtlich bindend ist.

Zur gleichzeitigen Mitteilung an Emittent und Bundesanstalt wird auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen.

Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der Ausnahmenvorschriften von der Meldepflicht an.

Nach Satz 3 steht entsprechend dem Konzept der Transparenzrichtlinie die Mitteilungspflicht für Finanzinstrumente selbständig neben den bereits bestehenden Mitteilungspflichten für gehaltene oder zugerechnete Stimmrechte aus Aktien. Eine Aggregation beider Bestände sieht die Richtlinie nicht vor. Diesem Grundsatz folgt auch der vorliegende Entwurf. Er weicht jedoch mit der Beibehaltung des bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 hiervon in einem Punkt ab. Diese Vorschrift sieht eine Zurechnung im Falle dinglich ausgestalteter Optionen vor. Damit wird der Möglichkeit entgegen gewirkt, sich mittels einer Kombination von Aktien und solchen Finanzinstrumenten einer hohen Beteiligung anzunähern.

Absatz 2 zielt auf eine an Art. 11 Abs. 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) angelegte Regelung. Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente auf Aktien des gleichen Emittenten, muss der nach Absatz 1 Mitteilungspflichtige die Stimmrechte aus den Aktien dieses Emittenten zusammenrechnen.

Absatz 3 begründet eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Stimmrechtsmitteilung nach § 25 Abs. 1 näher festzulegen. Dies erfolgt in § 17 WpAIV, in der die Konkretisierung von Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gebündelt wird.

### **Zu Nummer 14 (§ 26)**

Das Publikations- und Mitteilungsregime der Art. 19 bis 21 der Transparenzrichtlinie wird für Stimmrechtsmitteilungen in § 26 in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung umgesetzt. § 26 kann in der bisherigen Fassung aufgrund der Vorgaben der Transparenzrichtlinie inhaltlich keinen Bestand mehr haben. Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat veröffentlichen ihre Informationen nicht länger nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem ihre Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, sondern nach Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i, 2. Spiegelstrich der Transparenzrichtlinie nach dem Veröffentlichungsregime des Hinterlegungsstaates für ihr jährliches Dokument nach Art. 10 Prospektrichtlinie, da dieser Staat ihr Herkunftsstaat ist. Ein Emittent, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dessen Aktien sowohl im Sitzstaat als auch im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, veröffentlicht nur nach den Vorschriften seines Sitzstaates; er ist kein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7, und er muss daher seine Information nicht nach deutschem Recht veröffentlichen. Angesichts des neuen europaweiten

Verbreitungssystems ist eine Veröffentlichung nach den Vorschriften mehrerer Staaten nicht länger erforderlich.

Die Überschrift wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und nimmt die neue Verpflichtung zur Übermittlung der Information an das amtlich bestellte System zur zentralen Speicherung auf.

Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 unterfallen als vorgeschriebene Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie dem Publikationsregime des Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie, das auf eine europaweite Verbreitung der Information und auf ihre Speicherung in einem zentralen Speicherungssystem gerichtet ist. Nähere Bestimmungen zur Art der Veröffentlichung werden nach Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 3a ff. WpAIV getroffen. Die Verpflichtung zur Übersendung der Information an das Unternehmensregister als zentrales Speicherungsmedium im Sinne der Transparenzrichtlinie folgt bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Satz 1 Halbsatz 2 dient daher neben der zeitlichen Vorgabe lediglich Klarstellungs- und Vereinfachungszwecken (siehe die Erläuterungen zu § 15a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2).

Der Adressat der Veröffentlichungspflicht ist der Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7. Bislang war die börsennotierte Gesellschaft mit Sitz im Inland veröffentlichungspflichtig (§ 21 Abs. 2 a.F.). Die Transparenzrichtlinie erweitert den Kreis der veröffentlichungspflichtigen Emittenten auf der einen Seite durch Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i sowie durch Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie, der Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in den deutschen Regelungsbereich einbezieht, wenn ihre Aktien nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Auf der anderen Seite schränkt die Richtlinie den Adressatenkreis der Veröffentlichungspflicht durch die Sonderregelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie wieder ein, da dieser umgekehrt auch Emittenten mit Sitz im Inland von einer Pflicht zur Veröffentlichung nach deutschem Recht ausnimmt, wenn ihre Aktien nur in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und daher dort ihre Veröffentlichungspflicht besteht. Adressaten der Mitteilungen nach § 21 (Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 6) und der Veröffentlichungspflicht (Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 6 und 7) sind folglich aufgrund der Regelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie nicht mehr völlig deckungsgleich. Da den deutschen Veröffentlichungsregelungen unterliegende Inlandsemittenten nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 eine Stimmrechtsmitteilung nicht nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, sondern nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates erhalten, ist in Absatz 1 ein Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften dieses Staates als Rechtsgrundlage der Mitteilung aufzunehmen.

Die Verkürzung der Veröffentlichungsfrist von neun Kalendertagen auf drei Handelstage verlangt Art. 12 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie.

Der Inhalt der Veröffentlichung wird in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung geregelt.

Satz 2 zielt auf die Umsetzung des Art. 14 der Transparenzrichtlinie. Hat der Emittent selbst oder beispielsweise über einen Strohmann eigene Aktien erworben oder veräußert und dabei die Schwelle von 5 oder 10 Prozent berührt, muss er dies innerhalb von 4 Handelstagen nach Berührung der Schwellenwerte veröffentlichen. Dies gilt für alle Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7. Die Einführung der zusätzlichen Meldeschwelle von 3 Prozent ist hingegen nach Art. 3 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie nur für Emittenten zulässig, für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 der Herkunftsstaat ist.

Satz 2 dient zugleich der Verhinderung von Fehlinformationen. Die Vorgängerregelung in § 25 Abs. 1 Satz 3 führte im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 die Schwellenberührung auf sonstige Weise nicht auf, sondern bezog sich nur auf Erwerb und Veräußerung. Dies hatte zur Konsequenz, dass Gesellschaften, die beim Erwerb eigener Aktien eine Schwelle überschritten haben, beim Einzug dieser Aktien keine Schwellenunterschreitung veröffentlichen mussten, da es sich nicht um eine Veräußerung handelte. Damit blieb die fehlerhafte Information, der Emittent hielte diese Aktien noch, unrevidiert. Die Änderung vermeidet diese unrichtige Angabe. Damit wird zugleich die Richtigkeit der im Unternehmensregister gespeicherten Daten sichergestellt.

Absatz 2 der bisherigen Fassung ist wegen Wegfalls des Regelungszwecks aufgehoben: Sind Aktien eines Emittenten mit Sitz im Inland nur in einem anderen Mitgliedstaat zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, so richtet sich nach der Vorgabe des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie das Veröffentlichungsregime grundsätzlich nach dem Recht dieses anderen Staates. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Nr. 1 sind diese Emittenten daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, soweit sie entsprechenden Veröffentlichungsregeln des Aufnahmestaates unterliegen. Sind die Aktien dieses Emittenten dagegen im Inland und in anderen Mitgliedstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, so richtet sich nach dem Herkunftsstaatsprinzip des Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i der Transparenzrichtlinie die Veröffentlichung allein nach dem deutschen Recht. Der Emittent solcher Aktien wird von § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 zur Veröffentlichung verpflichtet. Da die Information ohnehin europaweit verbreitet wird, ist die Anordnung einer Veröffentlichung in einem anderen Mitgliedstaat nicht länger notwendig. Durch das neue Sprachenregime des Art. 20 der Transparenzrichtlinie, das für die Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen in Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 20, 3b WpAIV in das deutsche Recht umgesetzt ist, wird ebenso der letzte Satz der bisherigen Fassung entbehrlich.

Der neue Absatz 2 verlangt, dass der Emittent die Mitteilung an die Bundesanstalt gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 vornimmt. Ein unmittelbares Versenden hintereinander erfüllt noch die Anforderungen an eine gleichzeitige Mitteilung. Mitteilungspflichtig ist aufgrund der sinngemäßen Anwendung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie auf Art. 19 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie ebenfalls der Inlandsemittent. Da der Emittent oder der in seinem Auftrag handelnde Dienstleister mit dem Empfang der Information bei den Medien seinerseits alles Erforderliche für die Veröffentlichung getan hat, muss die Übersendung an die Bundesanstalt gleichzeitig mit der Übersendung an die Medien erfolgen. Damit wird Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Es wird zudem die Begrifflichkeit von Übersenden auf Mitteilen der Veröffentlichung aus den gleichen Gründen wie in § 15 Abs. 5 Satz 2 umgestellt.

Aufgrund der Verpflichtung zur aktiven europaweiten Verbreitung der Information kann davon ausgegangen werden, dass die Börsen unterrichtet sind; der Grund für Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Fassung ist damit entfallen, die Norm ist zu streichen.

Absatz 3 gestattet, nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Sprache, Umfang und Form der Veröffentlichung sowie der Mitteilung der Veröffentlichung, insbesondere aufgrund von Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission zur Art der Veröffentlichung nach Art. 21 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchstabe a sowie zur Art und Form der Mitteilung nach Art. 19 Abs. 4 Unterabs. 2 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie flexibel auf dem Verordnungswege umzusetzen. Für die Art der Veröffentlichung ist dies bereits in § 20 in Verbindung mit § 3a WpAIV erfolgt.

### **Zu Nummer 15 (§ 26a)**

§ 26a setzt Art. 15 der Transparenzrichtlinie um. Art. 15 gibt vor, dass die Gesamtzahl der Stimmrechte bei Veränderungen jeden Kalendermonat für die Berechnung der Schwellen des § 21 Abs. 1 Satz 1 veröffentlicht wird. Der Meldepflichtige braucht daher nicht selbst die Gesamtzahl der Aktien ermitteln, sondern darf sich für seine Berechnung auf die Veröffentlichung nach dieser Vorschrift verlassen.

Die Information über die Gesamtzahl der Stimmrechte unterfällt als vorgeschriebene Information nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie dem Publikationsregime des Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie, das auf eine europaweite Verbreitung der Information und auf ihre Speicherung in einem zentralen Speicherungssystem gerichtet ist. Die Art und Weise der Veröffentlichung richtet sich nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit §§ 19, 20, 3a und 3b WpAIV. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung muss diese nach Art. 19 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie der Bundesanstalt mitgeteilt werden.

Die von der Transparenzrichtlinie ebenfalls geforderte Übermittlung der Information an ein Speicherungsmedium folgt bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Daher dient der Zusatz in Satz 2 neben der zeitlichen Vorgabe lediglich Klarstellungs- und Vereinfachungszwecken (siehe die Erläuterungen zu § 15a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2).

### **Zu Nummer 16 (§ 27)**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 17 (§ 29a)**

§ 29a sieht in Umsetzung von Art. 23 der Transparenzrichtlinie im Bereich der Stimmrechtsmitteilungen Ausnahmen von den Pflichten dieses Abschnitts für Emittenten aus Drittstaaten vor.

Absatz 1 gestattet es der Bundesanstalt, Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe c der Herkunftsstaat ist, von den in §§ 26 Abs. 1 und 26a geregelten, auf Art. 12 Abs. 6 und Art. 14 und 15 der Transparenzrichtlinie beruhenden Pflichten zu befreien, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Bei diesen Regelungen kann es sich um solche des Drittstaates handeln, in dem er seinen Sitz hat, oder solche eines anderen Staates, denen sich der Emittent unterworfen hat. Eine Doppelbelastung dieser Emittenten durch zwei gleichwertige Regelwerke kann so vermieden werden. Der Begriff des Drittstaates ist in § 2 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b definiert.

Mit Absatz 2 werden die Anforderungen aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Emittenten, die aufgrund einer Befreiung der Bundesanstalt nach Absatz 1 die Pflichten nach §§ 26 Abs. 1 und 26a nicht erfüllen müssen, haben gleichwohl für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum über die dort genannten Sachverhalte zu sorgen, indem sie diejenigen Informationen, die sie gemäß den ausländischen, §§ 26 Abs. 1 und 26a entsprechenden Regelungen in dem betreffenden Drittstaat der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen haben, auch auf dem in §§ 26 Abs. 1 geregelten Weg in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum veröffentlichen und die in § 26 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung an die Bundesanstalt vorzunehmen. Die Pflicht zur Übermittlung der Information an das Unternehmensregister ergibt sich aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs..

Absatz 3 setzt Art. 23 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie um. Auch Stimmrechte aus Aktien, die ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verwaltet, sollen nicht nach § 22 zugerechnet werden, wenn dieses Unternehmen in

Deutschland eine Zulassung für das Betreiben von Finanzportfolioverwaltung bräuchte und hinsichtlich seiner Unabhängigkeit Voraussetzungen erfüllt, die denen des § 22 Abs. 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 5 gleichwertig sind.

In Absatz 4 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, in der die Regelungen einer Durchführungsmaßnahme der Europäischen Kommission nach Art. 23 Abs. 4 und Abs. 7 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden können.

### **Zu Nummer 18 (§ 30)**

§ 30 nimmt den Regelungsgehalt des Art. 7 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf. Danach findet für den Zweck der Fristberechnung bei Stimmrechtsmitteilungen und – Veröffentlichungen nach Abschnitt 5 der Kalender der Handelstage des Herkunftsstaates des Emittenten Anwendung.

Absatz 1 definiert für die Berechnung der Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen, welcher Tag als Handelstag im Sinne des Abschnitts 5 gilt. In Deutschland wird nicht in allen Bundesländern an den gleichen Tagen gehandelt. Für das WpHG soll jedoch eine einheitliche Regelung gelten. Bis auf Sonnabende, Sonntage sowie den Tagen, die in einem Bundesland landeseinheitliche gesetzliche Feiertage sind, gelten alle Kalendertage als Handelstag. Ein landeseinheitlicher gesetzlicher Feiertag ist ein solcher, der landesweit und nicht lediglich in bestimmten Gemeinden oder Kreisen ein gesetzlicher Feiertag ist. Absatz 1 schafft damit eine einheitliche und einfache Regelung, die auch für ausländische Mitteilungspflichtige und Drittstaatenemittenten verständlich ist.

Absatz 2 sieht die Veröffentlichung eines Kalenders mit den in Absatz 1 genannten Handelstagen auf den Internetseiten der Bundesanstalt vor. Der Kalender hat lediglich informatorische Bedeutung und soll die fristgemäße Erfüllung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten dieses Abschnitts erleichtern.

### **Zu Nummer 19 (§§ 30a bis 30e)**

Im neuen Abschnitt 5a werden die in Art. 16 bis 18 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten von Emittenten zusammengefasst. Zum Teil waren entsprechende Vorschriften bisher in § 39 BörsG und §§ 63, 64, 66 und 67 BörsZulV enthalten. Diese Regelungen werden in das Wertpapierhandelsgesetz aufgenommen, da sie nunmehr von der Bundesanstalt zu überwachen sind. Nach Art. 24 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie muss in jedem Mitgliedstaat die Behörde für die Durchsetzung aller richtlinienbasierten Vorschriften zentral zuständig sein, die nach Art. 21 Abs. 1 der Prospektrichtlinie die zentrale Behörde ist. Eine Übertragung bestimmter Aufgaben auf eine

andere Stelle wäre nach Art. 24 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie allenfalls für einen Übergangszeitraum von höchstens acht Jahren zulässig. In diesem Falle müsste aber nach Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 der Transparenzrichtlinie nach wie vor letztlich der zentralen Behörde die Aufsichtsverantwortung verbleiben. Eine dezentrale Überwachung dieser Regelungen durch die Länder in eigener Verantwortung ist somit nach der Transparenzrichtlinie ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die betreffenden Transparenzpflichten für alle Emittenten gelten, für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 der Herkunftsstaat ist; die Finanzinstrumente dieser Emittenten müssen aber nicht notwendigerweise an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sein, so dass eine systematische Anknüpfung von Pflichten an die Zulassung zum amtlichen oder geregelten Markt im Börsengesetz und in der Börsenzulassungsverordnung zu Regelungslücken führt, die nicht mit den Anforderungen der Transparenzrichtlinie vereinbar sind.

Um innerhalb der im Verantwortungsbereich der Börsenaufsicht der Länder stehenden Vorschriften im Börsengesetz keine isolierten Bereiche der Zuständigkeit für die Bundesanstalt zu schaffen und um unübersichtliche Verweisungen auf Befugnisse der Bundesanstalt nach dem Wertpapierhandelsgesetz zu vermeiden, werden daher die für alle organisierten Märkte geltenden Informationsvorschriften in einen eigenen Abschnitt des WpHG übernommen.

Zu § 30a

In § 30a werden Pflichten zusammengefasst, die den Emittenten, für die Deutschland nach § 2 Abs. 6 der Herkunftsstaat ist, gegenüber allen Inhabern der von ihnen ausgegebenen und an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Wertpapiere obliegen.

Absatz 1 enthält zum Teil Pflichten, die bisher in § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BörsG enthalten waren. Verpflichtet sind nunmehr aber alle Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie der Herkunftsstaatsaufsicht Deutschlands unterliegen. Damit bestimmt sich der Adressatenkreis nach § 2 Abs. 6 und ist nicht mehr deckungsgleich mit den Emittenten, die an einer inländischen Börse zugelassen sind.

Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie. Die Regelung entspricht dem bisherigen Halbsatz 1 von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BörsG, erfährt aber in Verbindung mit Absatz 3 eine inhaltliche Änderung, da zukünftig das Gleichbehandlungsgebot nicht nur zwischen den Inhabern von Aktien, sondern auch zwischen Aktieninhabern und Inhabern von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten soll. Die

Pflicht zur Gleichbehandlung gilt aber nicht nur für Aktien, sondern wie bereits bislang nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BörsG auch bezüglich aller zugelassenen Wertpapiere, zu denen nach § 2 Abs. 1 nicht nur die in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Aktien, Zertifikate und Schuldtitel, sondern auch Investmentanteile gehören.

Bislang enthielt § 39 Abs. 1 Nr. 1 BörsG im Halbsatz 2 eine Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot, die auf Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 2 und 83 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2001/34/EG beruhte. Art. 32 Nr. 5 der Transparenzrichtlinie hat diese Vorschriften jedoch ersatzlos aufgehoben. Daher sieht auch der vorliegende Entwurf keine Ausnahme mehr vor.

Die Nummern 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Transparenzrichtlinie. Nummer 2 verpflichtet den Emittenten zugelassener Wertpapiere, notwendige Voraussetzungen zu schaffen, um den Wertpapierinhabern die Wahrnehmung ihrer mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte im Inland zu gestatten. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen.

Nummer 3 dient der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange der Wertpapierinhaber und setzt damit ebenfalls die Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 18 Abs. 2 Satz 1 um.

Nummer 4 wird im Vergleich zur Vorgängerbestimmung in § 39 Abs. 1 Nr. 2 BörsG an die Anforderungen nach Art. 17 Abs. 2 Buchstabe c und Art. 18 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie angepasst.

In Nummer 5 wird als weitere Pflicht von Aktienemittenten die Übersendung eines Formulars für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verlangt. Das Formular muss entweder bereits der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt oder zumindest auf Anforderung der Stimmberechtigten vor der Hauptversammlung übersandt werden. Das Formular kann sowohl in Papierform als auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung setzt die Vorgaben in Art. 17 Abs. 2 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie um.

Nummer 6 gibt die Anforderungen aus Art. 18 Abs. 2 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie an die Emittenten von Schuldtiteln wieder und entspricht im Übrigen dem Regelungsgehalt der die Aktienemittenten betreffenden Nummer 5.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie und gestattet den unter Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Emittenten zugelassener Schuldtitel mit einer Mindeststückelung im Wert von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, die Gläubigerversammlung an jedem beliebigen Ort innerhalb der EU oder des EWR abzuhalten, sofern die Inhaber der Schuldtitel dort alle für

die Wahrnehmung ihrer Rechte notwendigen Informationen erhalten und Einrichtungen nutzen können.

Absatz 3 dient der Umsetzung des in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e Nummer iii der Transparenzrichtlinie enthaltenen Grundsatzes, dem zufolge der Inhaber Aktien vertretender Zertifikate wie ein Aktionär zu behandeln ist.

Zu § 30b

Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet den Emittenten von Aktien zur Veröffentlichung von Umständen, die die Hauptversammlung betreffen und in Art. 17 Abs. 2 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie aufgeführt sind. Er ersetzt insofern § 63 Abs. 1 BörsZulV. Soweit bereits eine erfolgte Veröffentlichung nach dem Aktienrecht alle Anforderungen an die Veröffentlichung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, ist eine nochmalige Veröffentlichung nicht notwendig.

In Nummer 2 wird eine Anpassung des bisher geltenden Verordnungstextes in § 63 Abs. 1 BörsZulV an die inhaltlichen Anforderungen von Art. 17 Abs. 2 Buchstabe d der Transparenzrichtlinie vorgenommen. Danach ist nicht nur die Ausübung, sondern bereits die Vereinbarung bestimmter Rechte veröffentlichungspflichtig, zu denen künftig auch die Einziehung von Aktien zu rechnen ist.

Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger, wie dies bereits Art. 6 Nr. 6 des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) für die Veröffentlichung nach § 63 Abs. 1 BörsZulV vorsieht.

Absatz 2 ersetzt § 63 Abs. 2 Börsenzulassungs-Verordnung und enthält die in Art. 18 Abs. 2 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie geforderten Veröffentlichungspflichten zur Ausübung von wertpapierbezogenen Rechten und die Gläubigerversammlung. Die Veröffentlichung erfolgt wie in der Vorgängerregelung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) im elektronischen Bundesanzeiger.

In Absatz 3 sind die Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Informationen an die Inhaber von zugelassenen Wertpapieren zusammengefasst, die sich aus Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie ergeben. Soweit in den Absätzen 1 und 2 eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, kann diese durch eine direkte elektronische Übermittlung an die Wertpapierinhaber nicht ersetzt werden. Unter einer elektronischen Übermittlung ist nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe l der Transparenzrichtlinie der Einsatz elektronischer Geräte für die Verarbeitung, einschließlich der digitalen

Komprimierung, Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren zu verstehen. Gemeinsame Voraussetzung für die Wahl elektronischer Übermittlungswege gegenüber Aktien- und Schuldtitelinhabern ist nach Art. 17 Abs. 3 Buchstabe d und Art. 18 Abs. 4 Buchstabe d der Transparenzrichtlinie, dass es durch diese Praxis nicht zu einer dem § 30a Abs. 1 Nr. 1 widersprechenden Ungleichbehandlung kommen darf.

Nummer 1 Buchstabe a schreibt entsprechend Art. 17 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie die Notwendigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung für die elektronische Übermittlung der Informationen vor. Buchstabe b legt entsprechend Art. 17 Abs. 3 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie fest, dass die elektronische Übermittlung nicht vom Sitz oder Wohnsitz der Aktieninhaber oder der Personen, denen Stimmrechte in den Fällen des § 22 zugerechnet werden, abhängen darf. Buchstabe c dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie. Danach ist der Emittent verpflichtet, mittels geeigneter Vorkehrungen zur Identifizierung und Adressierung sicherzustellen, dass die relevanten Personen auf elektronischem Wege tatsächlich erreicht werden können. Buchstabe d dient schließlich der Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie. Danach sind Aktionäre und bestimmte zur Ausübung von Stimmrechten befugte Personen in Textform um Zustimmung zur elektronischen Informationsübermittlung zu bitten, soweit nicht bereits eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Entsprechend den Vorgaben der Transparenzrichtlinie tritt bei ausbleibendem Widerspruch eine Zustimmungsfiktion ein. Die gegenwärtige Praxis, eine Einwilligung zur elektronischen Informationsverbreitung über einen Online-Dialog einzuholen, erfüllt regelmäßig diese Anforderungen und kann damit fortgeführt werden. Auch stehen diese Bestimmungen einer Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton nach § 118 AktG nicht entgegen.

Nummer 2 trifft die entsprechenden Bestimmungen für Schuldtitelinhaber nach der Vorgabe des Art. 18 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie.

Zu § 30c

§ 30c enthält Mitteilungspflichten, die die Vorgängerregelung in § 64 BörsZulV an die Vorgaben aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie anpassen. Dazu wird die Mitteilungspflicht auf diejenigen Emittenten beschränkt, die aufgrund ihres Inlandsbezuges nach § 2 Abs. 6 der Überwachung der Bundesanstalt unterliegen. Adressaten der Mitteilungen über beabsichtigte Änderungen der Satzung oder sonstiger Rechtsgrundlagen mit Bedeutung für die Wertpapierinhaber sind künftig die Bundesanstalt und die Zulassungsstellen der

inländischen oder ausländischen Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind. Satzungsänderungen sind in jedem Fall mitzuteilen, die Änderung sonstiger Rechtsgrundlagen nur dann, wenn die Rechte der Wertpapierinhaber hierdurch berührt werden. Diese Einschränkung ergibt sich aus Sinn und Zweck des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 64 Abs. 2 BörsZulV und erscheint angesichts der Weite des Begriffs „Rechtsgrundlagen“ notwendig, um überflüssigen Aufwand seitens der Emittenten zu vermeiden.

Zu § 30d

Die Vorschrift stellt sicher, dass alle Emittenten, deren Wertpapiere in Deutschland an einer Börse zum Handel zugelassen sind, den Pflichten der §§ 30a bis 30c unterliegen, auch wenn für sie ein anderer Staat der Herkunftsstaat ist und dieser Staat für Emittenten, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, keine vergleichbaren Pflichten vorsieht.

Zu § 30e

Die Vorschrift setzt Art. 16 der Transparenzrichtlinie um und ersetzt die bisherige Regelung in § 66 BörsZulV.

Die zusätzlichen Angaben unterfallen als vorgeschriebene Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k in Verbindung mit Art. 16 der Transparenzrichtlinie dem Mitteilungs- und Publikationsregime der Art. 19 bis 21 der Transparenzrichtlinie, das auf eine europaweite Verbreitung der Information, die der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist, und auf ihre Speicherung in einem zentralen Speicherungssystem gerichtet ist. Absatz 1 implementiert diese Pflichten. Veröffentlichungs- und mitteilungspflichtig ist jeder Inlandsemittent. Zur Art der Veröffentlichung über Medien, zur Sprache der Veröffentlichung sowie zur Mitteilung an die Bundesanstalt enthält die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung nähere Bestimmungen in § 27 in Verbindung mit den §§ 3a bis 3c.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersetzt den bisherigen § 66 BörsZulV, unterscheidet sich mit Nummer 1 Buchstabe a und b aber von dieser Vorschrift entsprechend den Vorgaben in Art. 16 Abs. 1 und 2 der Transparenzrichtlinie. Danach müssen Aktienemittenten künftig auch über Rechtsänderungen bei bestimmten wertpapiermäßig verbrieften Derivaten informieren, die den Inhabern etwa ein bedingtes Recht auf den Erwerb der zugelassenen Aktien gewähren und die vom selben Emittenten begeben worden sind. Emittenten von sonstigen Wertpapieren

müssen über Änderungen der Ausstattung oder der Konditionen dieser Wertpapiere informieren, die die betreffenden Rechte indirekt, insbesondere aufgrund einer Änderung der Anleihekonditionen oder der Zinssätze, berühren können. Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 66 Abs. 2 Nr. 2 Börsenzulassungs-Verordnung.

Nummer 2 beruht auf den Vorgaben von Art. 16 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie. Sie geht über den bisherigen § 66 Abs. 2 Nr. 1 BörsZulV insofern hinaus, als auch die Emittenten von Aktien die Neuemission von Anleihen und die darauf bezogenen Garantien und Sicherheiten zu veröffentlichen haben. Hiervon ausgenommen sind bestimmte internationale öffentliche Einrichtungen als Emittenten, die in § 36 BörsG bezeichneten Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und staatliche Schuldverschreibungen aus anderen Mitgliedstaaten sowie Emittenten, die ausschließlich Wertpapiere begeben, die durch den Bund garantiert werden. Letztere dürfen nach Art. 1 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie ausgenommen werden. Die sonstigen zuvor in § 66 Abs. 3 BörsZulV enthaltenen Ausnahmeregelungen werden nicht übernommen, da sich diese nicht mit Art. 16 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie vereinbaren lassen.

Mit Nummer 3 findet die Regelung des Art. 23 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie Eingang in das Wertpapierhandelsgesetz. Danach ist zu gewährleisten, dass der Emittent kein Informationsgefälle zum Nachteil der europäischen Öffentlichkeit herbeiführt, indem er bestimmte Informationen freiwillig oder aufgrund ausländischen Rechts nur in Drittstaaten publiziert. Derartige Informationen sind nach Erwägungsgrund 27 der Transparenzrichtlinie auch dann in der Europäischen Union und dem übrigen Europäischen Wirtschaftsraum zugänglich zu machen, wenn hierfür sonst keine Veröffentlichungspflicht besteht, es sei denn, die Angaben sind für die Öffentlichkeit der Gemeinschaft ohne Bedeutung. Diese Regelung ersetzt zugleich den bisherigen § 67 Abs. 2 BörsZulV.

Die in Satz 2 geregelte Übersendung der Information an das Unternehmensregister als zentrales Speicherungsmedium folgt bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Satz 2 dient daher neben der zeitlichen Vorgabe lediglich Klarstellungs- und Vereinfachungszwecken (siehe die Erläuterungen zu § 15a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2).

In Absatz 2 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, damit die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, die den Publikations- und Mitteilungsmodus nach Art. 19 bis 21 der Transparenzrichtlinie gebündelt für alle vorgeschriebenen Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie umsetzt, auch für die zusätzlichen Angaben Anwendung finden kann. Dort finden sich die näheren Regelungen in § 27 in Verbindung mit den §§ 3a bis 3c WpAIV.

Zu § 30f

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie und gestattet es der Bundesanstalt, Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 mit Sitz in einem Drittstaat von den in §§ 30a, 30b und 30e Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Pflichten zu befreien, soweit diese Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln unterwerfen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 29a Abs. 1 auch hier.

Mit Absatz 2 werden die Anforderungen aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Emittenten, die aufgrund einer Befreiung der Bundesanstalt nach Absatz 1 die Pflichten nach § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen müssen, haben gleichwohl für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum über die dort genannten Sachverhalte zu sorgen. Informationen, die sie gemäß den ausländischen, § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechenden Regelungen in dem betreffenden Drittstaat der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen haben, müssen sie gemäß § 30e Abs. 1 veröffentlichen und der Bundesanstalt mitteilen. Eine Übermittlungspflicht gegenüber dem Unternehmensregister folgt aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs.

In Absatz 3 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, in der die Regelungen einer Durchführungsmaßnahme der Europäischen Kommission nach Art. 23 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden können.

Zu § 30g

Die Vorschrift stellt klar, dass Hauptversammlungsbeschlüsse nicht auf Grundlage der Vorschriften dieses Abschnitts angefochten werden können.

**Zu Nummer 20 (Überschrift des Abschnitts 11 und des Unterabschnitts 1)**

Der Titel des Abschnitts 11 erhält die neue Überschrift „Rechnungslegungsunterlagen“, da dem bisherigen Inhalt des Abschnitts 11, der nunmehr zum Unterabschnitt 1 wird, ein zweiter Unterabschnitt mit der Überschrift „Veröffentlichung von Finanzberichten“ zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie hinzugefügt wurde.

#### **Zu Nummer 21 (§ 37n)**

Die Ergänzung bezieht den in § 37w WpHG-E normierten Halbjahresfinanzbericht hinsichtlich des darin enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts in die der Bundesanstalt zugewiesenen Aufgabe ein, im Rahmen des Enforcement-Verfahrens die in § 37n WpHG genannten Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalmarktunternehmen zu prüfen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der Transparenzrichtlinie.

#### **Zu Nummer 22 (§ 37o)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 in Hinsicht auf die Befugnis der Bundesanstalt zur Anordnung einer Prüfung entspricht der Ergänzung in § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB in Hinsicht auf die Prüfstelle für Rechnungslegung. Damit wird die Bundesanstalt künftig auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens in den in § 37p Abs. 1 Satz 2 WpHG genannten Fällen prüfen, ob der zuletzt veröffentlichte Halbjahresfinanzbericht den gesetzlichen Vorgaben oder den durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.

#### **Zu Nummer 23 (§ 37s)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auf § 7 Abs. 7 WpHG nur insoweit verwiesen wird, wie dadurch eine Zusammenarbeit im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 WpHG auch mit Drittstaaten ermöglicht wird.

#### **Zu Nummer 24 (Abschnitt 11 Unterabschnitt 2)**

In Unterabschnitt 2 werden die Vorschriften der Transparenzrichtlinie zu Finanzberichten umgesetzt.

Zu § 37v

§ 37v Abs. 1 setzt Art. 4 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um, der zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts sowie zur Mitteilung und Publikation desselben nach den Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie verpflichtet. Die Pflicht gilt für Unternehmen, die als Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 Wertpapiere begeben. Damit werden nur Wertpapieremittenten erfasst, die einen organisierten Markt in Anspruch nehmen. Die Publikationspflicht nach Satz 1 gilt konstitutiv für Emittenten, soweit diese nicht bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 325 HGB, zur Offenlegung der in dem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind. Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland nimmt die Vorschrift deklaratorisch auf die handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften Bezug. Hierdurch soll eine Doppelbelastung der betroffenen Kapitalmarktunternehmen vermieden werden. Hingegen sind in Zukunft auch ausländische Emittenten, z.B. aus sogenannten Drittstaaten, die den Offenlegungsvorschriften des HGB nicht unterfallen, zur Publikation eines Jahresfinanzberichts in Deutschland verpflichtet, sofern sie Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 sind.

Das Unternehmen muss den gesamten Bericht nach Satz 1 öffentlich zugänglich machen. Unternehmen, die den handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften unterliegen, genügen diesem Erfordernis bereits mit Erfüllung dieser Pflichten hinsichtlich der Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 2; daher werden sie ausgenommen.

Nach Satz 2 muss jedes Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, eine Bekanntmachung europaweit verbreiten, aus der für die Investoren ersichtlich ist, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 2 öffentlich zugänglich sind; als Internetadresse genügt nicht der Hinweis auf eine Seite, von der aus erst noch eine weitere Suche des Dokuments erforderlich ist, sondern es muss vielmehr der genaue Pfad angegeben werden. An sich verlangt Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie diese europaweite Verbreitung für die gesamten Rechnungslegungsunterlagen. Jedoch gestattet Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) wegen des erheblichen Umfangs dieser Informationen, dass der Aufwand einer solchen Verbreitung auf eine Hinweisbekanntmachung beschränkt wird, sofern die Rechnungslegungsunterlagen neben ihrer Verfügbarkeit im amtlich bestellten Speicherungsmechanismus im Internet abrufbar sind. Von dieser Möglichkeit wird in diesem Entwurf Gebrauch gemacht. Das erspart den Emittenten unnötigen Aufwand und Kosten, ohne dass ein Defizit an Transparenz entsteht.

Die Verpflichtung des Emittenten nach Satz 3, der Bundesanstalt die Bekanntmachung mitzuteilen, setzt Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie um; die Zusendung des gesamten Jahresfinanzberichts ist entbehrlich, da die Bundesanstalt freien Zugang zum Unternehmensregister hat. Die Hinweisbekanntmachung gelangt nach § 8b Abs.

2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs in das Unternehmensregister.

In jedem Fall müssen die in Absatz 2 genannten Rechnungslegungsunterlagen im Unternehmensregister zugänglich sein, das die Funktion des amtlich bestellten Systems zur zentralen Speicherung nach Art. 21 Abs. 1 und 2 der Transparenzrichtlinie wahrnimmt. Die Pflicht zur Übermittlung des Jahresfinanzberichts an das Unternehmensregister ergibt sich bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs für Emittenten mit Sitz im Ausland, die keinen Abschluss nach HGB erstellen und veröffentlichen. Für Unternehmen, die handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen, übernimmt nach § 8b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die Übermittlung. Es ist daher zur Sicherstellung einer raschen, aber gleichmäßigen Information der Investoren in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum lediglich noch in Satz 4 zu bestimmen, dass die Rechnungslegungsunterlagen unverzüglich, aber nicht vor der Bekanntmachung nach Satz 2 im Unternehmensregister veröffentlicht werden dürfen.

Absatz 2 setzt Art. 4 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie um und legt die Bestandteile eines Jahresfinanzberichts fest. Der Jahresfinanzbericht umfasst demnach entsprechend den Richtlinienvorgaben mindestens den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und die hierzu künftig als sogenannter Bilanzzeit vorgesehene Entsprechenserklärung.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen zur Publikation und Mitteilung sowie zur Aufbewahrung des Jahresfinanzberichts im Unternehmensregister zu erlassen. Nummer 1 und 2 gestatten konkrete Vorgaben über die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 und die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3. Nach Nummer 3 kann die Dauer bestimmt werden, für die der Bericht im Unternehmensregister öffentlich zugänglich sein muss; derzeit bestimmt Art. 4 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie zwar einen Zeitraum von 5 Jahren; da aber nach Art. 4 Abs. 6 Satz 3 der Transparenzrichtlinie die Europäische Kommission den Zeitraum durch Durchführungsmaßnahmen anpassen kann, ist der Zeitraum sinnvoller in einer Rechtsverordnung zu regeln. Nach Nummer 4 kann in einer Verordnung das Verfahren der Kenntnisnahme des Jahresfinanzberichts durch die Bundesanstalt auf das Hinterlegungsverfahren hinsichtlich des Jährlichen Dokuments nach § 10 WpPG abgestimmt werden, das ebenfalls einen Jahresabschluss enthalten muss. Regelungen nach den Nummern 1 bis 3 sind bereits in den §§ 22 bis 25 WpAIV getroffen worden.

Art. 4 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie sieht weiterhin Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission zu den technischen Voraussetzungen vor, unter denen ein Jahresfinanzbericht öffentlich zugänglich bleiben muss; hierfür ist keine weitere

Ermächtigungsgrundlage erforderlich, da dies bereits durch Verordnung auf der Grundlage des § 9a Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) geregelt werden kann.

Zu § 37w

§ 37w Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um, der zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts sowie zur Mitteilung und Publikation desselben nach den Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie verpflichtet. Der Anwendungsbereich umfasst Unternehmen, die als Inlandsemittenten Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 begeben; allerdings nimmt Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie solche Wertpapiere vom Schuldtitelbegriff aus, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzustellenden Wertpapieren berechtigen, also etwa Wandelschuldverschreibungen.

Die bisherigen Vorschriften zum Zwischenbericht in den §§ 53 ff. BörsZulV sind dementsprechend aufgehoben worden, um eine unnötige Duplizierung von Veröffentlichungspflichten zu vermeiden.

Das Unternehmen muss spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums den gesamten Bericht nach Satz 1 öffentlich zugänglich machen, und zwar für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs. Wird für die ersten drei Monate eines Geschäftsjahrs ein Quartalsfinanzbericht nach § 37x Abs. 3 erstellt, verkürzt sich der Berichtszeitraum für den Halbjahresfinanzbericht auf die folgenden drei Monate.

Hingegen muss das Unternehmen wie bei Jahresfinanzberichten nach Satz 3 nicht den vollständigen Halbjahresfinanzbericht in Form einer europaweiten Verbreitung veröffentlichen, sondern nur eine Hinweisbekanntmachung; der Entwurf macht insoweit von der Möglichkeit des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) Gebrauch und erspart den Unternehmen unnötigen Aufwand und Kosten, ohne dass ein Transparenzdefizit zulasten der Anleger entsteht

Satz 4 dient der Umsetzung des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie und stellt gleichzeitig fest, dass die Hinweisbekanntmachung über § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs in das Unternehmensregister gelangt.

In jedem Fall muss der Bericht als Ganzes im Unternehmensregister zugänglich sein, das die Funktion des amtlich bestellten Systems zur zentralen Speicherung nach Art. 21 Abs. 1 und 2

der Transparenzrichtlinie wahrnimmt. Die Pflicht zur Übermittlung des Halbjahresfinanzberichts an das Unternehmensregister ergibt sich für das Unternehmen bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Es ist daher in Satz 5 zur Sicherstellung einer raschen, aber gleichmäßigen Information der Investoren in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum lediglich noch zu bestimmen, dass die Rechnungslegungsunterlagen unverzüglich, aber nicht vor der Bekanntmachung nach Satz 2 im Unternehmensregister veröffentlicht werden dürfen.

Absatz 2 normiert in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben (vgl. Artikel 5 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie) den Mindestinhalt von Halbjahresfinanzberichten. Ein Halbjahresfinanzbericht setzt sich danach zumindest aus einem verkürzten Abschluss, einem Zwischenlagebericht sowie einer sich hierauf beziehenden Entsprechenserklärung (sogenannter Bilanzzeit) zusammen. Die Erklärung bezieht sich grundsätzlich darauf, dass der Halbjahresfinanzbericht unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 37w WpHG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten vermittelt. Zur näheren Bestimmung des Inhalts kann auf den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 6 (DRS 6) zur Zwischenberichterstattung zurückgegriffen werden.

Absatz 3 enthält nähere Vorgaben zum verkürzten Abschluss. Satz 1 nennt als Mindestbestandteile eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang. Die Richtlinie normiert diesen Mindestinhalt ausdrücklich nur für Emittenten, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (vgl. Artikel 5 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie). Dagegen haben konzernabschlusspflichtige Emittenten die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS zugrunde zu legen, die nach der EG-Verordnung Nr. 1606/2002 (sogenannte IAS-Verordnung) anzuwenden sind. Der für die Zwischenberichterstattung einschlägige Standard IAS 34 verlangt ohnehin eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und Anhangangaben. Darüber hinaus sieht er eine verkürzte Aufstellung über Veränderungen des Eigenkapitals und eine verkürzte Kapitalflussrechnung vor (IAS 34.8). Die Aufstellung eines verkürzten Abschlusses bedeutet im Vergleich zum Jahresabschluss, dass die verkürzte Bilanz und die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung die gleichen Überschriften und Zwischensummen enthalten wie der letzte Jahresabschluss, aber zusätzliche Posten nur angegeben werden müssen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde (vgl. IAS 34.10). Verkürzte Bilanz und verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung müssen auch Vorjahreszahlen enthalten (vgl. IAS 34.20). Zu den erläuternden Angaben, die im Anhang zum verkürzten Abschluss zu machen sind, finden sich Einzelheiten in IAS 34.15 ff.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die auf den verkürzten Abschluss anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze. Diese richten sich grundsätzlich nach den Bilanzierungsregeln, die auch für den Jahresabschluss gelten. Damit wird die Vorgabe der Transparenzrichtlinie

umgesetzt, dass bei der Aufstellung des verkürzten Abschlusses dieselben Ansatz- und Bewertungsgrundsätze anzuwenden sind wie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (vgl. Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2). Wird der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufgestellt, sind somit auf den verkürzten Abschluss die Bestimmungen der §§ 246 ff, 252 ff, 274 ff und 279 ff HGB anzuwenden. Ferner sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu berücksichtigen. Die Gliederungsreihenfolge nach §§ 266, 275 HGB ist grundsätzlich einzuhalten, einzelne Posten können aber zusammengefasst werden.

In Absatz 3 Satz 3 werden die auf den verkürzten Abschluss anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze festgelegt für den Fall, dass der Emittent statt eines Jahresabschlusses einen informatorischen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB offen legt.

Absatz 4 enthält nähere Vorgaben zum Zwischenlagebericht. Damit wird Artikel 5 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Unter den Begriff der „nahestehenden Personen“ fallen in Übereinstimmung mit der deutschen Richtlinienfassung natürliche Personen und Unternehmen. Einzelheiten wird gegebenenfalls wie dargelegt die EU-Kommission bestimmen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt als Mindeststandard, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht wenigstens einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen sind. Der Wortlaut wird in Artikel 5 Abs. 5 der Transparenzrichtlinie vorgegeben. Damit können die Unternehmen den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht auf freiwilliger Basis auch zum Gegenstand einer vollständigen Abschlussprüfung machen. Abschlussprüfer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, die zur Durchführung von Abschlussprüfungen berechtigt ist. Damit bleibt es den Unternehmen vorbehalten zu entscheiden, ob der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses auch mit der prüferischen Durchsicht bzw. Prüfung des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts befasst wird.

Absatz 5 Satz 2 erklärt die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers für entsprechend anwendbar auf die prüferische Durchsicht. Damit sind neben den einschlägigen Bestimmungen in § 318 HGB auch die Unabhängigkeitsanforderungen der §§ 319, 319a HGB zu beachten.

Absatz 5 Satz 3 legt Inhalt und Umfang der prüferischen Durchsicht fest. Die Bestimmung ist angelehnt an § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB. Im Unterschied zur Prüfung des Jahresabschlusses kann der Abschlussprüfer bei der prüferischen Durchsicht jedoch nur zu der negativ formulierten Aussage gelangen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen widerspricht.

Dementsprechend kann im Falle einer prüferischen Durchsicht auch kein Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB, sondern nur eine Bescheinigung erteilt werden, in der der Abschlussprüfer nach Absatz 5 Satz 4 das Ergebnis der prüferischen Durchsicht zusammenfasst. Wegen des Inhalts der Bescheinigung kann auf die in der Praxis entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Die prüferische Durchsicht des Zwischenlageberichts kann auf den in § 317 Abs. 2 HGB genannten Prüfungsumfang entsprechend beschränkt werden.

Absatz 5 Satz 5 betrifft den Fall, dass der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht zum Gegenstand einer vollständigen Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB gemacht werden. In dem Fall sind der Bestätigungsvermerk oder – falls der Bestätigungsvermerk nicht erteilt wird – der Vermerk über seine Versagung vollständig wiederzugeben und zusammen mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Damit wird den Vorgaben der Transparenzrichtlinie Rechnung getragen (Artikel 5 Abs. 5 Satz 1).

Absatz 5 Satz 6 erklärt die Bestimmungen der §§ 320, 323 HGB entsprechend anwendbar auf die prüferische Durchsicht oder Prüfung des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts. Damit gilt künftig die gesetzliche Haftungsgrenze nach § 323 Abs. 2 HGB auch für den Halbjahresfinanzbericht.

Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen über die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 und die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 4 zu treffen. Dies ist in den §§ 22 und 23 WpAIV erfolgt. Gleichfalls können zur Umsetzung der Art. 5 Abs. 3 bis 6 der Transparenzrichtlinie weitere Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Prüfung in einer Verordnung geregelt werden und damit auch mögliche künftige Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Art. 5 Abs. 6 Buchstabe b und c der Transparenzrichtlinie. Schließlich muss die Dauer bestimmt werden, die der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister öffentlich zugänglich sein muss; derzeit bestimmt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Transparenzrichtlinie zwar einen Zeitraum von 5 Jahren; da aber nach Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Transparenzrichtlinie die Europäische Kommission den Zeitraum durch Durchführungsmaßnahmen anpassen kann, ist der Zeitraum sinnvoller in einer Rechtsverordnung zu regeln. Art. 5 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe a der Transparenzrichtlinie sieht zwar weiterhin Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission zu den technischen Voraussetzungen vor, unter denen ein Halbjahresfinanzbericht öffentlich zugänglich bleiben muss; dies kann aber bereits durch Verordnung auf der Grundlage des § 9a Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) geregelt werden.

Zu § 37x

Absatz 1 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie, die das Mitteilungs- und Publikationsregime der Transparenzrichtlinie auf die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung als vorgeschriebene Information im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie ausdehnen. Die Zwischenmitteilungen sind jeweils für das Ende des ersten und dritten Quartals eines Geschäftsjahrs zu erstellen. Für ein Geschäftsjahr, das am 1. Januar beginnt, sind somit der 31. März und der 30. September die maßgeblichen Stichtage. Die genaue Festlegung der Stichtage, die den von der Transparenzrichtlinie vorgegebenen Zeitraum konkretisiert, dient der Rechtssicherheit und –klarheit. Außerdem wird auf diese Weise eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalmarktinformationen ermöglicht.

Nach Satz 1 ist die gesamte Zwischenmitteilung der Geschäftsführung öffentlich zugänglich zu machen.

Hingegen muss das Unternehmen wie bei Jahresfinanzberichten und Halbjahresfinanzberichten nach Satz 2 nicht die vollständige Zwischenmitteilung der Geschäftsführung als solches in Form einer europaweiten Verbreitung veröffentlichen, sondern nur eine Hinweisbekanntmachung; damit wird von der Möglichkeit einer erleichterten Publikation nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) Gebrauch gemacht.

Satz 3 dient der Umsetzung des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie und stellt gleichzeitig fest, dass die Hinweisbekanntmachung über § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs in das Unternehmensregister gelangt.

In jedem Fall muss die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung im Unternehmensregister zugänglich sein, das die Funktion des amtlich bestellten Systems zur zentralen Speicherung nach Art. 21 Abs. 1 und 2 der Transparenzrichtlinie wahrnimmt. Die Pflicht zur Übermittlung der Zwischenmitteilung der Geschäftsführung an das Unternehmensregister ergibt sich für das Unternehmen bereits aus § 8b Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Es ist daher in Satz 4 zur Sicherstellung einer raschen, aber gleichmäßigen Information der Investoren in der Europäischen Union und im übrigen EWR lediglich noch zu bestimmen, dass die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung unverzüglich, aber nicht vor der Bekanntmachung nach Satz 2 im Unternehmensregister veröffentlicht werden dürfen.

Absatz 2 setzt die europarechtlichen Vorgaben für den Inhalt der Zwischenmitteilung um. Sie soll einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in dem drei Monate umfassenden Mitteilungszeitraum geben. Dementsprechend hat das Unternehmen die darin angefallenen wesentlichen Ergebnisse und Geschäfte einschließlich ihrer Auswirkungen auf

die Finanzlage des Unternehmens zu erläutern. Diese Ausführungen sind um eine allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Unternehmens in dem jeweiligen Mitteilungszeitraum zu ergänzen.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie und befreit denjenigen von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1, der bereits einen Quartalsfinanzbericht erstellt und veröffentlicht. Ob diese Veröffentlichung freiwillig oder aufgrund von Bestimmungen erfolgt, die hierzu verpflichten, ist unerheblich. Voraussetzung für die befreiende Wirkung ist allerdings, dass der Quartalsfinanzbericht nach den für Halbjahresfinanzberichte geltenden Vorgaben zum Inhalt und zur Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze erstellt worden ist. Der Quartalsfinanzbericht ist an das Unternehmensregister zu übermitteln. Absatz 5 Satz 3 erklärt die Vorschrift des § 320 HGB sowie die Haftungsbestimmung des § 323 HGB für entsprechend anwendbar auf den Fall, dass der Quartalsfinanzbericht auf freiwilliger Basis oder aufgrund verpflichtender Bestimmungen einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen wird. Damit gilt künftig die gesetzliche Haftungsgrenze nach § 323 Abs. 2 HGB auch für den Quartalsfinanzbericht.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nähere Bestimmungen über die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 und die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 zu treffen.

Zu § 37y

§ 37y WpHG-E ergänzt die vorgenannten Vorschriften über die Veröffentlichung von Finanzberichten für den Fall, dass ein Mutterunternehmen nach §§ 290 bis 293 HGB einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen hat.

Nummer 1 stellt zum Jahresfinanzbericht klar, dass dieser neben dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht des Mutterunternehmens sowie dem hierauf bezogenen „Bilanzeid“ auch den geprüften Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den auf den Konzern bezogenen „Bilanzeid“ umfassen muss. Damit werden die Vorgaben des Artikels 4 der Transparenzrichtlinie auf Konzernebene umgesetzt.

Nummer 2 Satz 1 verpflichtet die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens, den Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen und die Gesamtheit der nach § 294 und § 296 HGB einzubeziehenden Tochterunternehmen zu erstellen und zu veröffentlichen. Damit

wird für den Halbjahresfinanzbericht – im Gegensatz zum Jahresfinanzbericht, für den die Transparenzrichtlinie die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens verlangt – die Veröffentlichung des Konzernberichts für ausreichend erachtet, ohne dass noch ein gesonderter Halbjahresfinanzbericht für das Mutterunternehmen aufzustellen wäre. In Satz 2 werden die anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze festgelegt, wenn das Mutterunternehmen den Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, die gemäß der sogenannte IAS-Verordnung anzuwenden sind, aufzustellen hat.

Nummer 3 enthält die entsprechende Regelung zu Nummer 2 Satz 1 für die Zwischenmitteilung.

Zu § 37z

Absatz 1 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie. Es werden allerdings nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie keine Schuldtitel erfasst, die Aktien gleichzustellen sind oder bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzustellenden Wertpapieren berechtigen, also etwa Wandelschuldverschreibungen.

Absatz 2 macht von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie Gebrauch, Kreditinstitute, die lediglich Schuldtitel emittieren, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts zu befreien. Dauernd oder wiederholt begebene Wertpapiere sind nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe p der Transparenzrichtlinie als Daueremission begebene Schuldtitel ein und desselben Emittenten oder mindestens zwei getrennte Emissionen von Wertpapieren ähnlicher Art oder Gattung. Zusätzlich zur Höchstgrenze für den Gesamtnennbetrag von 100.000.000 Euro müssen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 WpPG vorliegen, wonach z.B. der Verkaufspreis aller angebotenen Wertpapiere für einen Zeitraum von zwölf Monaten unter 50.000.000 Euro liegen muss.

Absatz 3 nimmt die Möglichkeit nach Art. 8 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie wahr, Emittenten von staatlich garantierten Schuldtiteln unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts zu befreien.

Absatz 4 schafft in Satz 1 die von Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie geforderte Befugnis der Bundesanstalt, ein Unternehmen aus einem Drittstaat, das ein Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 ist, im Falle der Erfüllung gleichwertiger Anforderungen von den Pflichten nach den §§ 37v bis 37y auszunehmen. Nach Satz 2, der der Umsetzung des Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie dient, müssen die nach den Vorschriften des Drittstaates zu erstellenden Informationen jedoch der Bundesanstalt mitgeteilt und in der Europäischen Union und im übrigen Europäischen Wirtschaftsraum in der in den §§ 37v Abs. 1 Satz 1 und 2, 37w Abs. 1 Satz 1 und 3 und 37x Abs. 1 Satz 1 und 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4, geregelten Weise öffentlich gemacht werden, d.h. die Informationen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, und eine europaweit zu verbreitende Bekanntmachung muss auf den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme hinweisen. Die Pflicht zur Übermittlung der Information an das Unternehmensregister ergibt sich aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs. Satz 3 regelt den zeitlichen Rahmen dieser Übermittlung. Satz 4 schafft eine Verordnungsbefugnis für das Bundesministerium der Finanzen, um Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Finanzberichten nach Art. 23 Abs. 4 Satz 1 der Transparenzrichtlinie ohne Gesetzesänderung auf dem Ordnungswege erlassen zu können.

Absatz 5 dient der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie und nimmt Unternehmen aus Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von der Erstellung eines Jahresabschlusses nach § 37v oder § 37w vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt, aus.

### **Zu Nummer 25 (§ 39 Abs. 2)**

Art. 28 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie verlangt die Schaffung von hinreichenden und angemessenen Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten, mit denen die Aufsichtsbehörde auf Verstöße gegen die auf Grundlage der Transparenzrichtlinie erlassenen Vorschriften reagieren kann und die aufgrund ihrer abschreckenden Wirkung Verstößen effektiv vorbeugen. In Umsetzung dieser Vorgabe werden in § 39 Bußgeldtatbestände bezogen auf durch die Transparenzrichtlinie bedingte Gebote und Verbote des Wertpapierhandelsgesetzes eingeführt. Dabei werden sowohl vorsätzliche wie auch leichtfertige Verstöße sanktioniert.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa)

Aufgrund der Änderung in § 15 Abs. 5 Satz 2 findet sich der diesbezügliche Bußgeldtatbestand nunmehr in § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c anstelle von Nr. 7. Damit gilt zugleich in angemessener Angleichung an die anderen Mitteilungspflichten in § 15 ein erhöhter Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Aufgrund der Änderung in § 15a Abs. 4 Satz 2 in der bisherigen Fassung findet sich der diesbezügliche Bußgeldtatbestand nunmehr in § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d anstelle von Nr. 7. Damit gilt zugleich in angemessener Angleichung an die anderen Mitteilungspflichten im Recht des § 15a ein erhöhter Bußgeldrahmen von bis zu einhunderttausend Euro.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Ergänzung betrifft die Meldepflicht von Zertifikateinhabern und die vorgesehene Konkretisierung in einer Rechtsverordnung. Auch hier gilt in angemessener Angleichung an die anderen Mitteilungspflichten in Bezug auf Stimmrechte ein Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die neuen Mitteilungspflichten des Abschnitts 5, die nach den Buchstaben f bis i als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, ist auf einen Betrag von bis zu zweihunderttausend Euro festgesetzt.

Für Verstöße gegen die neuen Mitteilungspflichten im Abschnitt 5a, die nach den Buchstaben j bis l eine Ordnungswidrigkeit darstellen, ist der niedrigste im WpHG vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu fünfzigtausend Euro angemessen.

Für die Verletzung von Mitteilungspflichten aus dem Abschnitt 11 Unterabschnitt 2, die in den Buchstaben m bis p sanktioniert werden, ist ein Bußgeldrahmen entsprechend demjenigen im Abschnitt 5 in Höhe von bis zu zweihunderttausend Euro angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Nummer 5 passt die Vorschrift an die Änderungen in den in Bezug genommenen Vorschriften an. Zudem werden Verstöße gegen die Veröffentlichungspflichten der Abschnitte 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 sanktioniert; für sie ist ein hoher Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro vorgesehen, um eine effektive Durchsetzung dieser kapitalmarktwichtigen Vorschriften zu gewährleisten. Es werden schließlich die einzelnen Verletzungstatbestände zu den in den vorhergehenden Buchstaben genannten Vorschriften aufgezählt.

Zu Buchstabe c

In Nummer 6 werden Verstöße gegen Vorschriften, die in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Bekanntmachungen an das Unternehmensregister konstitutive Regelungen treffen, sanktioniert. Auch für sie ist ein Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro vorgesehen, um eine effektive Durchsetzung dieser für den Kapitalmarkt wichtigen Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d

Die Änderung unter Buchstabe c bedingt eine Verschiebung der bisherigen Nummer 6. Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben. Die entsprechenden Bußgeldtatbestände finden sich nunmehr in § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c, d und g. Eine Belegübersendung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Für einen Verstoß gegen die Pflichten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern

nach § 30a, sanktioniert durch die Nummern 12 bis 14, ist ein Bußgeldrahmen von bis zu hunderttausend Euro angemessen.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen unter Buchstabe e bedingen eine Verschiebung der bisherigen Nummern.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Für Verstöße gegen die für den Kapitalmarkt besonders wichtigen Pflichten des Abschnitts 11 Unterabschnitt 2, sanktioniert in den Nummern 19 und 20, ist ein Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro angemessen.

**Zu Nummer 26 (§ 39 Abs. 4)**

In § 39 Abs. 4 werden den in Absatz 2 eingefügten Tatbeständen Bußgeldrahmen zugeordnet.

**Zu Nummer 27 (§ 41)**

Die notwendigen Übergangsbestimmungen sind in § 41 eingefügt.

Zu Buchstabe a

Absatz 4a Satz 1 bis 6 dient der Umsetzung des Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie. Er führt keine generelle Bestandsmitteilungspflicht für alle zum 20.01.2007 gehaltenen Beteiligungen ein, sondern verlangt eine Mitteilung an den Emittenten nur dann, wenn noch aus keiner vorherigen Mitteilung ersichtlich ist, dass

- eine durch die Transparenzrichtlinie neu eingeführte Schwelle aufgrund Erwerbs, Veräußerung oder Zurechnung berührt wird,
- sich auf Grund einer Änderung der materiellen Rechtslage, etwa durch einen neuen Zurechnungstatbestand, der Stimmrechtsanteil ändert, dies die Berührung einer Schwelle auslöst und die Öffentlichkeit hiervon noch keine Kenntnis hat oder
- bisher nicht mitteilungspflichtige und nicht gemeldete Finanzinstrumente in schwellenrelevanter Höhe gehalten werden.

Satz 7 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie und bestimmt, wann ein Inlandsemittent die Informationen, die er im Rahmen der Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 6 erhalten hat, veröffentlichen muss. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 bis 6 sind als vorgeschriebene Informationen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 19, 20, 3a und 3b WpAIV europaweit zu verbreiten (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie). Aus § 8b Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 8b Abs. 3 Nr. 2 HGB in der Fassung dieses Entwurfs folgt ebenfalls eine Pflicht, die Information dem Speicherungssystem zuzusenden. Satz 8 dient daher neben der zeitlichen Vorgabe lediglich Klarstellungs- und Vereinfachungszwecken (siehe die Erläuterungen zu § 15a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2).

Satz 9 sieht vor, dass der Inlandsemittent die Mitteilung an die Bundesanstalt gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 vornimmt. Ein unmittelbares Versenden hintereinander erfüllt noch die Anforderungen an eine gleichzeitige Mitteilung.

Satz 10 und 11 erklären für die Bestandsmitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bestimmte Vorschriften über die regelmäßigen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für entsprechend anwendbar.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift schafft die angesichts des Art. 28 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie notwendigen Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Buchstabe c

Für Verstöße gegen die Mitteilungs-, Speicherungs- und Veröffentlichungspflichten aus der Übergangsregelung wird entsprechend den jeweiligen Sätzen in § 39 Abs. 4 einheitlich ein Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro festgelegt.

#### **Zu Nummer 28 (§ 46)**

Die Anwendungsbestimmung in Absatz 1 entspricht der neuen Übergangsregelung in Artikel 62 EGHGB. Absatz 2 passt das Übergangsrecht an Art. 9 der IAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1606/2002) an.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung bündelt die Umsetzung des durch Art. 19 bis 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Art. 12 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) neu eingeführten Mitteilungs- und Publikationsmodus einschließlich des Sprachenregimes für alle vorgeschriebenen Informationen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie. Hierzu gehören Insiderinformationen, Geschäfte nach § 15a WpHG, Stimmrechtsmitteilungen, Finanzberichte und zusätzliche Angaben.

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung dient zudem der näheren Bestimmung des Inhalts von Veröffentlichungen und Mitteilungen. Die inhaltlichen Vorgaben für Insiderinformationen und Geschäfte nach § 15a WpHG werden nunmehr ergänzt um solche für Stimmrechtsmitteilungen und Finanzberichte. Schließlich werden Regelungen zur Wahl des Herkunftsstaates und zur Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben getroffen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Die Korrektur in Nummer 1 berücksichtigt, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpHG anzeigepflichtige Personen zumeist juristische Personen sind und daher der Begriff weiter zu fassen ist. Die Änderung in Nummer 5 passt den Ausdruck an die Nummer 1 an und vereinfacht damit den Verordnungstext.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Die Änderung präzisiert den Inhalt des § 3.

#### **Zu Nummer 4 (Überschrift des Abschnitts 3)**

Der neue Abschnitt 3 umfasst alle Vorschriften zur Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen. Die bisherigen Abschnitte 3 bis 5 werden zu Unterabschnitten 2 bis 4.

#### **Zu Nummer 5 (Unterabschnitt 1, §§ 3a bis 3c)**

Unterabschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften zur Veröffentlichung und Mitteilung der von Abschnitt 3 erfassten Informationen.

Zu § 3a:

§ 3a regelt den neuen Veröffentlichungsmodus des Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Art. 12 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4). Dieser findet auf Insiderinformationen, Geschäfte nach § 15a WpHG, Stimmrechtsmitteilungen, Finanzberichte, zusätzliche Angaben und die Wahl des Herkunftsstaates Anwendung. Diese Vorschrift gilt für alle Informationen, für die Abschnitt 3 nähere Bestimmungen trifft, weshalb er den besonderen Regelungen zu den einzelnen Informationen in den Unterabschnitten vorangestellt ist.

Absatz 1 ist auf eine aktive Verbreitung der Informationen in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Medien gerichtet. Nach Erwägungsgrund 25 der Transparenzrichtlinie soll der Emittent bei der Wahl der Medien den freien Wettbewerb nutzen können; insbesondere dürfen nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 der Transparenzrichtlinie Medien mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden. An den Veröffentlichungsprozess sind dennoch einige Anforderungen zu stellen, die in § 3a WpAIV enumeriert sind.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 präzisiert in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) die Anforderung des Absatzes 1, die Information bestimmten Medien zukommen zu lassen. Nach dem Konzept der Transparenzrichtlinie muss der Emittent ein Bündel unterschiedlicher Medienarten nutzen. Die Zahl der unterschiedlichen Medienarten und der eingesetzten Medien einer Medienart bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, zu denen insbesondere die Aktionärsstruktur des Emittenten sowie Zahl und Ort seiner Börsenzulassungen gehören. Regelmäßig gehören zu einem solchen Medienkanal mindestens ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, weiterhin News Provider, Nachrichtenagenturen, die jeweils wichtigsten Printmedien auf nationaler und europäischer Ebene sowie entsprechende Internetseiten für den Finanzmarkt. Vor dem Hintergrund einer möglichst zeitgleichen Information der Anleger in der gesamten Europäischen Union müssen zum Informationskanal auch Medien gehören, die die Information europaweit schnell und aktiv verbreiten können.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 setzt Anforderungen an die Übersendung um, die sich aus Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission

(Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) ergeben und die Sicherheit und Vertraulichkeit der Information gewährleisten sollen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 lehnt sich an die Regelung des Art. 12 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG der Europäischen Kommission (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) an. Im Gegensatz zu den teilweise gleichen Anforderungen, die die besonderen Vorschriften in den Unterabschnitten an den Inhalt der Veröffentlichung stellen, müssen diese Daten jedoch nicht Teil der Information selbst sein, sondern es ist entscheidend, dass sie die Übersendung so begleiten, etwa auf einem Deckblatt, dass die Medien die Nachricht sofort richtig einordnen und bearbeiten können.

Absatz 2 Satz 2 stellt wie Art. 12 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) klar, dass der Emittent für Systemfehler bei den Medien keine Verantwortung trägt. Der Emittent ist für die fehlende Veröffentlichung nicht verantwortlich, wenn er oder der in seinem Auftrag handelnde Dienstleister die Information versandt und auch sonst alles Erforderliche für den ordnungsgemäßen Empfang der Information bei den Medien getan hat, die Information aber allein aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Medien liegen, nicht von einer hinreichenden Anzahl an Medien empfangen wird.

Absatz 3 verlangt in Anlehnung an Art. 12 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4), dass auf Anforderung der Bundesanstalt Angaben des Emittenten zum Übersendungsvorgang zur Verfügung gestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt die Einhaltung der Transparenzpflichten des Emittenten überwachen kann. Die Daten müssen sechs Jahre lang vorgehalten werden.

Absatz 4 stellt klar, dass der Emittent auch bei Einschaltung eines Dienstleisters die Letztverantwortlichkeit für die Erfüllung der Anforderungen an eine Veröffentlichung hat; der Dienstleister muss die in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Zur Klarstellung, dass es sich bei dem Dritten um den selben Dienstleister handeln kann, der nach § 8b Abs. 3 Nr. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) die Information an das Unternehmensregister als zentrales Speicherungsmedium nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Transparenzrichtlinie übermittelt, wird die gleiche Terminologie verwandt wie in dieser handelsrechtlichen Vorschrift.

Zu § 3b

§ 3b setzt das Sprachenregime der Transparenzrichtlinie um, das nach Art. 20 der Transparenzrichtlinie für die Veröffentlichung von allen vorgeschriebenen Informationen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie gilt, und stellt die notwendige Übereinstimmung mit dem Sprachenregime der Prospektrichtlinie her.

Nach Absatz 1 können Emittenten mit Sitz im Ausland, Emittenten, für die Deutschland der Herkunftsstaat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes ist, sowie Emittenten, die bei der Bundesanstalt einen Prospekt in englischer Sprache für die Wertpapiere, auf die sich die Information bezieht, hinterlegt haben, ausschließlich in englische Sprache veröffentlichen. Nehmen sie diese Möglichkeit nicht in Anspruch, gelten die Regelungen für sonstige Emittenten in den Absätzen 2 bis 4 auch für sie. Damit wird zum einen festgelegt, dass die englische Sprache eine von der Bundesanstalt im Sinne des Art. 20 der Transparenzrichtlinie akzeptierte Sprache ist. Zum anderen wird das Sprachenregime mit dem des Wertpapierprospektgesetzes harmonisiert und somit verhindert, dass Emittenten, die die Sprachanforderungen an den Prospekt für den Markteintritt erfüllt haben, in der Folge mit höheren Anforderungen für die laufenden Informationen belastet werden.

Absatz 2 schreibt in Umsetzung des Art. 20 Abs. 1 und 2 der Transparenzrichtlinie für den Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 6 WpHG die deutsche Sprache vor, sofern seine Wertpapiere nur in Deutschland zugelassen sind, und stellt in Satz 2 für den Fall, dass die Wertpapiere auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, neben die Pflicht zur Veröffentlichung in der deutschen oder wahlweise in der englischen Sprache die zusätzliche Anforderung, die Veröffentlichung außerdem in einer von der Behörde des Mitgliedstaates akzeptierten Sprache oder in der in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen englischen Sprache zu veröffentlichen.

Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 2 WpHG werden von Absatz 1 nicht erfasst, sondern in Absatz 3 Satz 1 einer eigenen Regelung unterworfen. Damit wird der Sonderregelung des Art. 21 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie genüge getan. Für das genaue Spiegelbild, d.h. für die Emittenten, die ihren Sitz zwar im Inland haben, deren Wertpapiere aber nur in einem anderen Mitgliedstaat zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, der für sie Veröffentlichungspflichten vorsieht, findet nach Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie das deutsche Publikationsregime grundsätzlich keine Anwendung, so dass insoweit auch keine Sprachenregelung zu treffen war. Der Emittent hingegen, der seinen Sitz im Inland hat, dessen Wertpapiere aber in mehreren Mitgliedstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat nach Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Transparenzrichtlinie wieder nach deutschem Recht zu veröffentlichen, weshalb für diesen in Satz 2 eine Regelung nach Art. 20 Abs. 3 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie zu treffen war. Der Halbsatz 2 macht von der Möglichkeit

Gebrauch, in diesem Fall nach Art. 20 Abs. 3 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie dem Emittenten zusätzlich zur englischen Sprache oder zur von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum akzeptierten Sprache auch eine Veröffentlichung in deutscher Sprache zu ermöglichen.

Absatz 4 setzt Art. 20 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie um, der eine Sonderregelung für Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro vorsieht.

Zu § 3c

Nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie muss der Veröffentlichungspflichtige die Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung auch der Bundesanstalt mitteilen. § 3c trifft nähere Bestimmungen über den Inhalt und den Modus der Mitteilung an die Bundesanstalt.

#### **Zu Nummer 6 (Bezeichnung des Unterabschnitts 2)**

Der bisherige Abschnitt 3 wird durch die Umstrukturierung zu Unterabschnitt 2.

#### **Zu Nummer 7 (§ 4)**

Zu Buchstabe a

Die Änderung erleichtert den Emittenten, die zahlreiche Finanzinstrumente ausgegeben haben, die Erfüllung der Meldepflicht.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Satz 2 resultieren aus den Modifikationen in § 15 Abs. 1 WpHG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind Folge der Einführung des neuen Veröffentlichungsmodus nach § 3a.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind Folge des neuen Veröffentlichungsmodus nach § 3a.

**Zu Nummer 8 (§ 5)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 5 Abs. 1. Der bisherige Absatz 2 entfällt hingegen, da § 3b bereits das Sprachenregime des Art. 20 der Transparenzrichtlinie abschließend auch für Insiderinformationen regelt. Die Vorschrift des bisherigen Absatzes 3 findet sich im neuen § 5a.

Satz 1 stellt klar, dass die Anforderungen der allgemeinen Vorschriften der §§ 3a und 3b an die Veröffentlichung zu erfüllen sind. Daneben bleibt jedoch auch der Regelungsinhalt des bisherigen § 5 Abs. 1 im neuen Satz 1 bestehen, das heißt, es ist nicht ausreichend, dass die Information den Medien nur zugesandt wird, sondern es muss gewährleistet sein, dass die Information tatsächlich öffentlich wird. Das ist erforderlich, um den Anforderungen der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie zu entsprechen. Diese Anforderung geht zwar über die generelle Regelung des § 3a und damit isoliert betrachtet über die Vorgabe des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) hinaus. Doch nur so kann die notwendige Übereinstimmung mit dem Erfordernis des Art. 6 Abs. 1 der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie hergestellt werden, der eine Veröffentlichung der Insiderinformationen verlangt. Andernfalls bestände ein Graubereich im Insiderrecht, in dem unklar bliebe, wann der Handel mit Insiderpapieren vom Recht gestattet ist.

Satz 2 stellt sicher, dass die Einstellung der Information in das Internet nicht vor der Verbreitung der Information erfolgt, denn die Verfügbarkeit der Information im Internet erfüllt nicht die Anforderungen an eine gleichmäßige Information der Öffentlichkeit, wie sie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Transparenzrichtlinie verlangt.

Die über die Vorgabe des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie hinaus gehende Veröffentlichungspflicht in Hinsicht auf Insiderinformationen ist nach Art. 3 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie nur gegenüber Emittenten möglich, für die Deutschland der Herkunftsstaat im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i der Transparenzrichtlinie ist. Emittenten, die nur aufgrund der Sonderregelung des Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie unter das deutsche Recht fallen, sind hingegen auszunehmen. Daher treffen die Veröffentlichungspflichten nach Satz 1 nicht die Emittenten nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 WpHG, die nur an die generelle Regelung des § 3a gebunden sind.

**Zu Nummer 9 (§ 5a)**

§ 5a berücksichtigt, dass bei Insiderinformationen die Angaben des § 3c auch an die Geschäftsführungen der organisierten Märkte zu senden ist.

Über die Anforderungen des § 3c hinaus müssen wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Insiderinformationen auch die Vorgaben des § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt werden. Würde die von der Transparenzrichtlinie geforderte Versendung an die Bundesanstalt

geringeren Anforderungen an die Datensicherheit unterliegen als die gleichzeitige Übermittlung an die Medien, wären die Informationen, die in diesem Moment noch nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, vor unerlaubtem Zugriff ungeschützt. Daher sind bei der Mitteilung die Vorgaben des § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend zu beachten. Die Angaben des § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 benötigt die Bundesanstalt für Kontrollzwecke. Da der Emittent die Anforderungen des § 3a ohnehin für die Versendung an die Medien erfüllen muss, stellt die Vorgabe, die gleichen Anforderungen teilweise auch bei der Versendung an die Bundesanstalt zu beachten, keine zusätzliche Belastung dar.

#### **Zu Nummer 10 (§ 8)**

Die Änderungen ergeben sich durch die Modifikationen des § 15 Abs. 1 WpHG.

#### **Zu Nummer 11 (§ 9)**

Die Änderung präzisiert den Inhalt des § 9.

#### **Zu Nummer 12 (Bezeichnung des Unterabschnitts 3)**

Der bisherige Abschnitt 4 wird durch die Umstrukturierung zu Unterabschnitt 3.

#### **Zu Nummer 13 (§ 11)**

Die Änderung präzisiert den Inhalt des § 11.

#### **Zu Nummer 14 (§ 12)**

Nach § 15a Abs. 3 Satz 2 WpHG können auch juristische Personen mitteilungsspflichtig sein. Daher ist die Formulierung umfassender zu wählen, so dass sowohl natürliche als auch juristische Personen erfasst werden.

#### **Zu Nummer 15 (§ 13)**

§ 13 lässt neben der Art und Sprache der Veröffentlichung nach den §§ 3a und 3b, die für alle vorgeschriebenen Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie und damit auch für Geschäfte nach § 15a WpHG gelten, wie bisher auch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bundesanstalt zu.

Die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Regelung zur Sprache ist durch die generelle Regelung des § 3b, die auch für Geschäfte nach § 15a WpHG zur Anwendung kommt, ersetzt. Daher entfällt die übrige Regelung des bisherigen § 13.

**Zu Nummer 16 (§ 13a)**

§ 13a stellt für die Mitteilung der Veröffentlichung klar, dass die allgemeine Vorschrift des § 3c Anwendung findet.

**Zu Nummer 17 (Bezeichnung des Unterabschnitts 4)**

Der bisherige Abschnitt 5 wird durch die Umstrukturierung zu Unterabschnitt 4.

**Zu Nummer 18 (Unterabschnitt 5)**

In Unterabschnitt 4 wird der Inhalt aller Mitteilungen, die bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach dem Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes vorzunehmen sind, konkretisiert. Die Transparenzrichtlinie und der Entwurf einer Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) fordern für die Stimmrechtsmitteilungen Angaben, die über die bereits im Wertpapierhandelsgesetz Enthaltenen hinausgehen. Eine Einfügung dieser zusätzlichen Angaben in das Wertpapierhandelsgesetz führte zu einer Überfrachtung und Verschlechterung der Verständlichkeit für den Rechtsanwender. Daher dient es der Rechtsklarheit, die näheren Bestimmungen zum Inhalt aller Stimmrechtsmitteilungen in die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung einzufügen.

**Zu § 17**

Absatz 1 enthält Regelungen zum Inhalt der Mitteilung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 1a WpHG. Die in Nummer 1 vorgesehene Überschrift ermöglicht eine zügige Einordnung der Mitteilung und entspricht der Systematik der Verordnung. Die nach den Nummern 2, 4 und 6 vorgesehenen Angaben waren bereits nach der bisherigen Fassung des § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Angabe des Namens und der Anschrift des Emittenten war bisher noch nicht gesetzlich geregelt. Nur durch diese in Nummer 3 vorgesehenen Angaben kann die Bundesanstalt jedoch den betreffenden Emittenten identifizieren und kann der Emittent feststellen, ob die Mitteilung auch für ihn bestimmt war. Diese Angaben werden in der Praxis bislang schon mitgeteilt.

Die Verpflichtung zur Angabe des Stimmrechtsanteils eines Meldepflichtigen in Bezug auf die Gesamtmenge der Stimmrechte im ersten Teil der Nummer 5 entspricht der bisherigen Gesetzeslage, so dass sich dadurch die bestehende Praxis zur Berechnung der Stimmrechte nicht ändert. In Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 dient die Gesamtmenge der Stimmrechte auch dann als Berechnungsgrundlage, wenn die Ausübung von Stimmrechten

ausgesetzt ist. Diese Berücksichtigung der ausgesetzten Stimmrechte bei der Berechnung der Gesamtmenge war ebenfalls bisher schon Praxis und wird nun zur Klarstellung kodifiziert.

Mit dem zweiten Teil der Nummer 5 wird Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Pflicht zur Angabe des Stimmrechtsanteils eines Meldepflichtigen in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehene Aktien ein und derselben Gattung gilt jedoch lediglich für permanent nebeneinander bestehende und mit Stimmrechten versehene Aktiengattungen. Da nach § 140 Abs. 2 AktG die Unterscheidung von Stamm- und Vorzugsaktien für die Stimmrechtsmitteilungen nur anlassbezogen relevant wird, ist ein Meldepflichtiger diesbezüglich nicht verpflichtet anzugeben, wie viel seiner Stimmrechtsquote sich auf Stammaktien und wie viel davon sich auf Vorzugsaktien, die ausnahmsweise mit Stimmrechten verbunden sind, bezieht. Die Pflicht zur Stimmrechtsanteilsangabe in Bezug auf Aktiengattungen wird daher nur bei der Existenz von Mehrstimmrechtsaktien erheblich. Der Meldepflichtige muss nur das Verhältnis zu den Aktiengattungen melden, die er selbst hält.

Absatz 2 Satz 1 nennt weitere Angaben die, zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen, im Falle der Zurechnung von Stimmrechten nach § 22 Abs. 1 und 2 WpHG mitzuteilen sind: Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der Transparenzrichtlinie. Danach hat die Mitteilung neben dem Namen des Meldepflichtigen auch den Namen des Dritten, dessen Stimmrechte dem Meldepflichtigen nach § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zugerechnet werden, zu enthalten. In Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie ist nach der Nummer 2 gegebenenfalls auch die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden, in der Mitteilung anzugeben.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 22 Abs. 4 WpHG in der bisherigen Fassung. Da diese Regelung den Inhalt der Mitteilung im Falle der Zurechnung von Stimmrechten betrifft, ist sie in die Verordnung einzufügen, in der alle Vorgaben zum Inhalt zusammengefasst werden.

Absatz 3 Nr. 1 bis 6 nimmt den Regelungsgehalt des Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) zur Veröffentlichungspflicht hinsichtlich gehaltener Finanzinstrumente auf. Mit der Angabe nach Nummer 1 werden die Aktien offen gelegt, die mit dem Finanzinstrument erworben werden können. Nummer 2 und 4 entsprechen zum großen Teil Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 mit den notwendigen Modifikationen, die sich daraus ergeben, dass die Aktien, aus denen die Stimmrechte ausgeübt werden können, von dem Mitteilungspflichtigen noch nicht gehalten werden, sondern erst mittels der tatsächlich gehaltenen Finanzinstrumente erworben werden können. Nummer 3 entspricht Absatz 2 Nr. 2. Nummer 5 fordert gegebenenfalls die Angabe, wann mittels des Finanzinstruments die Aktien erworben werden sollen oder können. Die Angaben nach Nummer 6 sollen insbesondere den Zeitpunkt erfassen, zu dem das Recht, die Aktien zu erwerben, endet.

Absatz 4 nimmt den Regelungsgehalt des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf.

Zu § 18

Hinsichtlich der Form der Mitteilung an den Emittenten und die Bundesanstalt bestimmt Satz 1, dass die Mitteilung schriftlich oder mittels Telefax erfolgen muss. Damit wird bezüglich der Mitteilung an die Bundesanstalt die bisherige Rechtslage des § 21 Abs. 1 Satz 1 WpHG fortgeschrieben, ergänzt um die Möglichkeit, auch dem Emittenten eine Mitteilung mittels Telefax zu senden.

Der Meldepflichtige hat die Wahl zwischen der deutschen und der englischen Sprache. Damit wird die Sonderregelung des Art. 20 Abs. 5 Satz 1 der Transparenzrichtlinie umgesetzt.

Zu § 19

Die Daten sind grundsätzlich so zu veröffentlichen, wie sie in der Mitteilung enthalten sind. Bezüglich der Daten zum Mitteilungspflichtigen genügt es jedoch, in der Veröffentlichung bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen sowie den Staat, in dem sich der Wohnort befindet, und bei juristischen Personen den vollständigen Namen, Satzungssitz sowie den Staat, in dem sich der Sitz befindet, anzugeben. Darüber hinausgehende Angaben zur Anschrift sind nicht erforderlich.

Zu § 20

§ 20 trägt dem Umstand Rechnung, dass Stimmrechtsmitteilungen zu den vorgeschriebenen Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie gehören und daher nach dem Veröffentlichungsmodus des Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie in der nach Art. 20 der Transparenzrichtlinie vorgeschriebenen Sprache bekannt zu geben sind. Diese Vorschriften der Transparenzrichtlinie sind zentral in den §§ 3a und 3b in das nationale Recht umgesetzt.

Halbsatz 2 setzt Art. 20 Abs. 5 Satz 2 der Transparenzrichtlinie um, der eine spezielle Ausnahmenvorschrift vom regulären Sprachenregime der Transparenzrichtlinie lediglich für Stimmrechtsmitteilungen vorsieht. Nach Art. 20 Abs. 5 Satz 1 der Transparenzrichtlinie, umgesetzt in § 18, kann der Stimmrechtsmeldepflichtige seine Mitteilung lediglich in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, also in englischer Sprache verfassen, und der Emittent darf nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 der Transparenzrichtlinie nicht gezwungen werden, hierfür eine Übersetzung anzufertigen.

Zu § 21

§ 21 stellt für die Mitteilung der Veröffentlichung klar, dass die allgemeine Vorschrift des § 3c Anwendung findet.

### **Zu Nummer 19 (Unterabschnitt 6)**

In Unterabschnitt 6 werden die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie zum Inhalt der Finanzberichte, zur Art und Sprache ihrer Veröffentlichung, zur Mitteilung der Veröffentlichung und zu ihrer Verfügbarkeit umgesetzt.

Zu § 22

Die Bekanntmachung darüber, dass der Finanzbericht veröffentlicht worden ist und wo er eingesehen werden kann, ist als vorgeschriebene Information im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie nach den Art. 20 und 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie zu veröffentlichen. Die darin vorgesehene europaweite Verbreitung über Medien und die Sprache der Veröffentlichung sind in den §§ 3a und 3b zentral für alle vorgeschriebenen Informationen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie geregelt.

Zu § 23

§ 23 stellt für die Mitteilung der Veröffentlichung klar, dass die allgemeine Vorschrift des § 3c Anwendung findet.

Zu § 24

Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Transparenzrichtlinie um; da nach Art. 4 Abs. 6 Satz 3 und Art. 5 Abs. 6 Satz 3 der Transparenzrichtlinie die Europäische Kommission mittels Durchführungsmaßnahmen den Zeitraum verändern kann, bietet sich eine Umsetzung der Vorschrift auf dem Verordnungswege an, so dass Änderungen rasch nachvollzogen werden können.

### **Zu Nummer 20 (Unterabschnitt 7)**

§ 25 nimmt den Regelungsgehalt des Art. 3 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf, der nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung der Wahl des Herkunftsstaates trifft, die für das deutsche Recht in § 2 Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 2b WpHG geregelt ist.

**Zu Nummer 21 (Unterabschnitt 8)**

§ 26 trägt dem Umstand Rechnung, dass zusätzliche Angaben nach § 30e WpHG als vorgeschriebene Informationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k der Transparenzrichtlinie dem Veröffentlichungsregime der 20 und 21 der Transparenzrichtlinie unterfallen, die zentral in den §§ 3a und 3b umgesetzt sind, sowie der Mitteilungspflicht nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 der Transparenzrichtlinie, der durch § 3c in das deutsche Recht implementiert wird.

**Zu Nummer 22 (Abschnitt 4)**

Durch die Einordnung der bisherigen Abschnitte 3 bis 5 als Unterabschnitte 2 bis 4 in einen Abschnitt 3 wird der bisherige Abschnitt 6 zu Abschnitt 4. Durch die Einfügung der neuen §§ 17 bis 26 wird der bisherige § 17 zu § 27.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Börsengesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 39)**

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 3 aufgehoben, da sich die Regelungen nunmehr in Abschnitt 5a des Wertpapierhandelsgesetzes befinden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung der Nummer 3 in Absatz 1.

**Zu Nummer 3 (§ 40)**

Die Regelungen des bisherigen § 40 sind aufzuheben, da sie durch die Bestimmungen zu Halbjahresfinanzberichten nach § 37w WpHG ersetzt werden.

**Zu Nummer 4 (§ 42a)**

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 (BVerwG 6 C 4.04 VG 9 E 4228/03 [V]) ist sicherzustellen, dass die Pflichten aus der Börsenzulassung auch

im Insolvenzfall befolgt werden. Diese sind zwar nach wie vor Pflichten des Emittenten, doch muss der Insolvenzverwalter die notwendigen Mittel zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist und die organschaftlichen Vertreter des Emittenten hierauf keinen Zugriff haben. Eine solche Verpflichtung des Insolvenzverwalters gewährleistet den notwendigen Informationsfluss marktrelevanter Daten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel I Nr. 5 verwiesen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 54)**

Der Verweis auf die aufgehobenen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird entfernt. Zudem wird die mit § 42a für den amtlichen Markt neu eingefügte Vorschrift zu Emittentenpflichten im Insolvenzfall auch auf den geregelten Markt übertragen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 62)**

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 werden die Bußgeldtatbestände nach den Nummern 2 und 3 aufgehoben, da der Regelungsgehalt von § 39 Abs. 1 Nr. 2 und § 40 bisheriger Fassung nicht mehr im BörsG enthalten ist.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 ist eine Änderung infolge der Aufhebung von Absatz 1 Nr. 3 erforderlich.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

##### **Zu Nummer 2 (§ 12)**

Die Verweisung auf die entfallenden §§ 62 bis 67 ist zu streichen.

**Zu Nummer 3 (§§ 53-62)**

Art. 5 der Transparenzrichtlinie fordert die Aufstellung und Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts. Diese Vorgabe ist in § 37w WpHG umgesetzt. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr für eine zusätzliche Pflicht zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts. Daher ist der Erste Abschnitt im Zweiten Kapitel zu streichen.

**Zu Nummer 4 (§§ 63-67)**

Die §§ 63 bis 67 werden aufgehoben, da die entsprechenden Pflichten künftig an die Vorgaben der Transparenzrichtlinie angepasst im Wertpapierhandelsgesetz geregelt werden und gemäß den europarechtlichen Anforderungen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen.

**Zu Nummer 5 (§ 70)**

Für § 70 besteht kein Anwendungsbereich mehr, da die Veröffentlichungspflichten nach §§ 63, 66 und 67 nicht mehr in dieser Verordnung geregelt werden.

**Zu Nummer 6 (Überschrift des Dritten Kapitels)**

Die Überschrift des Dritten Kapitels ist an die Streichung der Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 71 anzupassen.

**Zu Nummer 7 (§ 71)**

Für die Regelung von Ordnungswidrigkeiten nach § 71 besteht kein Anwendungsbereich mehr, da die Veröffentlichungspflichten nach §§ 63 und 66 Abs. 1 nicht mehr in dieser Verordnung geregelt werden.

**Zu Nummer 8 (Anlage zu § 57 Abs. 2)**

Die Anlage entfällt, da die Rechtsgrundlage nach § 57 Abs. 2 nicht mehr besteht.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)****Zu Nummer 1 (§ 8b)**

Zu Buchstabe a

Die Änderungen vollziehen die Umgestaltung des Wertpapierhandelsgesetzes und der Börsenzulassungsverordnung im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie nach. Inhaltlich betrifft dies die in das Unternehmensregister zu stellenden Informationen.

Zu Buchstabe b

Die veröffentlichten oder sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Daten nach den §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, 15a Abs. 4, 26 Abs. 1, 26a, 29a Abs. 2, 30e, 30f Abs. 2, 37v Abs. 1 bis 37x Abs. 1, 37y, 37z Abs. 4 und 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes beinhalten vorgeschriebene Informationen im Sinne der Transparenzrichtlinie, die nach Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie dem Unternehmensregister als zentralem Speicherungssystem zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach Art. 24 Abs. 1 Transparenzrichtlinie muss sichergestellt werden, dass die aufgrund der Richtlinie erlassenen Bestimmungen tatsächlich angewandt werden. Dazu muss in jedem Mitgliedstaat die Behörde zentral zuständig sein, die nach Art. 21 Abs. 1 der Prospektrichtlinie die zentrale zuständige Behörde ist. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Um ihrer Verpflichtung nachkommen zu können, muss die Bundesanstalt auch befugt sein, Anordnungen zu treffen, die zur Durchsetzung der Übermittlungspflicht geeignet und erforderlich sind. Nach Satz 2 kann die Bundesanstalt die nach Satz 1 Nr. 2 gebotene Übermittlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. Satz 3 ordnet für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 7, 9 und 10, § 7 und § 8 WpHG an.

**Zu Nummer 2 (§ 104a)**

Am Ende des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs wird ein neuer Neunter Abschnitt für Bußgeldvorschriften geschaffen.

Art. 28 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie verlangt die Schaffung von hinreichenden und angemessenen Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen, mit denen die Aufsichtsbehörde auf Verstöße gegen die auf Grundlage der Transparenzrichtlinie erlassenen Vorschriften reagieren kann und die aufgrund ihrer abschreckenden Wirkung Verstößen effektiv vorbeugen. Mit der Schaffung eines Bußgeldtatbestandes in § 104a Abs. 1 werden Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung der Veröffentlichungen oder der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung

gestellten Informationen an das Unternehmensregister, die sich aus § 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ergeben, sanktioniert. Dies sind die Pflichten der §§ 2b, 15 Abs. 1 und 2, 15a Abs. 4, 26 Abs. 1, 26a, 29a Abs. 2, 30e, 30f Abs. 2, 37v Abs. 1 bis 37x Abs. 1, 37y, 37z Abs. 4 und 41 Abs. 4a des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Bußgeldrahmen der Vorschrift entspricht jenem für die Verletzung der Übermittlungspflicht an das Unternehmensregister in § 39 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 18 WpHG. Der Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro ist vorgesehen, um eine effektive Durchsetzung der kapitalmarktwichtigen Pflicht zur Übermittlung zu gewährleisten.

### **Zu Nummer 3 (§ 264 Abs. 2)**

Der neue Satz 3 dient dazu, Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie umzusetzen und die dort genannten Erklärungen der verantwortlichen Personen in deutsches Recht zu übernehmen, soweit es um den Jahresabschluss geht. Danach werden die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, verpflichtet, die Einhaltung der für den Jahresabschluss geltenden Vorgaben des § 264 Abs. 2 HGB bei der Unterzeichnung des Jahresabschlusses schriftlich zu versichern. Im Einzelnen haben die gesetzlichen Vertreter zu versichern, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt oder, wenn dies aufgrund besonderer Umstände nicht der Fall ist, dass im Anhang zusätzliche Angaben gemacht werden. Eine dahingehende Erklärung ist nach den Vorgaben der Transparenzrichtlinie zwingender Bestandteil der künftig im Wertpapierhandelsgesetz vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresfinanzberichte. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird die Verpflichtung auf die in § 2 Abs. 7 WpHG genannten kapitalmarktorientierten Unternehmen beschränkt. Ebenso sieht der US-amerikanische Sarbanes-Oxley Act in Section 302 eine entsprechende, auch als „Bilanzeid“ bezeichnete Erklärung der verantwortlichen Personen vor.

Auf die einschränkenden Worte „nach bestem Wissen“, die Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie vorsieht, kann im deutschen Bilanzeid verzichtet werden, da eine Strafbarkeit wegen falschen Bilanzeids nach § 331 ohnehin eine wissentliche Begehung der Tat voraussetzt.

### **Zu Nummer 4 (§ 289 Abs. 1)**

Mit dem neuen Satz 5 wird Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie umgesetzt, soweit es um den Lagebericht geht. Danach werden die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die entsprechend der künftigen Regelung in § 264 Abs. 2 Satz 3 Inlandsemittent ist, verpflichtet, die Einhaltung der für den Lagebericht geltenden Vorgaben des § 289 Abs. 1 Satz 1 und 4 HGB zu versichern. Damit wird der unter Nummer 2 beschriebene „Bilanzeid“ auch auf den Lagebericht erstreckt.

**Zu Nummer 5 (§ 297 Abs. 2)**

Der neue Satz 4 sieht den sogenannten Bilanzzeit auch für den Konzernabschluss vor und begründet eine § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB-E entsprechende Erklärungspflicht für die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie die Erklärung auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bezieht.

**Zu Nummer 6 (§ 315 Abs. 1)**

Der neue Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie, soweit es um den Konzernlagebericht geht. Die Richtlinie stellt bei der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes auch auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ab. Dementsprechend werden die gesetzlichen Vertreter eines nach § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens verpflichtet, die Einhaltung der für den Konzernlagebericht geltenden Vorgaben des § 315 Abs. 1 Satz 1 und 5 HGB zu versichern. Dies gilt auch, wenn das Mutterunternehmen nach § 315a HGB zur Konzernrechnungslegung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS verpflichtet ist, da die Verweisung in § 315a Abs. 1 HGB auf die Bestimmungen des Neunten Titels auch die Bestimmung des § 315 HGB umfasst.

**Zu Nummer 7 (§ 315a Abs. 1)**

Die Ergänzung stellt klar, dass von der Pflicht zur Abgabe der als „Bilanzzeit“ bezeichneten Erklärung zum Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB-E auch die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens erfasst werden, das den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) aufzustellen hat. Ein dahingehender Bilanzzeit umfasst in der Regel die Erklärung, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der in § 315a Abs. 1 HGB genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

**Zu Nummer 8 (§ 325 Abs. 2a)**

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft die Erklärung gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB-E auch dann abgeben

müssen, wenn ein informatorischer Einzelabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS aufgestellt und offen gelegt wird.

### **Zu Nummer 9 (§ 331)**

Nach der geltenden Rechtslage ist die unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse der Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz, im Jahresabschluss, im Lagebericht oder im Zwischenabschluss eine gemäß § 331 Nr. 1 sanktionierte Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Gleiches gilt nach Nummer 2 für die unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse des Konzerns im Konzernabschluss, im Konzernlagebericht oder im Konzernzwischenabschluss. Artikel 28 der Transparenzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu sanktionieren. Die Änderung in Nummer 1 dient dementsprechend dazu, falsche Versicherungen der gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Rahmen des sogenannten Bilanzzeides zum Jahresabschluss (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB-E) und zum Lagebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E) als Straftatbestand zu erfassen. Gleiches gilt mit der Änderung in Nummer 2 für die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Rahmen des sogenannten Bilanzzeides zum Konzernabschluss (§ 297 Abs. 2 Satz 3 HGB-E) und zum Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 Satz 6 HGB-E). Damit wird auch dazu beigetragen, der Forderung nach einer Verschärfung der Strafvorschriften im Kapitalmarktbereich als Reaktion auf die verschiedenen Finanzskandale der letzten Jahre Rechnung nachzukommen.

### **Zu Nummer 10 (§ 342b)**

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird auch der in § 37w WpHG-E normierte Halbjahresfinanzbericht hinsichtlich des darin enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts in gleicher Weise wie Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht dem Enforcement-Regime unterworfen. Damit wird Artikel 24 Abs. 4 Buchstabe h der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Prüfstelle wird künftig auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens prüfen, ob der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht den gesetzlichen Vorgaben oder den durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die einzelnen Bestandteile des Jahresfinanzberichts unterliegen bis auf den Bilanzzeit bereits nach der geltenden Rechtslage dem Enforcement-Verfahren; das Vorliegen des Bilanzzeids wird nunmehr in den Prüfungsumfang miteinbezogen. Es wird davon abgesehen, auch die Zwischenmitteilungen nach § 37x WpHG-E der Prüfung durch die Prüfstelle zu unterwerfen, da sie als Prüfungsgegenstand nicht geeignet erscheinen und die Richtlinie die Prüfung nur für die Berichterstattung nach Artikel 4 und 5 der Transparenzrichtlinie verlangt.

Die Prüfung des zuletzt veröffentlichten Halbjahresfinanzberichts schließt die Prüfung des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses bzw. gebilligten Konzernabschlusses des jeweiligen Vorjahres nicht aus.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Die Ergänzung des EGHGB um einen Fünfundzwanzigsten Abschnitt und einen neuen Artikel 62 schafft die erforderliche Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung der neuen Bestimmungen in den §§ 264, 289, 297, 315, 315a, 325, 331 und 342b HGB.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Investmentgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 13)**

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 134 in der bisherigen Fassung und der Aufnahme seines modifizierten Regelungsinhalts in § 32 Abs. 3.

#### **Zu Nummer 3 (§ 32)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 der Transparenzrichtlinie. Im Vergleich zur bisherigen Fassung ist nunmehr die Ausnahme von der Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 WpHG an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen zu knüpfen. Eine Kapitalanlagegesellschaft gilt nun erst dann nicht als Tochterunternehmen im Sinne von § 22 Abs. 3 WpHG, wenn sie ihre Stimmrechte unabhängig von dem Mutterunternehmen ausüben kann und ihre Verwaltungstätigkeit nach Maßgabe der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (85/611/EWG)<sup>7</sup> ausübt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft dem Mutterunternehmen nicht zugerechnet. Damit sollen entsprechend der Regelung für bestimmte Wertpapierdienstleistungsunternehmen in § 22 Abs. 3a Satz 1 WpHG die tatsächlichen Machtverhältnisse an einem bestimmten Emittenten deutlich gemacht werden.

---

<sup>7</sup> ABl. EG Nr. L 375 S. 3.

Aufgrund des Sachzusammenhangs und des Normzwecks beziehen sich die Voraussetzungen für die Nichtzurechnung auch auf § 2 Abs. 6 WpÜG und § 135 Abs. 1 Satz 3 AktG. Mit Absatz 2 Satz 1 soll erreicht werden, dass die in den Sondervermögen geführten Aktien nicht den die Kapitalanlagegesellschaft kontrollierenden Unternehmen, z.B. Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen, zugerechnet werden, da die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen ihre Stimmrechte ausschließlich im Interesse der Anleger auszuüben hat. Eine Nichtzurechnung ist aber dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn das Mutterunternehmen Einfluss auf die Kapitalanlagegesellschaft nimmt.

In Umsetzung von Art. 12 Abs. 4 Satz 2 der Transparenzrichtlinie wird in Absatz 2 Satz 2 eine Rückausnahme von der Nichtzurechnung gemäß Satz 1 eingeführt. Diese Regelung entspricht der in § 22 Abs. 3a Satz 2 WpHG eingefügten Rückausnahme.

Satz 4 ordnet die entsprechende Anwendung der Regelung in Satz 3 auf die Mitteilungspflicht nach § 25 WpHG an.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 der Transparenzrichtlinie. Die Vorschrift erfasst Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und ordnet für diese die entsprechende Anwendung der Regelungen für inländische Kapitalanlagegesellschaften an. Damit entspricht Absatz 3 – mit den entsprechenden Modifikationen aufgrund der Vorgaben der Transparenzrichtlinie – im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 134. Es bestehen jedoch folgende Unterschiede: Aufgrund der systematischen Stellung des § 134 bisheriger Fassung in Kapitel 5 InvG „Vertriebsvorschriften“, betraf diese Vorschrift nur Publikumsfonds, da hier ein öffentlicher Vertrieb vorausgesetzt wurde. Durch die Einfügung des Regelungsinhalts des § 134 bisheriger Fassung in Absatz 3 und durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 betrifft die Ausnahme von der Zurechnung zum Mutterunternehmen nunmehr auch Spezialfonds, die nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie verwaltet werden. Dadurch wird hinsichtlich der Spezialfonds eine Benachteiligung der Mutterunternehmen von Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gegenüber Mutterunternehmen inländischer Kapitalanlagegesellschaften und Mutterunternehmen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in Bezug auf die Zurechnung der Stimmrechte vermieden.

Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 werden Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum nunmehr auch hinsichtlich § 135 Abs. 1 Satz 3 AktG inländischen Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gleichgestellt.

Den Inhalt des § 134 aus Kapitel 5 herauszulösen und in § 32 und damit in die allgemeinen Vorschriften für Sondervermögen einzufügen, führt zu einer für die Anwender übersichtlicheren Regelung der Materie.

Absatz 4 setzt Art. 23 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie um. Auch Stimmrechte aus Aktien, die ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in seinem Sondervermögen verwaltet, sollen nicht zugerechnet werden, wenn dieses Unternehmen, hätte es seinen Sitz in Deutschland, eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft bräuchte und hinsichtlich seiner Unabhängigkeit Voraussetzungen erfüllt, die denen des Absatzes 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Absatz 5 begründet in Satz 1 Nr. 1 eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung näher festzulegen, unter welchen Umständen die Unabhängigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist, damit die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann. Damit kann die Durchführungsvorschrift des Art. 10 des Entwurfs der Durchführungsrichtlinie 2006/X/EG (Arbeitsdokument ESC/34/2005 Rev. 4) auf dem Verordnungswege umgesetzt werden. In Satz 1 Nr. 2 wird eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, in welcher die Regelungen einer Durchführungsmaßnahme der Europäischen Kommission nach Art. 23 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden können.

#### **Zu Nummer 4 (§ 99)**

Die bisherige Fassung des Investmentgesetzes sieht in § 32 Abs. 2 Satz 1 für Kapitalanlagegesellschaften und in § 134 Abs. 1 Satz 1 für Investmentgesellschaften eine Ausnahme von der Zurechnung der Stimmrechte auf das jeweilige Mutterunternehmen vor. Von dieser Ausnahme sind nach geltendem Recht die Investmentaktiengesellschaften nicht erfasst. Eine Gleichbehandlung von Investmentaktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften ist jedoch - auch finanzmarktpolitisch - geboten, denn in der Praxis sind durch verschiedene gesellschaftsrechtliche Gestaltungen die Unterschiede zwischen den Gesellschaften mit Vertrags- und Satzungsform wirtschaftlich angeglichen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 134)**

Der Regelungsinhalt von § 134 in der bisherigen Fassung wird mit Modifikationen in § 32 Abs. 3 aufgenommen. § 134 in der bisherigen Fassung ist daher aufzuheben.

**Zu Nummer 6 (§ 136)**

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen § 134 und der Aufnahme seines modifizierten Regelungsinhalts in § 32 Abs. 3.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

§ 1 Absatz 9 verweist bei der Definition des Begriffs der bedeutenden Beteiligung für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte auf die in § 22 WpHG enthaltenen Zurechnungstatbestände. Da die wertpapierhandelsrechtlichen Zurechnungstatbestände des § 22 WpHG modifiziert wurden, ist eine entsprechende Folgeänderung im KWG erforderlich.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

§ 7a Absatz 2 Satz 4 enthält ergänzende Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der bedeutenden Beteiligung und verweist dazu auf die in § 22 WpHG enthaltenen Zurechnungstatbestände. Entsprechend den Änderungen in § 22 WpHG durch das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3822) wird nunmehr in Satz 4 auf die Absätze 1 bis 3 des § 22 WpHG verwiesen.

Da die wertpapierhandelsrechtlichen Zurechnungstatbestände des § 22 WpHG auch durch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie modifiziert wurden, ist als eine entsprechende Folgeänderung Satz 4 anzupassen.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

In Folge der Änderung des § 22 WpHG wird § 30 WpÜG entsprechend angepasst, soweit dies der Gleichlauf der Zurechnung von Stimmrechten gebietet. Damit werden Irritationen am Kapitalmarkt verhindert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 8 (§ 22 WpHG) verwiesen.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind Folge der Modifikationen in Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und im Zweiten Kapitel der Börsenzulassungs-Verordnung. Satz 1 Nr. 2 ist aufzuheben, da § 39 Abs. 1 Nr. 3 BörsG aufgehoben wird.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)**

Die Änderung ist Folge der Ersetzung der Regelungen zu den Zwischenberichten in der Börsenzulassungs-Verordnung durch die Bestimmungen zu Halbjahresfinanzberichten im Wertpapierhandelsgesetz.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 20)**

Die Änderung passt Absatz 8 an den nunmehr in § 21 WpHG verwandten Emittentenbegriff an.

**Zu Nummer 2 (§ 21)**

Die Änderung passt Absatz 5 an den nunmehr in § 21 WpHG verwandten Emittentenbegriff an.

**Zu Nummer 3 (§ 160)**

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 8 ist Folge der Modifikationen in Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Artikel 14 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)**

Der Entwurf erweitert die vom Unternehmensregister zu speichernden Informationen, insbesondere durch Einbezug der Halbjahresfinanzberichte und der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung. Dieser Aufwand ist durch eine erhöhte Jahresgebühr zu decken. Die Formulierung in Artikel 14 setzt dabei auf den noch nicht abschließend beratenen Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister auf und wird gegebenenfalls im weiteren Verfahren anzupassen sein.

**Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**

Nach Artikel 31 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie hat die Umsetzung der europäischen Vorgaben bis spätestens zum 20. Januar 2007 zu erfolgen. Da der Entwurf auf der Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1. Januar 2007 beruht, erfolgt das Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes nach dem 1. Januar 2007.